



Statuten

(Automatisierte, NICHT OFFIZIELLE, Übersetzung aus dem Englischen. Die rechtsverbindlichen Sprachversionen der Satzung sind die englische und die französische)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Rechtsform.....	5
1.2 Text dieser Satzung.....	5
1.3 Name und Logo*°	5
1.4 Kapital.....	5
1.4.1 Betrag.....	5
1.4.2 Übertragung von Anteilen zwischen Genossenschaffern.....	5
1.4.3 Dauerhafte Zeichnung von Aktien.....	6
1.4.4 Rückgabe von Anteilen beim Ausscheiden von Genossenschaffern.....	6
1.4.5 Kapitalerhöhungen.....	6
1,5 Eingetragener Sitz*°	7
1.6 Namen, Vornamen, Berufe und Geburtsdaten der Gründungsmitglieder°	7
1.7 Arbeitssprachen.....	7
1.8 Maßgebliche Sprache für die Auslegung dieser Satzung.....	7
1.9 Geschlecht der Namen in dieser Satzung.....	7
1.10 Dauer und Auflösung.....	7
2. Zielsetzung und Ziele	7
2.1 Zweck dieser Satzung.....	7
2.2 <i>Raison d'être - Kooperatives Projekt</i> 8	
2.3 Absichtserklärung.....	9



2.4 Politisches Programm*	10
2,5 Maßnahmen ohne Erwerbszweck*	10
2.6 Einhaltung der Genossenschaftsprinzipien	10
2.7 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern	11
3. Interne Entscheidungsprozesse und Abstimmungsverfahren*	11
3.1 Kategorien von Entscheidungen	11
3.2 Liste der Arten von strategischen Entscheidungen	11
3.3 Entscheidungsfindungsprozess für strategische Beschlüsse	12
3.3.1 Gemeinsame Prozesse für alle strategischen Entscheidungen	13
3.3.2 Auswahl der Kandidaten und Ernennung des Verwaltungsrats*°	18
3.3.3 Abberufung und Ersetzung des Verwaltungsrats*°	20
3.3.4 Auswahl der Kandidaten, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats*	21
3.3.5 Festlegung des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Genossenschaft	23
3.3.6 Auswahl der externen Kommunikationskampagnen	26
3.3.7 Auswahl der internen Ereignisse	28
3.3.8 Auswahl der Investitionen	30
3.3.9 Auswahl der Projekte der Kooperationspartner	32
3.3.10 Definition von Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren zur ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit	34
3.3.11 Auswahl der Etappen des Nachhaltigkeitsdialogs zur Teilnahme an	37
3.3.12 Auswahl des Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog	39
3.3.13 Definition der öffentlichen Politik	40
3.3.14 Wahl der öffentlichen Wahlen zur Teilnahme an	43
3.3.15 Auswahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen	45
3.3.16 Definition der Regeln für Vorwahlbündnisse und für Koalitionsverträge mit dritten politischen Organisationen	46
3.3.17 Auswahl der unternehmerischen Prototypen	47
3.3.18 Einstellung der Finanzierung einer Investition oder der Anlaufphase eines unternehmerischen Prototyps	50
3.3.19 Schaffung einer europäischen politischen Stiftung	51
3.3.20 Satzungsänderungen*	51
3.3.21 Verlegung des Firmensitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat	53
3.3.22 Auflösung der Genossenschaft	55
3.3.23 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner	56
3.3.24 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation	57
3.3.25 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf	58
3.4 Entscheidungsfindungsprozess zu quantitativen Parametern, die sich auf interne Prozesse auswirken	59
3.4.1 Liste, Ausgangswerte und Bedingungen bei späteren Änderungen	59
3.4.2 Entscheidungsfindungsprozess zur Änderung quantitativer Parameter, die sich auf interne Prozesse auswirken	68
3.5 Liste der Arten von Betriebsentscheidungen	68
3.6 Entscheidungsfindungsprozess für operative Beschlüsse	70
3.6.1 Gemeinsame Prozesse für alle operationellen Entscheidungen	70
3.6.2 Delegation operativer Entscheidungen	70
3.6.3 Liste der betrieblichen Entscheidungen, die der a priori Kontrolle durch die Genossenschafter oder der Mitbestimmung der Arbeitnehmer	70
3.6.4 Berichte über betriebliche Entscheidungen	76



3.7 Spezifische Entscheidungsfindungsprozesse für operative Entscheidungen des....	77
3.7.1 Verfahren für operative Entscheidungen des Verwaltungsrats, die nicht der a priori Kontrolle durch die Genossenschaft.....	77
3.7.2 Verfahren für operative Entscheidungen des Verwaltungsrats, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschaft.....	77
3.7.3 Mitbestimmungsverfahren mit den Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbeteiligung).....	77
3.7.4 Verfahren zur Vorabkontrolle operativer Entscheidungen durch die Kooperationspartner	78
3.8 Spezifische Entscheidungsprozesse für operative Entscheidungen des Schlichtungs- und Schiedsrates.....	79
3.8.1 Gemeinsame Merkmale aller Verfahren des Schlichtungs- und Schiedsrates.....	79
3.8.2 Streitschlichtung.....	80
3.8.3 Ermittlungsverfahren.....	81
4. Leitende Organe*°.....	83
4.1 Liste der Verwaltungsorgane.....	83
4.2 Der.....	84
4.2.1 Zusammensetzung des Verwaltungs.....	84
4.2.2 Befugnisse und Zuständigkeiten des.....	84
4.2.3 Der Beratende Ausschuss.....	84
4.3 Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit.....	85
4.3.1 Zusammensetzung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats.....	85
4.3.2 Befugnisse und Zuständigkeiten des Vermittlungs- und Schiedsgerichtsrats.....	85
4.3.3 Bewachung der Plattform.....	85
5. Mitglieder.....	86
5.1 Arten von Mitgliedern.....	86
5.2 Haftung der Mitglieder.....	86
5.3 Kooperationspartner.....	86
5.3.1 Rechte und Pflichten der Genossenschafter und entsprechende Stimmrechte*°.....	86
5.3.2 Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Genossenschaftern*°.....	87
5.3.3 Ausschluss von Mitwirkenden*°.....	88
5.4 Mitarbeiter.....	89
5.4.1 Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und damit verbundene Stimmrechte.....	89
5.4.2 Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Arbeitnehmern*°.....	89
5.4.3 Entlassung von Arbeitnehmern*°.....	89
5.5 Nationale Organisationen.....	90
5.5.1 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit nationalen Organisationen und entsprechende Stimmrechte*°.....	90
5.5.2 Modalitäten für die Aufnahme und den Austritt von nationalen Organisationen*°.....	90
5.5.3 Ausschluss von nationalen Organisationen *°.....	90
5.5.4 Liste der nationalen Organisationen*.....	90
5.6 Angegliederte politische Stiftung, Beschreibung der formalen Beziehung.....	91
6. Administrative und finanzielle Organisation und Verfahren.....	91
6.1 Gremien und Organisationen mit administrativer, finanzieller und rechtlicher Vertretungsbefugnis.....	91
6.2 Regeln für die Erstellung, Genehmigung und Prüfung der Jahresabschlüsse.....	91
6.3 Zuweisung des Überschusses an die gesetzliche Reserve.....	91
6.4 Freiwillige Auflösung*.....	91
6.5 Transparenz der Buchführung*.....	91
6.6 Spenden.....	92
6.7 Zulässige Einkommensquellen.....	93



6.8 Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten*	93
7. Sonstige Bestimmungen	94
7.1 Gerichtsstandsklausel	94
7.2 Übergangsbestimmungen	94
7.2.1 Verlängerung des ersten Haushaltsjahres zur Anpassung an das Kalenderjahr	94
7.2.2 Ausnahme von der Nichtverlängerung von Mandaten für Mitglieder des ersten Verwaltungs	94
7.2.3 Schulze-Abstimmung zur Kontrolle von Betriebsentscheidungen	94
7.3 Offene Lizenz der Statuten	94
7.4 Offene Lizenz der von der Genossenschaft veröffentlichten Dokumente	94
7.5 Offene Datenformate	94
Anhang 1: Logo	94
Anhang 2: Zwingende Bestimmungen der Satzungen der nationalen Organisationen	95
Anhang 3: Gesellschaft der Vereinbarung	96
Anhang 4: Moderationsregeln	96
Anhang 5: Liste der nationalen Organisationen	97
Anhang 6: Mehrheitsentscheidungsalgorithmus	97
Anhang 7: Listen der taxonomischen Tags	97
1.1 Taxonomie-Tags für Politikvorschläge	97
1.1.1 Die Ebenen, auf denen politische Entscheidungen getroffen	97
1.1.2 Öffentliche Politikbereiche	98
1.1.3 Geografische Standorte	99
1.1.4 Wahlkategorien	100
1.2 Art der Projekte der Kooperationspartner	100
1.3 Taxonomie-Tags für Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren zur ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit	100
1.3.1 Interessengruppen in der Organisation, dem Wirtschaftssektor oder der industriellen Wertschöpfungskette	100
1.3.2 Art der Maßnahmen zur Nachhaltigkeit	101
1.3.3 Funktionen innerhalb der Organisation	101
1.3.4 Wirtschaftssektoren	101
1.3.5 Industrielle Wertschöpfungsketten	101
1.4 Taxonomie-Tags für Vorschläge für unternehmerische Prototypen	102
1.4.1 Entwicklungsstadien	102
Anhang 8: Muster-Geschäftsplan für einen unternehmerischen Prototyp	107
Anhang 9: Liste der Gründungsmitglieder	107
Anhang 10: Artikel L225-38 bis L225-42 des französischen Handelsgesetzbuchs ("Code de Commerce")	107

Die mit einem Sternchen* gekennzeichneten Punkte sind in der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1141> , Artikel 4, vorgesehen.

Die mit einem Kreis° gekennzeichneten Punkte sind in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32003R1435>, Artikel 5 Absatz 4, vorgesehen.



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsform

Die Personen, die sich dieser Satzung anschließen, bilden eine Genossenschaft.

Die Genossenschaft, die Gegenstand dieser Satzung ist, ist als [Europäische Genossenschaft - SCE](#) - gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates mit beschränkter Haftung nach französischem Recht gegründet.

Die Genossenschaft arbeitet mit einem einzigen Vorstand (im Folgenden "Vorstand" *genannt*), der in § 4.2 beschrieben wird.

Die Genossenschaft weicht vom Grundsatz der Ausschließlichkeit ab, insbesondere um sich an die nationalen Wahlvorschriften anzupassen, wenn diese die Schaffung von Ad-hoc-Einrichtungen für Wahlen vorsehen.

1.2 Text dieser Statuten

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Satzung:

- 1) Anhang 1: Logo;
- 2) Anhang 2: Zwingende Bestimmungen der Satzungen der nationalen Organisationen;
- 3) Anhang 3: Gesellschaft der Vereinbarung;
- 4) Anhang 4: Moderationsregeln;
- 5) Anhang 5: Liste der nationalen Organisationen;
- 6) Anhang 6: Algorithmus für das Mehrheitsurteil;
- 7) Anhang 7: Liste der taxonomischen Kennzeichnungen;
- 8) Anhang 8: Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp;
- 9) Anhang 9: Liste der Gründungsmitglieder.

1.3 Name und Logo*o

Die Genossenschaft, die Gegenstand dieser Satzung ist, trägt den Namen: "CosmoPolitical Cooperative SCE" (die Genossenschaft).

Das Logo der Genossenschaft ist in Anhang 1: Logo abgebildet.

1.4 Kapital

1.4.1 Betrag

Der Nennwert jedes Anteils, der von den Genossenschaf tern gezeichnet und an die ausscheidenden Genossenschaf ter im ersten Geschäftsjahr (wie in § 6.2 und 7.2.1 definiert) zurückgegeben wird, beträgt EUR 10 (zehn Euro). Der Nennwert der Geschäftsanteile für jedes folgende Geschäftsjahr wird berechnet, indem auf den Nennwert der Geschäftsanteile des vorherigen Geschäftsjahres der Durchschnittswert des "Zinssatzes für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte" der Europäischen Zentralbank¹ angewendet wird, der über das vorhergehende Geschäftsjahr berechnet wurde. Der Nennwert der Anteile wird auf der Internetseite der Genossenschaft öffentlich bekannt gegeben.

Die Höhe des bei der Gründung der Genossenschaft gezeichneten Kapitals beträgt 30.000 EUR (dreißigtausend Euro).

Das Kapital ist variabel. Es kann nicht unter das Mindestkapital für Genossenschaften gemäß Artikel 27 des französischen Gesetzes Nr. 47-1775 über Genossenschaften gesenkt werden.



1.4.2 Übertragung von Anteilen zwischen Genossenschaf tern

Die Übertragung von Geschäftsanteilen zwischen Genossenschaf tern (Genossenschaf ter sind in § 5.3 definiert) kann nur von einem Genossenschaf ter, der eine größere Anzahl von Geschäftsanteilen hält, auf einen anderen Genossenschaf ter erfolgen, der eine strikt geringere Anzahl von Geschäftsanteilen hält, und wenn der Käufer nach der Übertragung eine Anzahl von Geschäftsanteilen hält, die gleich oder geringer ist als die Anzahl von Geschäftsanteilen, die der Verkäufer nach der Übertragung hält.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist das Ausscheiden eines Mitarbeiters, für das das in Abschnitt 1.4.4 beschriebene Verfahren gilt.

1.4.3 Dauerhafte Zeichnung von Aktien

Jeder Genossenschaf ter hat das ständige Recht, während eines Geschäftsjahres (definiert in § 6.2) eine beliebige Anzahl von Anteilen an der Genossenschaft zu zeichnen, und zwar bis zur maximalen Kapitalerhöhung pro Genossenschaf ter, die ein quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse ist, definiert in § 3.4 . Die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen stellt eine unwiderrufliche Verpflichtung des betreffenden Genossenschaf ters dar, die festgelegte Anzahl von Anteilen zu ihrem in § 1.4.1 angegebenen Nennwert zu erwerben. Ein Genossenschaf ter, der seit Beginn des Geschäftsjahres mindestens einen Anteil an der Genossenschaft gezeichnet hat, wird als Zeichner bezeichnet.

Der Verwaltungsrat führt und verwaltet ein Namensregister aller gezeichneten Anteile. Die Gesamtzahl der gezeichneten Anteile, das Pseudonym jedes Zeichners, die Anzahl der von diesem Zeichner gezeichneten Anteile und das Datum der Zeichnung sind für alle Genossenschaf ter auf der Plattform sichtbar.

1.4.4 Rückgabe von Anteilen beim Ausscheiden von Genossenschaf tern

Scheidet ein Genossenschaf ter aus der Genossenschaft aus einem der in § 5.3.2 oder 5.3.3 genannten Gründe aus, so gilt er als ausscheidender Genossenschaf ter. Der Nennwert seiner/ihrer Anteile wird ihm/ihr oder seinen/ihren Erben nach dem folgenden Verfahren zurückerstattet.

Der Vorstand führt und verwaltet ein Register aller Anteile der ausscheidenden Genossenschaf ter seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres (wie in § 6.2 definiert). Die Gesamtzahl der Anteile der ausscheidenden Genossenschaf tler ist für alle Genossenschaf tler auf der Plattform einsehbar.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres :

- erstattet die Genossenschaft allen ausscheidenden Genossenschaf tern den Nennwert ihrer Anteile im Sinne von § 1.4.1 zurück;
- überträgt die Genossenschaft den Zeichnern die Anteile aller ausscheidenden Genossenschaf ter des betreffenden Geschäftsjahres zum Nennwert, bis alle gezeichneten Anteile aufgebraucht sind. Die Anteile werden den Zeichnern wie folgt zugeteilt:
 - (Schritt 1) in jeder Runde wird ein Anteil einem Teilnehmer zugeteilt, der nach dem Zufallsprinzip aus denjenigen ausgewählt wird, die in dieser Runde noch keinen Anteil erhalten haben, bis alle Teilnehmer in dieser Runde einen Anteil erhalten haben, in welchem Fall das Verfahren mit Schritt 2 fortgesetzt wird, oder bis alle Anteile der Outgoing Cooperators erschöpft sind, in welchem Fall das Verfahren beendet wird;
 - (Schritt 2) werden alle Abonnenten, die ihr Abonnement erschöpft haben, aus dem Prozess entfernt;
 - (Schritt 3) beginnt eine neue Runde in Schritt 1 mit allen Abonnenten, deren Abonnement mindestens eine noch zu kaufende Einheit enthält.
- Liegt die Zahl der während des Geschäftsjahres gezeichneten Anteile deutlich unter der Zahl der Anteile der ausscheidenden Genossenschaf ter, so setzt die Genossenschaft ihr Kapital entsprechend herab;
- wenn die Anzahl der im Laufe des Geschäftsjahres gezeichneten Anteile die Anzahl der Anteile der ausscheidenden Genossenschaf ter im selben Geschäftsjahr deutlich übersteigt, schlägt der Verwaltungsrat den Zeichnern eine Kapitalerhöhung gemäß § 1.4.5 dieser Satzung vor. Der



Verwaltungsrat schlägt den Zeichnern eine Kapitalerhöhung vor, die der Anzahl der Anteile entspricht, die von der Gesamtzahl der gezeichneten Anteile nach Rücknahme der Anteile der ausscheidenden Genossenschafter verbleiben.

1.4.5 Kapitalerhöhungen

Erhöhungen des Genossenschaftskapitals werden vom Verwaltungsrat am Ende eines jeden Geschäftsjahres (wie in § 6.2 definiert) in den in § 1.4.4 vorgesehenen Fällen sowie nach der Auswahl eines unternehmerischen Prototyps (wie in § 3.3.17 definiert) und nach der Auswahl eines Investitionsvorschlags (gemäß § 3.3.8) vorgeschlagen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen weitere Kapitalerhöhungen als die oben genannten vorschlagen. Solche Kapitalerhöhungen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats sind ein operativer Beschluss, der gemäß § 3.5 der vorherigen Genehmigung durch die Genossenschafter bedarf.

1.5 Eingetragener Sitz*°

Der eingetragene Sitz der Genossenschaft befindet sich in der Europäischen Union. Er befindet sich in 229, rue Solférino, 59000 Lille, Frankreich. Das Verwaltungsbüro ist nicht vom eingetragenen Sitz getrennt.

Eine Verlegung des eingetragenen Sitzes innerhalb desselben EU-Mitgliedstaates ist eine operative Entscheidung (wie in § 3.5 definiert) und muss in Übereinstimmung mit den für operative Entscheidungen geltenden Verfahren erfolgen.

Die Verlegung des eingetragenen Sitzes von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen ist eine strategische Entscheidung und kann nur in Übereinstimmung mit den für diese Art von strategischer Entscheidung geltenden Verfahren (beschrieben in Abschnitt 3.3.21) durchgeführt werden.

1.6 Namen, Vornamen der Gründungsmitglieder°

Die vollständigen Namen der Gründungsmitglieder der Genossenschaft sind in Anhang 9: Liste der Gründungsmitglieder aufgeführt.

1.7 Arbeitssprachen

Englisch und Esperanto sind die offiziellen Arbeitssprachen der Genossenschaft. Alle eingereichten Vorschläge und Initiativen sowie alle gefassten Beschlüsse werden gemäß den in Kapitel 3 festgelegten Verfahren in Englisch oder Esperanto verfasst.

1.8 Maßgeblicher Wortlaut für die Auslegung dieser Statuten

Diese Statuten sind in englischer und französischer Sprache verfügbar. Beide Dokumente gelten als Originale.

Durch einen operativen Beschluss des Verwaltungsrats gemäß § 3.7 kann eine Fassung dieser Satzung in Esperanto hinzugefügt werden, die dann in gleicher Weise wie die französische und englische Fassung als Original betrachtet wird.

Bei Widersprüchen zwischen der englischen, der Esperanto- und der französischen Fassung der Satzung ist die französische Fassung maßgebend.

1.9 Geschlecht der Namen in diesen Statuten

Wird in dieser Satzung ein Wort verwendet, das eine natürliche Person bezeichnet, so gilt es für jede natürliche Person, unabhängig von ihrem Geschlecht und vom Geschlecht des sie bezeichnenden Wortes im Französischen.

1.10 Dauer und Auflösung

Die Genossenschaft wird für einen Zeitraum von 99 Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung gegründet. Die Genossenschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verlängert werden.



Abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen kann die Genossenschaft nur in Übereinstimmung mit § 3.3.22 aufgelöst werden.

2. Zielsetzung und Ziele

2.1 Zweck dieser Statuten

Das Hauptziel der vorliegenden Satzung ist es, die **interne Demokratie** in der Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten.

Die interne Demokratie der Genossenschaft wird wie folgt verstanden: (1) alle Genossenschafter nehmen am Entscheidungsprozess teil (Definition und Auswahl strategischer Entscheidungen, definiert in § 3.2 und 3.3 , Definition quantitativer Parameter, die sich auf die internen Verfahren auswirken, definiert in § 3.4 und Kontrolle der operativen Entscheidungen, definiert in § 3.5 und 3.6); und (2) die Entscheidungen, sobald sie demokratisch angenommen wurden, werden von allen Genossenschaftefern und nationalen Organisationen umgesetzt und sind für diese verbindlich.

Dies bedeutet, dass die folgenden **Bedingungen** in der rechtlichen und softwaretechnischen Infrastruktur der Genossenschaft erfüllt sein müssen:

- Bei allen **Arten strategischer Entscheidungen** (siehe Abschnitt 3.2) können sich alle Genossenschaftsmitglieder an drei Schlüsselphasen des Prozesses beteiligen: (1) **Initiierung** neuer Maßnahmen, (2) **Änderung** dieser Maßnahmen und (3) **Auswahl** der Maßnahmen, die von der Genossenschaft durchgeführt werden sollen;
- die Auswahl- und Abstimmungsverfahren müssen **aufrichtig** sein und dürfen nicht durch Einmischung, "taktisches Abstimmen" oder andere Erwägungen beeinträchtigt werden, die die Aufrichtigkeit der von den Genossenschaftsmitgliedern geäußerten Meinung beeinträchtigen;
- Es sollte ein **Höchstmaß an Gleichheit** zwischen den Kooperationspartnern angestrebt werden, auch in Bezug auf: Muttersprache, geografische Lage, finanzielle Mittel, digitale Bandbreite, verfügbare Zeit;
- eine starke interne **Disziplin** gewährleistet, dass einmal demokratisch getroffene Entscheidungen auch umgesetzt werden;
- die **Rechnungen** und Belege **für die** operativen Entscheidungen des Verwaltungsrats und des Schlichtungs- und Schiedsrats (definiert in § 4.3) werden allen Genossenschaftefern auf **transparente Weise zugänglich gemacht**.

2.2 *Raison d'être* - Kooperatives Projekt

Die "*raison d'être*" (wie in Artikel 1835 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches definiert) der Genossenschaft besteht darin, die in § 5.1 beschriebenen natürlichen und juristischen Personen zu vereinen, die auf demokratische Weise auf der Ebene der Europäischen Union zusammenarbeiten und handeln - kooperieren -, um ihre Vision einer gerechten, nachhaltigen und glücklichen Gesellschaft für das 21st Jahrhundert, die Gesellschaft des Einvernehmens, wie in Anhang 3: Gesellschaft des Einvernehmens definiert, bis 2050 oder früher zu verwirklichen. Dies steht im Einklang mit Artikel 1 des französischen Gesetzes Nr. 47-1775 vom 10. September 1947 über den Status der Zusammenarbeit, wonach die Genossenschaft "*ihre Tätigkeit in allen Bereichen der menschlichen Tätigkeit ausübt*".

Die Genossenschaft ist eine Genossenschaft für den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel, was bedeutet, dass:

- die Genossenschaft stellt der Öffentlichkeit unentgeltlich oder gegen Entgelt Ressourcen (insbesondere: Ausbildung) zur Verfügung, die die Umwandlung individueller Praktiken in solche, die in der Gesellschaft des Einvernehmens die Norm sein werden, herbeiführen oder unterstützen und so auch die Bürger der Europäischen Union dazu bringen, sich über die Genossenschaft zu informieren und gegebenenfalls Genossenschaftefer zu werden;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- ihre Mitarbeiter und Angestellten (definiert in § 5.4) handeln kollektiv und kooperativ, direkt in ihrer persönlichen Eigenschaft oder in ihrer beruflichen Tätigkeit, um die Gesellschaft in Richtung auf die Gesellschaft des Einverständnisses zu verändern, soweit der bestehende rechtliche, regulatorische und haushaltspolitische Rahmen dies erlaubt;
- die Genossenschaft selbst wirtschaftlich selbsttragende, produktive Tätigkeiten jeglicher Art ausübt, die die Gesellschaft in Richtung auf eine Gesellschaft des Einverständnisses verändern, sofern der bestehende rechtliche, ordnungspolitische und haushaltspolitische Rahmen dies zulässt;
- seine Mitarbeiter und Angestellten den bestehenden Rechts-, Regulierungs- oder Haushaltsrahmen umgestalten, wenn dieser Rahmen diese Umgestaltung hin zu einer Gesellschaft des Einverständnisses verhindert, verzögert oder behindert, indem er dafür sorgt, dass die Mitarbeiter demokratisch in verantwortungsvolle Positionen und Entscheidungspositionen in öffentlichen Einrichtungen auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis zur Europäischen Union, gewählt werden;

mit Unterstützung ihrer nationalen Organisationen (wie in Absatz 5.5 definiert) in Fällen, in denen ein direktes Tätigwerden der Genossenschaft in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat nicht zulässig ist, so dass die Genossenschaft unter diesen Umständen Dritte als Begünstigte ihrer Dienstleistungen zulassen kann, die nicht Mitglieder sind oder bei ihren Genossenschaftern eingeführt oder mit ihnen verbunden sind.

Die Genossenschaft unterstützt die Beteiligung der Bürger und die partizipative Demokratie in allen Aspekten der Politikgestaltung und verfolgt ihre Ziele im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, wie sie in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beschrieben sind, insbesondere dem Schutz der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte.

2.3 Absichtserklärung

Der Zweck der Genossenschaft besteht darin, ihren Genossenschaftern und nationalen Organisationen die Möglichkeit zu geben, die folgenden Aktionen durchzuführen und so zur Entwicklung ihrer sozialen Aktivitäten beizutragen:

- Durchführung und materielle oder moralische Unterstützung individueller oder kollektiver Aktionen der Genossenschafter in ihrer persönlichen oder beruflichen Eigenschaft im Rahmen des bestehenden gesetzlichen, regulatorischen und öffentlichen Haushaltsrahmens, die die Verwirklichung des in § 2.2 definierten Zwecks der Genossenschaft unterstützen;
- Demokratische Festlegung der öffentlichen Politik auf allen Ebenen durch die Genossenschaft, die den bestehenden rechtlichen, regulatorischen und budgetären öffentlichen Rahmen in Übereinstimmung mit dem in § 2.4 dieses Dokuments definierten politischen Programm verändert und die die Genossenschaft oder ihre nationalen Organisationen bei öffentlichen Wahlen (definiert in § 3.3.14) unterstützen werden;
- Teilnahme an den Wahlen zum **Europäischen Parlament**, an den Kommunalwahlen und ganz allgemein an allen Wahlen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bei denen das aktive und passive Wahlrecht den Bürgern aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen steht, bzw. Unterstützung der Teilnahme von vorübergehenden Ad-hoc-Strukturen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorschreiben;
- Unterstützung der Teilnahme ihrer nationalen Organisationen an den Wahlen in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten, bei denen das aktive oder passive Wahlrecht den Bürgern des betreffenden Mitgliedstaats vorbehalten ist;
- Im Namen jeder nationalen Organisation die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, andere Pflichtbeiträge, Vermächtnisse und Spenden der Mitglieder dieser nationalen Organisation einzuziehen und diese Beträge in Übereinstimmung mit der nationalen Steuergesetzgebung an diese nationale Organisation zu überweisen;
- Unterstützung des Wahlmandats der Genossenschafter, die in öffentliche Ämter gewählt wurden;
- Direkt oder über Tochtergesellschaften produktive und wirtschaftlich autonome Tätigkeiten aller Art innerhalb des bestehenden rechtlichen, ordnungspolitischen und haushaltspolitischen Rahmens



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

auszuüben und dabei jede Kombination von materiellen und immateriellen Gütern und Dienstleistungen zu erzeugen, die den Genossenschaf tern oder Nichtgenossenschaf tern entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, produktive Tätigkeiten, die die Verwirklichung des in § 2.2 definierten Zwecks der Genossenschaft unterstützen;

- Demokratische Beschlussfassung unter den Genossenschaf tern über alle in § 3.2 dieser Satzung aufgeführten Arten von strategischen Entscheidungen und andere, die sich in Zukunft ergeben können;
- Demokratische Festlegung aller quantitativen Parameter, die sich auf die internen Prozesse auswirken, die in § 3.4.1 der vorliegenden Satzung aufgeführt sind, sowie weiterer Parameter, die in Zukunft auftauchen könnten, durch die Genossenschaf ter;
- Demokratische Kontrolle aller in § 3.5 dieser Satzung aufgeführten Arten von Betriebsentscheidungen und anderer, die sich in Zukunft ergeben könnten, durch die Genossenschaf ter;
- Die freie Beratung unter den Genossenschaf tern, online und offline, über alle Angelegenheiten, die sie für geeignet halten, direkt oder indirekt zum Zweck der Genossenschaft beizutragen, wie in § 2.2 dieser Satzung definiert;
- Ausbildung in allen Wissensgebieten oder Fertigkeiten, die für die Genossenschaf ter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft nützlich sind;
- Gemeinsame Organisation von Veranstaltungen zwischen Genossenschaf tern und/oder Mitarbeitern und/oder Inanspruchnahme von Freiwilligen oder Unterauftragnehmern zur Durchführung von Veranstaltungen, die zur Verwirklichung des in § 2.2 der Satzung definierten Zwecks der Genossenschaft beitragen;
- Gemeinsame Durchführung von Kommunikations-, Kampagnen- oder Advocacy-Aufgaben durch die Genossenschaf ter und/oder Mitarbeiter und/oder Beauftragung von Freiwilligen oder Unterauftragnehmern zur Verwirklichung der in § 2.2 dieser Satzung definierten Daseinsberechtigung der Genossenschaft, der Umsetzung der öffentlichen Politiken, die ihre Genossenschaf ter gemeinsam beschlossen haben zu unterstützen, mit dem Ziel, Kandidaten für öffentliche Wahlen zu wählen, und ganz allgemein ihrer Entwicklung;
- Entwicklung und Pflege der digitalen Plattform, die die Ausführung ihrer Aufgaben unterstützt (die Plattform), und deren Bereitstellung für die Allgemeinheit unter einer Open-Source-Lizenz. Die Plattform umfasst: (1) Software für die deliberative Online-Demokratie und ihre Implementierung auf einem Server; (2) einen kollaborativen Online-Arbeitsbereich für den internen Gebrauch der Genossenschaft, um Dokumente auszutauschen, zu diskutieren und zu entwerfen und um interne Treffen zu organisieren oder Nicht-Mitglieder der Genossenschaft einzubeziehen; (3) eine Website für die Präsentation der Genossenschaft und für die öffentliche Kommunikation; (4) eine Infrastruktur zur Unterstützung von Audio- oder Videositzungen aus der Ferne, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die gemeinsame Nutzung von Audio- oder Videokanälen, die gemeinsame Anzeige von Dokumenten und die gleichzeitige gemeinsame Erstellung von Dokumenten in Echtzeit; (5) jede andere Online-Software, die die Verwirklichung der in § 2 dargelegten "raison d'être" der Genossenschaft unterstützt. Die Plattform stützt sich auf Open-Source-Software, es sei denn, es wird eine ordnungsgemäß begründete Ausnahme in Übereinstimmung mit einer operativen Entscheidung gemäß § 3.5 und 3.6 angenommen.
- Diese Satzung und die dazugehörigen Dokumente zu entwickeln und zu pflegen und sie der Allgemeinheit unter einer offenen Lizenz zur Verfügung zu stellen, wie in § 7.3 beschrieben;
- Unterstützung anderer Genossenschaften mit Zielen, die mit dem Zweck der Genossenschaft übereinstimmen, wie in § 2.2 dieser Satzung definiert;
- Allgemeiner ausgedrückt, direkt, über Tochtergesellschaften oder mittels Dienstleistungen oder Produktionen, die von seinen Angestellten, seinen freiwilligen Mitarbeitern oder seinen Subunternehmern ausgeführt werden, sobald die erforderlichen Genehmigungen vorliegen, alle Aktivitäten (kommerzieller, kultureller, erzieherischer oder industrieller Art oder Dienstleistungen wie z.B. Bankgeschäfte, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Investitionen in börsennotierte oder nicht börsennotierte Unternehmen, kollektive Verteidigung der Interessen von Arbeitnehmern oder



der schwächsten sozialen Gruppen) kostenlos oder gegen Bezahlung durchzuführen, die zur Erfüllung der oben genannten Zwecke beitragen.

2.4 Politisches Programm*

Das Ziel der Genossenschaft ist die Verwirklichung der Gesellschaft des Einvernehmens, wie sie in Anhang 3: Gesellschaft des Einvernehmens dieser Satzung definiert ist, in der Europäischen Union und darüber hinaus im Jahr 2050 oder früher.

2.5 Gemeinnützige Aktion*

Die Genossenschaft wird gegründet, um ihren in § 2.2 der Satzung definierten Zweck zu verfolgen.

Zur Klarstellung: Die Genossenschaft ist nicht gewinnorientiert, d.h. es werden keine Mittel an die Genossenschafter ausgeschüttet, außer an :

- Erstattung von Reise- oder Unterbringungskosten gemäß den im Rahmen eines operativen Beschlusses festgelegten Regeln (wie in Abschnitt 3.5 definiert)
- die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Schlichtungs- und Schiedsrats für ihre Arbeitszeit gemäß den in einem operativen Beschluss festgelegten Regeln (wie in § 3.5 definiert).

Es werden keine Mittel an die nationalen Organisationen ausgeschüttet, es sei denn, sie stammen aus der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen, anderen Pflichtbeiträgen, Vermächtnissen oder Spenden ihrer eigenen Mitglieder, die von der Genossenschaft in ihrem Namen eingezogen worden sind.

Insbesondere werden von der Genossenschaft keine Rabatte an ihre Mitglieder gezahlt, unabhängig von der Art der Mitglieder, die zu den in § 5.1 beschriebenen gehören. Ein etwaiger Betriebsüberschuss wird von der Genossenschaft als Rücklage oder als Erhöhung des Geschäftsguthabens einbehalten.

2.6 Einhaltung der Genossenschaftsprinzipien

Die Genossenschaft folgt den genossenschaftlichen Grundsätzen, die in Artikel 1 des französischen Gesetzes Nr. 47-1775 vom 10. September 1947 über den Status der Zusammenarbeit definiert sind:

- freiwillige Mitgliedschaft, die allen offen steht (vgl. 5.3.2 , 5.4.2 und 5.5.2),
- demokratisches Regieren (vgl. insbesondere § 3),
- die wirtschaftliche Beteiligung ihrer Mitglieder (siehe Ziffern 3.3.9 und 3.3.17);
- die Ausbildung dieser Mitglieder (vgl. Ziffer 2.3); und
- Zusammenarbeit mit anderen Genossenschaften (vgl. § 2.3 und 2.7).

2.7 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern

Die Genossenschafter und die nationalen Organisationen der Genossenschaft handeln kooperativ und nach Treu und Glauben in einem Geist gegenseitiger Achtung, Fürsorge, Ermutigung und Unterstützung und vermeiden jede Handlung oder Unterlassung, die der Genossenschaft, den Genossenschaftern oder den nationalen Organisationen schadet.

3. Interne Entscheidungsprozesse und Abstimmungsverfahren*

3.1 Kategorien von Entscheidungen

Es gibt drei Kategorien von Entscheidungen:

1. Strategische Entscheidungen ;



2. Definition der quantitativen Parameter, die die internen Prozesse beeinflussen; und
3. Operative Entscheidungen.

3.2 Liste der Arten von strategischen Entscheidungen

Eine strategische Entscheidung ist eine oder mehrere der folgenden Entscheidungen, von denen jede eine Art von strategischer Entscheidung darstellt.

Die Arten von strategischen Entscheidungen, die vom Verwaltungsrat umzusetzen sind, sind die folgenden. In dieser Liste gelten die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten strategischen Beschlüsse, die wie in den nachstehenden Absätzen dieser Satzung beschrieben angenommen wurden, als in der für die ordentliche Generalversammlung erforderlichen Form ratifiziert, die mit zwei Sternchen (**) gekennzeichneten Beschlüsse in der für die außerordentliche Generalversammlung erforderlichen Form:

- Auswahl der Kandidaten, Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrats* (§ 3.3.2) ;
- Konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats* (§ 3.3.3) ;
- Auswahl der Kandidaten, Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsrates* (§ 3.3.4) ;
- Festlegung des internen Budgets und des jährlichen Beitrags der Genossenschaftsmitglieder zu den Maßnahmen* (§ 3.3.5) ;
- Auswahl der externen Kommunikationskampagnen (§ 3.3.6) ;
- Auswahl der internen Ereignisse (§ 3.3.7) ;
- Auswahl der Investitionen (§ 3.3.8) ;
- Auswahl der Projekte des Kooperators (§ 3.3.9) ;
- Definition der Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren im Hinblick auf Nachhaltigkeit (§ 3.3.10) ;
- Auswahl der Etappen des Nachhaltigkeitsdialogs, an denen teilgenommen werden soll (§ 3.3.11) ;
- Auswahl des Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog (§ 3.3.12) ;
- Definition der öffentlichen Politiken (§ 3.3.13) ;
- Auswahl der öffentlichen Wahlen, an denen teilzunehmen ist (§ 3.3.14) ;
- Auswahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen (§ 3.3.15) ;
- Festlegung der Regeln für Wahlbündnisse und Koalitionsverträge der Regierung mit dritten politischen Organisationen (§ 3.3.16) ;
- Auswahl der unternehmerischen Prototypen unter den in der Zweckbestimmung der Genossenschaft in § 2.3 beschriebenen Prototypen (§ 3.3.17) ;
- Beendigung der Finanzierung einer Investition oder der Anlaufphase eines unternehmerischen Prototyps (§ 3.3.18) ;
- Gründung einer angeschlossenen europäischen politischen Stiftung (§ 3.3.19) ;
- Änderung der Satzung** (§ 3.3.20) ;
- Verlegung des eingetragenen Sitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat** (§ 3.3.21) ;
- Auflösung der Genossenschaft** (§ 3.3.22) .

Der Rat für Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit kann folgende Arten von strategischen Entscheidungen treffen

- Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator (§ 3.3.23) ;
- Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gegen eine nationale Organisation (§ 3.3.24) ;



- Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat (§ 3.3.25).

3.3 Entscheidungsfindungsprozess für strategische Entscheidungen

Eine strategische Entscheidung ist die Festlegung und Auswahl einer Maßnahme aus einem oder mehreren Vorschlägen für eine Maßnahme.

Für jede Art von strategischer Entscheidung enthalten die Abschnitte 3.3.2 bis 3.3.25 eine Beschreibung von :

- die Definition der Aktionsvorschläge, wo dies nicht selbstverständlich ist;
- den Inhalt des Aktionsvorschlags für die strategische Entscheidung. Der Inhalt kann taxonomische Informationen enthalten, die in Anhang 7: Liste der taxonomischen Tags definiert sind, damit andere Kooperationspartner den Aktionsvorschlag mithilfe einer Suchfunktion leicht finden können;
- welche der folgenden drei Optionen verwendet werden soll, um das Vorhandensein und den Inhalt der Aktionsvorschläge, die dieser Art von strategischer Entscheidung entsprechen, anzuzeigen, wobei jede dieser Optionen einen Anzeigemodus von Aktionsvorschlägen darstellt:

Die Existenz und der Inhalt der Aktionsvorschläge sind auf der Plattform öffentlich und werden Nicht-Kooperatoren unter denselben Bedingungen wie Kooperatoren angezeigt. Dieser Anzeigemodus wird als "öffentliche Anzeige" bezeichnet;

- das Vorhandensein und der Inhalt der Aktionsvorschläge werden Nicht-Kooperatoren nur angezeigt, wenn die Aktionsvorschläge ausgewählt wurden. Wenn die Auswahl der Aktionsvorschläge nach Unterstützungsmarken erfolgt, werden nur diejenigen Aktionsvorschläge angezeigt, die mindestens eine Unterstützungsmarke erhalten haben, und von diesen wiederum diejenigen, die die höchste Anzahl von Unterstützungsmarken erhalten haben. Die Anzahl der angezeigten Aktionsvorschläge ist in diesem Fall ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist. Dieser Anzeigemodus wird "Öffentliche Anzeige nach Auswahl" genannt;
- die Existenz und der Inhalt der Aktionsvorschläge werden Nicht-Kooperatoren niemals angezeigt. Dieser Anzeigemodus wird als "Anzeige nur für Kooperative" bezeichnet.
- die Zusammensetzung und die Größenbeschränkungen (Quorum und Höchstzahl der aktiven Teilnehmer) der Arbeitsgruppe, die ermächtigt ist, den Inhalt des Aktionsvorschlags zu ändern;
- den Auswahlmodus zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen, der angibt, ob es eine verteilte Moderation in dem Prozess gibt oder nicht;
- den Zeitplan für die strategische Entscheidung ;
- die Anforderungen des Strategiebeschlusses an die Mehrheit und die Beschlussfähigkeit*.

3.3.1 Gemeinsame Prozesse für alle strategischen Entscheidungen

Strategische Entscheidungen werden von den Genossenschaftern gemeinsam getroffen, und zwar aus der Ferne, schriftlich und nicht in Echtzeit, unter Verwendung der speziellen Online-Software für deliberative Demokratie der Plattform und ihrer Instanziierung auf einem Server.

3.3.1.1 Initiierung eines Aktionsvorschlags

Jeder Mitwirkende kann den Prozess, der zu einer strategischen Entscheidung eines bestimmten Typs führt, einleiten, sofern er die Höchstzahl der gleichzeitigen Arbeitsgruppen für diesen Typ strategischer Entscheidungen nicht erreicht hat. Diese Zahl ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist.

Der Kooperator leitet diesen Prozess ein, indem er ein Dokument erstellt, in dem er die von ihm vorgeschlagene strategische Entscheidung (den Aktionsvorschlag) beschreibt, und beantragt, dass diese auf der Plattform für alle Kooperatoren oder für die allgemeine Öffentlichkeit sichtbar gemacht wird (zu veröffentlichen), wie in den nachstehenden Abschnitten 3.3.2 bis 3.3.25 angegeben.



Der erforderliche Inhalt des Aktionsvorschlags für jede Art von strategischer Entscheidung ist in den nachstehenden Abschnitten 3.3.2 bis 3.3.25 dargelegt. Der Aktionsvorschlag muss Text für jedes Element seines Inhalts enthalten.

3.3.1.2 Verteilte Moderation

Bei einigen Arten von strategischen Entscheidungen muss der Aktionsvorschlag von einer verteilten Moderation genehmigt werden, bevor er veröffentlicht wird. Die Frage, ob Aktionsvorschläge für eine bestimmte Art von strategischer Entscheidung einer verteilten Moderation vorgelegt werden müssen, wird in dem Artikel dieser Satzung beschrieben, der diese spezifische Art von strategischer Entscheidung in den folgenden Abschnitten 3.3.2 bis 3.3.25 beschreibt.

Wenn in der Satzung keine verteilte Moderation verlangt wird, wird der Aktionsvorschlag sofort auf der Plattform veröffentlicht, und zwar gemäß dem für diese Art von strategischen Entscheidungen festgelegten Anzeigemodus.

Der Prozess der verteilten Moderation funktioniert wie folgt:

1. Die Plattform wählt nach dem Zufallsprinzip eine ungerade Anzahl von Kooperatoren (die Moderatoren) aus. Die Anzahl der Moderatoren ist ein quantitativer Parameter, der die internen Prozesse beeinflusst, wie in Abschnitt 3.4 definiert. Die Plattform sendet dann eine Nachricht an diese Moderatoren und bittet sie, den Inhalt des Aktionsvorschlags bis zu einer bestimmten Frist zu moderieren.
2. Jeder der Moderatoren vergleicht den Inhalt des Aktionsvorschlags mit den in den nachstehenden Abschnitten 3.3.2 bis 3.3.25 genannten Dokumenten, zu denen auch die Moderationsregeln der Genossenschaft (wie in Anhang 4: Moderationsregeln dieser Satzung definiert) gehören, und stimmt darüber ab, ob der Aktionsvorschlag diesen Regeln entspricht.
3. Am Stichtag, oder sobald alle Moderatoren abgestimmt haben, wird die Plattform:
 - a) Er veröffentlicht den Aktionsvorschlag gemäß dem für diese Art von strategischen Entscheidungen festgelegten Anzeigemodus, wenn eine Mehrheit der Moderatoren dafür gestimmt hat, dass der Aktionsvorschlag mit den angegebenen Dokumenten übereinstimmt, im Falle einer Stimmengleichheit oder wenn kein Moderator bis zum Ablauf der Frist abgestimmt hat,
 - b) verbirgt den Aktionsvorschlag vor allen anderen Mitwirkenden als seinem Initiator, wenn eine Mehrheit der Moderatoren dafür gestimmt hat, dass der Aktionsvorschlag nicht mit den angegebenen Dokumenten übereinstimmt.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Mit der Veröffentlichung des Aktionsvorschlags wird eine Gruppe von Genossenschaftern gebildet, die sich mit der Erörterung, Änderung und Annahme dieses Aktionsvorschlags befasst (die Arbeitsgruppe, wobei jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ein aktiver Teilnehmer ist). Der Genossenschafter, der den Aktionsvorschlag initiiert, ist der erste aktive Teilnehmer der betreffenden Arbeitsgruppe.

Die Plattform bietet jedem Kooperationspartner die Möglichkeit, eine unbegrenzte Anzahl automatischer Ausschreibungen mit taxonomischen Informationen einzurichten, die zu den in Anhang 7: Liste der taxonomischen Merkmale aufgeführten gehören, die ihn interessieren. Die Plattform benachrichtigt den Kooperator unverzüglich über die Erstellung eines Aktionsvorschlags, dessen taxonomische Informationen mit denen einer seiner automatischen Warnmeldungen übereinstimmen.

Jeder Kooperationspartner kann die Teilnahme an der dem Aktionsvorschlag beigefügten Arbeitsgruppe beantragen, sofern die Höchstzahl der Arbeitsgruppen für diese Art von strategischen Entscheidungen, an denen Kooperationspartner gleichzeitig teilnehmen dürfen, noch nicht erreicht ist. Diese Anzahl ist ein quantitativer Parameter, der sich auf die internen Prozesse auswirkt und gemäß § 3.4 definiert ist.

Die aktiven Teilnehmer der Arbeitsgruppe entscheiden mit qualifizierter Mehrheit über die Aufnahme eines jeden Kooperators, der sich um die Aufnahme in die Arbeitsgruppe bewirbt, oder nicht. Der Schwellenwert für die qualifizierte Mehrheit bei den in den Arbeitsgruppen getroffenen Entscheidungen ist ein quantitativer



Parameter, der sich auf die internen Prozesse auswirkt und gemäß § 3.4 festgelegt wird. Jeder Kooperator, der mit qualifizierter Mehrheit der bestehenden aktiven Teilnehmer der Arbeitsgruppe zugelassen wurde, wird unverzüglich aktiver Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe mit vollem Stimmrecht.

Mitarbeiter, die sich für die Arbeitsgruppe beworben haben, aber nicht beitreten konnten, weil die Höchstzahl der aktiven Teilnehmer für diese Art von Arbeitsgruppe erreicht wurde, werden auf eine Warteliste gesetzt (in chronologischer Reihenfolge ihrer Bewerbung, die früheste zuerst) und müssen von den derzeitigen aktiven Teilnehmern zugelassen werden, sobald ein Platz frei wird. Die Höchstzahl der Aktiven Teilnehmer in jeder Art von Arbeitsgruppe ist ein quantitativer Parameter, der sich auf die internen Prozesse auswirkt und gemäß § 3.4 definiert ist.

Änderungszyklen

Sobald die Arbeitsgruppe das Quorum der aktiven Teilnehmer für diese Art von strategischen Entscheidungen erreicht hat, beginnt sie mit der Änderung des Aktionsvorschlags in wiederholten Zyklen (den Änderungszyklen). Das Quorum für jede Art von Arbeitsgruppe ist ein quantitativer Parameter, der sich auf die internen Prozesse auswirkt und gemäß § 3.4 definiert ist

Die Fortsetzung der Änderungszyklen ist nur möglich, solange die Zahl der aktiven Teilnehmer in der Arbeitsgruppe diesem Quorum entspricht oder darüber liegt. Liegt sie darunter (z. B. weil aktive Teilnehmer die Arbeitsgruppe verlassen haben), werden die Änderungszyklen eingestellt.

Jeder Änderungszyklus besteht aus drei Phasen:

1. Abfassung von Änderungsanträgen: Jeder aktive Teilnehmer kann Änderungen an der bestehenden Fassung des Aktionsvorschlags vorschlagen und einen Begründungstext beifügen.
2. Abstimmung über Änderungsanträge : Jeder aktive Teilnehmer kann für jeden Änderungsantrag eine Note vergeben. Sobald alle Punkte gesammelt wurden oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, werden die Änderungsanträge, die in die nächste Fassung des Aktionsvorschlags aufgenommen werden sollen, durch ein Mehrheitsentscheidungsverfahren (siehe Anlage 6: Mehrheitsentscheidungsalgorithmus) gegenüber dem bestehenden Text ausgewählt. Wurden keine Änderungsanträge in den Aktionsvorschlag aufgenommen, gilt der Änderungszyklus als erfolglos. Wenn die Höchstzahl der aufeinander folgenden erfolglosen Änderungszyklen erreicht ist, wird der Prozess gestoppt, die Arbeitsgruppe aufgelöst und der Aktionsvorschlag archiviert. Die Höchstzahl der aufeinanderfolgenden erfolglosen Änderungszyklen ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in Übereinstimmung mit § 3.4
3. Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung des Änderungsprozesses: Jeder aktive Teilnehmer stimmt darüber ab, ob die aus dieser Änderungsrunde hervorgegangene neue Fassung in einem neuen Änderungszyklus erneut geändert werden soll oder ob sie als endgültig betrachtet und dem unten beschriebenen Auswahlverfahren für Aktionsvorschläge unterzogen werden soll. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der aktiven Teilnehmer in der Arbeitsgruppe getroffen.

Sobald der Aktionsvorschlag zur Einreichung im Rahmen des Auswahlverfahrens für Aktionsvorschläge genehmigt wurde, wird die Arbeitsgruppe aufgelöst.

Wenn eine Arbeitsgruppe aus irgendeinem Grund aufgelöst wird, wird sie nicht mehr in der Quote ihrer ehemaligen aktiven Teilnehmer für die Höchstzahl der Arbeitsgruppen für diese Art von strategischen Entscheidungen gezählt, an denen die Kooperationspartner gleichzeitig teilnehmen können.

Liste und Beschreibung der Auswahlverfahren zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen für eine bestimmte strategische Entscheidung

Jeder Kooperationspartner kann auf der Plattform die Liste der taxonomischen Kennzeichnungen (gemäß Anhang 7: Liste der taxonomischen Kennzeichnungen) der Aktionsvorschläge festlegen, für die er eine Benachrichtigung über die Eröffnung des Auswahlverfahrens durch die Plattform erhält, und somit entscheiden, dass er keine Benachrichtigung für die anderen Vorschläge erhält. Jeder Kooperationspartner erhält unabhängig von seinen auf der Plattform geäußerten Präferenzen hinsichtlich der Benachrichtigung über Aktionsvorschläge, die dem Auswahlverfahren unterliegen, alle Benachrichtigungen über



Aktionsvorschläge, die Gegenstand von Entscheidungen der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sind.

Die Mitteilung, dass ein Aktionsvorschlag von der Arbeitsgruppe, die ihn bearbeitet hat, für das Auswahlverfahren eingereicht wurde, muss Folgendes enthalten: (1) die Information, dass das Auswahlverfahren für diesen Aktionsvorschlag offen ist, (2) die Modalitäten für den Zugang auf der Plattform zum Auswahlverfahren, (3) das Datum, an dem das Auswahlverfahren für diesen Aktionsvorschlag abgeschlossen wird (d.h. das Finanzierungsschlussdatum oder das Bewertungsdatum, wie nachstehend definiert), (4) die Information, dass dieses Auswahlverfahren für die strategischen Entscheidungen, die in der Liste in § 3.2 mit einem Sternchen (*) oder zwei Sternchen (**) gekennzeichnet sind, von der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen ist.

Das Verfahren zur Auswahl der von der Genossenschaft durchzuführenden Aktionsvorschläge kann eine der vier Formen annehmen (wie für die jeweilige Art der strategischen Entscheidung in den Absätzen 3.3.2 bis 3.3.25 angegeben):

1. **Unterstützungsmünzen.** Für jede Art von strategischer Entscheidung, bei der Aktionsvorschläge über Unterstützungsmarken ausgewählt werden, wird jedem Mitwirkenden eine begrenzte Anzahl von Unterstützungsmarken zugeteilt, die er jedem Aktionsvorschlag, der von einer Arbeitsgruppe für das Auswahlverfahren eingereicht wurde, frei gewähren oder entziehen kann. Die Anzahl der Unterstützungsmarken, die jedem Mitwirkenden für jede Art von strategischer Entscheidung, die über Unterstützungsmarken ausgewählt wird, zugewiesen wird, ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und gemäß § 3.4 definiert ist. Bei der Auswahl von Aktionsvorschlägen über Unterstützungsmarken werden die Aktionsvorschläge in absteigender Reihenfolge der Anzahl der von den Genossenschafte rn ausgegebenen und jedem Aktionsvorschlag zugewiesenen Unterstützungsmarken zu dem für die betreffende Art der strategischen Entscheidung festgelegten Bewertungstermin umgesetzt: Der Aktionsvorschlag, der zum Bewertungstermin die höchste Anzahl von Unterstützungsmarken von den Genossenschafte rn erhalten hat, wird zuerst umgesetzt, dann der Aktionsvorschlag, der die nächst niedrigere Anzahl von Unterstützungsmarken erhalten hat, usw.

Zum Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft kann jeder Genossenschafte r höchstens eine Unterstützungsmarke für einen bestimmten Aktionsvorschlag bereitstellen. Diese Art der Verwendung von Unterstützungsmarken wird als "einfache Unterstützung" bezeichnet.

Eine operative Entscheidung des Verwaltungsrats, die gemäß § 3.6 getroffen wird, kann den Betriebsmodus der Unterstützungsmarken von "Einfacher Unterstützung" zu einem anderen Modus namens "Quadratische Unterstützung" oder von "Quadratischer Unterstützung" zu "Einfacher Unterstützung" ändern.

Im Modus "Quadratische Unterstützung":

- Ein Kooperationspartner kann einem bestimmten Aktionsvorschlag mehr als eine Unterstützungsmarke zuweisen;
- Wenn ein Mitwirkender einem Aktionsvorschlag Unterstützungsmarken zuteilt, wird unterschieden zwischen (1) der - stets ganzen - Anzahl von Unterstützungsmarken, die der Mitwirkende ausgibt und die daher von seiner Zuteilung abgezogen werden, und (2) der - stets ganzen - Anzahl von Unterstützungsmarken, die der Aktionsvorschlag erhält und die gezählt werden, um zu beurteilen, ob er ausgewählt wird;
- Die Anzahl der vom Mitwirkenden ausgegebenen Unterstützungsmarken ist gleich dem Quadrat der Anzahl der Unterstützungsmarken, die der Aktionsvorschlag erhalten hat, d. h. wenn ein Mitwirkender möchte, dass der Aktionsvorschlag 1 Unterstützungsmarke erhält, muss er 1 seiner Unterstützungsmarken ausgeben, aber wenn er möchte, dass der Aktionsvorschlag 2 Unterstützungsmarken erhält, muss er 4 seiner Unterstützungsmarken ausgeben, wenn er möchte, dass er 3 Unterstützungsmarken erhält, muss er 9 seiner Unterstützungsmarken ausgeben usw.



2. **Partizipative Finanzierung.** Für jede Art von strategischer Entscheidung, bei der Aktionsvorschläge im Rahmen der partizipativen Finanzierung ausgewählt werden:

- a. Jeder Aktionsvorschlag enthält (1) die für seine Durchführung erforderliche Geldsumme, umgerechnet in Euro (das erforderliche Geldbudget), (2) die für seine Durchführung erforderliche Anzahl von Stunden ehrenamtlicher Arbeit der Genossenschaftler (das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit), (3) die für seine Durchführung erforderliche Anzahl von Stunden der Arbeitnehmerarbeit (das erforderliche Budget für Arbeitnehmerarbeit), (4) die für die Durchführung der Aktion erforderliche Erhöhung des Kapitals der Genossenschaft (erforderliche Kapitalerhöhung), (5) das Datum, bis zu dem die für die Durchführung der Aktion erforderlichen Mittel aufgebracht sein müssen (Abschlussdatum der Finanzierung), und (6) das Datum, bis zu dem die Aktion abgeschlossen sein wird und keine weiteren Mittel von der Genossenschaft benötigt werden (Enddatum der finanzierten Aktion).

Der erforderliche Finanzplan ist durch eine Tabelle zu belegen, in der alle von der Genossenschaft zu bezahlenden materiellen oder immateriellen Güter, ihre Stückkosten und die Anzahl der gekauften oder gemieteten Einheiten aufgeführt sind.

Das erforderliche Arbeitsbudget der Angestellten muss durch eine Tabelle begründet werden, in der alle von den Angestellten auszuführenden Aufgaben und für jede Aufgabe die Anzahl der Arbeitsstunden und das erforderliche Qualifikationsniveau aufgeführt sind. Der Vorstand veröffentlicht auf der Plattform eine nur für die Genossenschaftsmitglieder sichtbare Tabelle mit den Gesamtkosten (einschließlich Gehalt, Sozialabgaben und Steuern), die der Genossenschaft für jede Arbeitsstunde der Angestellten und für jedes Qualifikationsniveau entstehen (Arbeitskosten).

Das Budget für die geforderte Freiwilligenarbeit ist durch eine Tabelle zu begründen, in der alle von den Mitarbeitern auszuführenden Aufgaben aufgeführt sind, und zwar für jede Aufgabe: die Anzahl der Stunden für die Freiwilligenarbeit und die erforderlichen Fähigkeiten.

Diese Tabellen werden in Form von gemeinsam genutzten, auf der Plattform gehosteten Tabellenkalkulationen erstellt, die alle Berechnungen mit expliziten Formeln durchführen und begründen, wobei die vom Verwaltungsrat veröffentlichten Arbeitskosten pro Arbeitsstunde der Mitarbeiter verwendet werden.

- b. die Strategische Entscheidung vom Typ "Budgetdefinition" (siehe § 3.3.5) definiert zu jedem Zeitpunkt ein geteiltes Gesamtbudget für die Strategischen Entscheidungen dieses Typs für das Haushaltsjahr (wie in § 6.2 definiert), von dem ein Teil in Geldeinheiten und der andere Teil in Arbeitsstunden der Mitarbeiter ausgedrückt wird.

Jeder Kooperationspartner erhält einen gleichen Anteil dieses gesamten gemeinsamen Budgets für strategische Entscheidungen dieser Art (der Budgetanteil des Kooperationspartners), ausgedrückt in Euro und in Arbeitsstunden der Mitarbeiter, und kann diesen Geldbetrag und diese Arbeitsstunden der Mitarbeiter frei einem oder mehreren Aktionsvorschlägen dieser Art zuordnen. Jeder Kooperationspartner kann darüber hinaus Stunden seiner Zeit für ehrenamtliche Arbeit frei für einen oder mehrere Aktionsvorschläge einsetzen. Jeder Kooperationspartner kann sich auch verpflichten, mit seinen eigenen Mitteln zur Kapitalerhöhung beizutragen, die für einen oder mehrere Aktionsvorschläge erforderlich ist, und zwar bis zu einem Höchstbetrag pro Jahr, dem Kapitalerhöhungshöchstbetrag pro Kooperationspartner, der eine quantitative Größe mit Auswirkungen auf die internen Prozesse ist, wie in § 3.4

Ein Aktionsvorschlag wird ausgewählt, sobald, und nur dann, wenn :

- a) der Gesamtbetrag, den alle Kooperationspartner aus ihren Budgetanteilen für diese Art von strategischer Entscheidung diesem Aktionsvorschlag zugewiesen haben, übersteigt das erforderliche Geldbudget dieses Aktionsvorschlags;
- b) die Gesamtzahl der von allen Kooperationspartnern für diesen Aktionsvorschlag aus ihren Budgetanteilen für diese Art von strategischer Entscheidung zugewiesenen



Mitarbeiterarbeitsstunden übersteigt das für diesen Aktionsvorschlag erforderliche Budget für Mitarbeiterarbeit;

- c) die Gesamtzahl der von allen Kooperationspartnern im Rahmen dieses Aktionsvorschlags geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden übersteigt das für diesen Aktionsvorschlag erforderliche Budget für freiwillige Arbeit; und
- d) der Gesamtbetrag, den alle Genossenschaftsmitglieder aus ihren eigenen Mitteln für eine Kapitalerhöhung der Genossenschaft für diesen Aktionsvorschlag bereitstellen, übersteigt die erforderliche Kapitalerhöhung dieses Aktionsvorschlags,

spätestens am Tag des Finanzierungsabschlusses.

Sobald ein Aktionsvorschlag ausgewählt wird:

- a) die Gelder, die Arbeitsstunden der Mitarbeiter und die Stunden der Freiwilligenarbeit werden eingefroren und können von ihrem Kooperationspartner keinem anderen Aktionsvorschlag zugewiesen werden. Kooperatoren können jedoch Mittel oder Arbeitsstunden von Mitarbeitern aus ihren Budgetanteilen, Stunden von Freiwilligen oder ihre eigenen finanziellen Ressourcen einem ausgewählten Aktionsvorschlag bis zum Enddatum der finanzierten Aktion zuweisen. Diese Zuweisung von Mitteln, Arbeitsstunden von Mitarbeitern oder freiwilligen Helfern nach dem Zeitpunkt der Auswahl des Aktionsvorschlags ist unwiderruflich. Jeder Kooperationspartner ist verpflichtet, die Anzahl der Stunden ehrenamtlicher Arbeit und die finanziellen Mittel, zu denen er sich verpflichtet hat, zu einem ausgewählten Aktionsvorschlag beizutragen.
- b) Die aktiven Teilnehmer der Arbeitsgruppe bilden das Projektteam. Das Projektteam arbeitet einvernehmlich.
- c) Das Projektteam ist verpflichtet, das im Aktionsvorschlag definierte Projekt (die Aktion) im Sinne des ausgewählten Aktionsvorschlags zu leiten, was Folgendes umfasst: (1) die Durchführung der freiwilligen Arbeitsstunden, zu denen sich die Mitglieder des Projektteams verpflichtet haben; (2) die Organisation der Arbeit der Mitarbeiter der Genossenschaft und etwaiger Zulieferer oder Subunternehmer; (3) die Organisation der freiwilligen Arbeit der Genossenschaftsmitglieder, die sich im Rahmen der Beteiligungsfinanzierung dazu verpflichtet haben, sowie aller anderen Freiwilligen, ob Genossenschaftsmitglieder oder nicht; (4) die materiellen und immateriellen Güter, die im erforderlichen Geldbudget vorgesehen sind, unter den besten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen innerhalb der im erforderlichen Geldbudget festgelegten Grenzen zu erwerben;
- d) Der Verwaltungsrat zahlt die durch die Aktion verursachten Ausgaben innerhalb der durch den erforderlichen Finanzrahmen gesetzten Grenzen gegen Rechnungen;
- e) der Verwaltungsrat stellt neue Mitarbeiter ein oder beauftragt und schult bestehende Mitarbeiter der Genossenschaft mit der Erfüllung der ihnen im Aktionsvorschlag zugewiesenen Aufgaben;
- f) Der Verwaltungsrat nimmt Kapitalerhöhungen oder die Zeichnung von Darlehen in der vom Projektteam beantragten Höhe und zu den beantragten Terminen im Rahmen des Finanzierungsplans vor;
- g) Der Vorstand richtet auf der Plattform einen der Aktion gewidmeten Arbeitsbereich ein, in dem das Projektteam, die Mitarbeiter, die Zulieferer oder Subunternehmer, die Genossenschafter, die sich verpflichtet haben, ehrenamtliche Arbeit im Rahmen der partizipativen Finanzierung zu leisten, und alle anderen Freiwilligen, ob Genossenschafter oder nicht, bei der Durchführung der ausgewählten Aktion zusammenarbeiten.

Wenn der Aktionsvorschlag nicht erfolgreich ist, wird der Aktionsvorschlag aufgelöst und alle Gelder, Arbeitsstunden von Angestellten und Stunden ehrenamtlicher Arbeit, die ihm zugewiesen wurden, werden an ihre jeweiligen ursprünglichen Kooperationspartner zurückgegeben, so dass diese Kooperationspartner sie frei für andere Aktionsvorschläge der gleichen Art (für Gelder und



Arbeitsstunden von Angestellten aus dem Budget der Genossenschaft) oder jeder Art (für Stunden ehrenamtlicher Arbeit oder ihre eigenen finanziellen Ressourcen) verwenden können

3. **Mehrheitsbeschluss.** Für jede Art von strategischer Entscheidung, bei der die Aktionsvorschläge durch ein Mehrheitsurteil ausgewählt werden, werden die durchzuführenden Aktionsvorschläge in absteigender Reihenfolge der mittleren Punktzahl ausgewählt, die von den Kooperatoren zu dem von ihnen festgelegten Bewertungszeitpunkt erhalten wurde, wobei Unentschiedenheiten gemäß dem in Anlage 6 beschriebenen Algorithmus für Mehrheitsurteile gelöst werden: Algorithmus für Mehrheitsentscheidungen. Liegt am Bewertungstag nur ein einziger Aktionsvorschlag vor, wird dieser ausgewählt. Die Abstimmung über die Auswahl eines Aktionsvorschlags nach dem Verfahren des Mehrheitsurteils wird als Urteil bezeichnet. Jeder Mitwirkende kann sein Urteil über jeden zur Auswahl stehenden Aktionsvorschlag bis zum Bewertungstag frei ändern.
4. **Binäre Abstimmung.** Bei jeder Art von strategischer Entscheidung, bei der die Aktionsvorschläge durch binäre Abstimmung ausgewählt werden, stimmen die Genossenschaftsmitglieder über die umzusetzenden Aktionsvorschläge zwischen den folgenden beiden Optionen ab: (1) Annahme des Aktionsvorschlags oder (2) Ablehnung des Aktionsvorschlags. Ein Aktionsvorschlag wird nach dem folgenden Verfahren durch Binärabstimmung ausgewählt:
 - a. Das Auslösedatum ist definiert als das Datum, an dem die Anzahl der Genossenschafter, die ihre Stimme zu dem Aktionsvorschlag abgegeben haben (unabhängig davon, ob es sich um eine Zustimmung oder Ablehnung handelt), die in dieser Satzung für diese Art von strategischer Entscheidung festgelegte Auslöseschwelle erreicht. Am Auslösetag legt die Plattform den Bewertungstag für die binäre Abstimmung gemäß den in dieser Satzung für diese Art von strategischer Entscheidung festgelegten Regeln fest und teilt den Genossenschäftlern das Bestehen eines solchen Bewertungstages mit;
 - b. der Aktionsvorschlag ist ausgewählt, wenn er von den Genossenschäftlern gemäß den in dieser Satzung für diese Art von strategischer Entscheidung festgelegten Mehrheits- und Quorumsregeln am Bewertungstag gebilligt worden ist. Jeder Genossenschäftler kann sein Votum zu einem Aktionsvorschlag, der einer binären Abstimmung unterzogen wurde, bis zum Bewertungstag frei ändern.

Obligatorische Umsetzung ausgewählter strategischer Beschlüsse

Der Verwaltungsrat oder der Vermittlungs- und Schlichtungsrat (je nachdem, welcher zuständig ist) ist verpflichtet, die von den Genossenschäftlern ausgewählten Aktionsvorschläge innerhalb eines Zeitrahmens umzusetzen, der in abnehmender Reihenfolge festgelegt ist: (1) in dem entsprechenden Artikel dieser Satzung, in dem diese Art von strategischer Entscheidung beschrieben wird, (2) durch den Aktionsvorschlag selbst, (3) spätestens 60 Tage nach seiner Auswahl durch die Genossenschäftler.

3.3.2 Auswahl der Kandidaten und Ernennung des Verwaltungsrats*°

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Vorschläge für Maßnahmen, die für die Art der strategischen Entscheidung "Auswahl des Verwaltungsrats" relevant sind, werden als Kandidaturerklärungen für den Verwaltungsrat bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Kandidaturerklärungen an den Verwaltungsrat erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Eine Kandidaturerklärung an den Verwaltungsrat besteht aus :

1. die Liste der Mitwirkenden, die durch die Pseudonyme identifiziert werden, unter denen sie auf der Plattform bekannt sind (wie in § 6.7 beschrieben), und die sich gemeinsam als Team zu Kandidaten für den Verwaltungsrat erklären. Diese Liste bildet die Arbeitsgruppe, die die Kandidaturerklärungen für den Verwaltungsrat bearbeitet;
2. die Aufteilung der Zuständigkeiten im Verwaltungsrat auf die aktiven Teilnehmer der Arbeitsgruppe, die sich mit der Kandidaturerklärung für den Verwaltungsrat im Falle der Wahl dieser Arbeitsgruppe befasst. Die zugewiesenen Zuständigkeiten umfassen mindestens die in § 4.2.1 aufgeführten.



3. einen Text, in dem die Maßnahmen dargelegt werden, die die Arbeitsgruppe nach ihrer Wahl in den Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit zu ergreifen gedenkt;
4. Eine Auswahl von mindestens zehn (10) politischen Vorschlägen, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe für die Kommunikation und die Medien von hoher Priorität sind, und eine Begründung für diese Auswahl;
5. die Liste der politischen Bündnisse (falls vorhanden), die die Arbeitsgruppe mit anderen politischen Organisationen anzustreben beabsichtigt, wobei in jedem Fall die Wahlkreise anzugeben sind, in denen solche Bündnisse angestrebt werden. Diese Bündnisse müssen mit den bereits gefassten strategischen Beschlüssen des Typs "Festlegung der Regeln für Bündnisse im Vorfeld von Wahlen und für Koalitionsverträge der Regierung mit dritten politischen Organisationen" (definiert in 3.3.16) übereinstimmen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Ein bestimmter Kooperator darf gemäß § 3.4.1 der Satzung zu einem bestimmten Zeitpunkt höchstens einer Arbeitsgruppe angehören, die sich mit einer Kandidaturerklärung für den Verwaltungsrat befasst, und darf erst vier (4) Jahre nach dem Ende seiner vorherigen Beteiligung im Verwaltungsrat einer Arbeitsgruppe angehören, die sich mit einer Kandidaturerklärung für den Verwaltungsrat befasst (Nichterneuerung von Mandaten).

Ein Mitarbeiter, der dem Schlichtungs- und Schiedsrat weniger als die Frist zur Vermeidung von Interessenkonflikten angehört hat, kann nicht an einer Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit einer Kandidaturerklärung an den Vorstand befasst. Der Zeitraum zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist.

Modus der Auswahl zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen

Die Auswahl aus den konkurrierenden Kandidatenerklärungen für den Verwaltungsrat und damit des Teams, das die Aufgaben des Verwaltungsrats wahrnehmen wird, erfolgt durch ein Mehrheitsurteil.

Die Auswahl zwischen den Kandidaturerklärungen für den Verwaltungsrat beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Eine Kandidaturerklärung für den Verwaltungsrat kann jederzeit abgegeben werden. Sie kann von der Arbeitsgruppe, die sie bearbeitet, geändert oder zurückgezogen werden, außer in dem unten genannten Zeitraum unmittelbar vor dem Ende der Amtszeit des vorherigen Verwaltungsrats, in dem die Liste und die Zusammensetzung aller Kandidaturen für den Verwaltungsrat ohne Änderungsmöglichkeit festgelegt werden.

Das Bewertungsdatum entspricht dem Ende der Amtszeit des vorherigen Verwaltungsrats.

Ein Kooperator kann seine Entscheidung über eine aktive Kandidaturerklärung gegenüber dem Verwaltungsrat jederzeit ändern.

Das Ende der Amtszeit eines bestimmten Vorstandsteams ist der früheste der folgenden Zeitpunkte:

- Jahrestag des Tages, an dem er sein Amt angetreten hat (die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt höchstens vier (4) Jahre);
- 60 Tage nach der Bekanntgabe seines kollektiven Rücktritts oder nach der Bekanntgabe des Rücktritts seines Mitglieds, der dazu führt, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder unter das Quorum für die Arbeitsgruppe fällt, die sich mit einer Kandidaturerklärung an den Vorstand befasst (wie in § 3.4.1 definiert);
- 60 Tage nach seiner Auflösung gemäß einer vom Schlichtungs- und Schiedsrat (wie in § 3.8.3 definiert) verhängten Sanktion.

Die Liste der Kandidaturerklärungen für den Vorstand, aus der die Auswahl getroffen wird, und die Liste der Genossenschaftler in der Arbeitsgruppe, die sich mit jeder dieser Erklärungen befasst, werden fünfundvierzig



(45) Tage vor dem Ende der Amtszeit eines bestimmten Vorstandsteams ohne Änderungsmöglichkeit festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt sendet die Plattform eine Mitteilung an alle Kooperatoren, die die folgenden Informationen enthält:

- die Liste der Kandidaturerklärungen an den Verwaltungsrat, aus der die Auswahl getroffen wird;
- das oben definierte Bewertungsdatum, das Datum, an dem das Auswahlverfahren für die Nominierungserklärungen für den Verwaltungsrat abgeschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

Der neue Verwaltungsrat ist die Arbeitsgruppe, die sich mit der am Ende der Amtszeit des vorherigen Verwaltungsrats gewählten Kandidaturerklärung für den Verwaltungsrat befasst. Die Auswahl einer Kandidatur für den Verwaltungsrat am Ende der Amtszeit des vorherigen Verwaltungsrats ist gleichbedeutend mit der Wahl der Arbeitsgruppe, die diese Kandidatur für den Verwaltungsrat unterstützt, durch die ordentliche Generalversammlung. Sobald der Verwaltungsrat gewählt ist, werden die in § 6.8 genannten Angaben zu den Genossenschaftsmitgliedern des Verwaltungsrats bei der zuständigen Behörde registriert.

Der scheidende Verwaltungsrat unterstützt den neuen Verwaltungsrat während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen und höchstens 60 Tagen, je nach Ermessen des neuen Verwaltungsrats. Diese Unterstützung umfasst

- Bereitstellung von Zugangscodes zur Plattform ;
- Kontakte mit Ansprechpartnern in Drittorganisationen, mit denen die Genossenschaft in Verbindung steht;
- das Funktionieren der internen Instrumente und Verfahren des Verwaltungsrats;
- das Archiv des Verwaltungsrats.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Keine

3.3.3 Abberufung und Neubesetzung des Verwaltungsrats°*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die entsprechenden Aktionsvorschläge für die Art des strategischen Beschlusses "Abberufung und Ersetzung des Verwaltungsrats" werden als Antrag auf konstruktives Misstrauen zur Ersetzung des Verwaltungsrats bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Anträgen auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein konstruktiver Misstrauensantrag, der den Verwaltungsrat ersetzt, hat die gleiche Zusammensetzung (siehe 3.3.2) wie eine Kandidaturerklärung an den Verwaltungsrat.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Bedingungen, unter denen ein Genossenschafter berechtigt ist, Mitglied einer Arbeitsgruppe zu sein, die sich mit einem konstruktiven Misstrauensantrag anstelle des Verwaltungsrats befasst, sind identisch mit den (in § 3.3.2 definierten) Bedingungen für sein Recht, Mitglied einer Arbeitsgruppe zu sein, die sich mit einer Kandidaturerklärung an den Verwaltungsrat befasst.

Darüber hinaus darf ein Genossenschafter, der seit dem Amtsantritt des derzeitigen Verwaltungsrats Mitglied einer Arbeitsgruppe war, die sich mit einem konstruktiven Misstrauensantrag zur Ersetzung des Verwaltungsrats befasst, nicht Mitglied einer anderen Arbeitsgruppe sein, die sich mit einem konstruktiven Misstrauensantrag zur Ersetzung des Verwaltungsrats befasst.



Auswahlmodus zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen

Die Annahme eines konstruktiven Misstrauensantrags zur Ersetzung des Verwaltungsrats erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Verabschiedung eines konstruktiven Misstrauensantrags zur Ersetzung des Verwaltungsrats beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ablösung des Verwaltungsrats kann jederzeit nach einer Einrichtungszeit des Verwaltungsrats gestellt werden, wobei diese Zeit ab dem Amtsantritt des zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ablösung des Verwaltungsrats amtierenden Verwaltungsrats gerechnet wird. Die Einsetzungszeit des Verwaltungsrats ist ein quantitativer Parameter, der sich auf die internen Abläufe auswirkt und in § 3.4 definiert ist.

Ein konstruktiver Misstrauensantrag, der den Verwaltungsrat ersetzt, kann von der Arbeitsgruppe, die ihn behandelt, jederzeit gemäß der Geschäftsordnung dieser Arbeitsgruppe geändert oder zurückgezogen werden, außer in der Zeit zwischen dem Auslösedatum und dem Bewertungsdatum.

Ein Genossenschafter kann sein binäres Votum zu einem konstruktiven Misstrauensantrag anstelle des Verwaltungsrats jederzeit ändern.

Das Beurteilungsdatum für einen Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats beträgt 60 Tage nach dem Auslösedatum.

Am Auslösedatum sendet die Plattform eine Benachrichtigung an alle Kooperationspartner mit den folgenden Informationen:

- den Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats;
- die Kandidatenerklärung des amtierenden Verwaltungsrats oder der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats, wie sie zum Zeitpunkt des Vorgangs, der zu ihrem Amtsantritt geführt hat, zur Abstimmung vorgeschlagen wurden (Wahl des Verwaltungsrats gemäß § 3.3.2 oder Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats gemäß § 3.3.3). Dieses Dokument kann geändert werden, wenn der derzeitige Verwaltungsrat dies wünscht. Im letzteren Fall sollten die am Originaldokument vorgenommenen Änderungen deutlich sichtbar sein, wenn der Leser dies wünscht;
- das oben definierte Bewertungsdatum, das Datum, an dem das Verfahren zur Annahme oder Ablehnung des konstruktiven Misstrauensantrags zur Ersetzung des Verwaltungsrats abgeschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur Außerordentlichen Generalversammlung.

Wird der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats am Bewertungstag in Übereinstimmung mit den unten aufgeführten Anforderungen an die Mehrheit und die Beschlussfähigkeit angenommen, scheidet der derzeitige Verwaltungsrat unverzüglich aus dem Amt. Der neue Verwaltungsrat ist die Arbeitsgruppe, die den Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ersetzung des Verwaltungsrats unterstützt. Die Annahme eines konstruktiven Misstrauensantrags zur Ersetzung des Verwaltungsrats am Bewertungstag ist gleichbedeutend mit der Wahl der Arbeitsgruppe, die diesen konstruktiven Misstrauensantrag zur Ersetzung des Verwaltungsrats unterstützt, in einer außerordentlichen Generalversammlung. Sobald dieser neue Verwaltungsrat gewählt ist, werden die in § 6.8 genannten Angaben zu den Genossenschaftsmitgliedern des Verwaltungsrats bei der zuständigen Behörde registriert. Der scheidende Vorstand unterstützt den neuen Vorstand nach den in § 3.3.2 beschriebenen Modalitäten.

Wird der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ablösung des Verwaltungsrats am Bewertungstag abgelehnt, bleibt der amtierende Verwaltungsrat im Amt.



Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Die Auslöseschwelle für ein konstruktives Misstrauensvotum zur Ablösung des Verwaltungsrats liegt bei 20 % der Genossenschaftsmitglieder.

Ein konstruktiver Misstrauensantrag zur Ersetzung des Verwaltungsrats wird nur angenommen, wenn die Zahl der zustimmenden Stimmen deutlich über der Hälfte der abgegebenen Stimmen liegt und wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 50 % der Zahl der Genossenschafter übersteigt.

*3.3.4 Auswahl der Kandidaten, Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats**

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die Art des strategischen Beschlusses "Auswahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsrates" beziehen, werden als Kandidaturerklärungen für den Schlichtungs- und Schiedsrat bezeichnet.

Eine Kandidatur beim Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit besteht aus :

1. der Kooperator, der durch das Pseudonym identifiziert wird, unter dem er auf der Plattform bekannt ist (wie in § 6.8 beschrieben), und der sich als Kandidat für den Vermittlungs- und Schlichtungsrat anmeldet;
2. eine Erklärung zum Interessenkonflikt, in der der Kooperationspartner erklärt, dass er :
 - die Quellen seines/ihres Einkommens und das seines/ihres rechtlich anerkannten Lebenspartners, wenn diese Quellen mehr als 15 % seines/ihres Gesamteinkommens ausmachen: im Falle eines Privatunternehmens oder eines Selbstständigen seinen/ihren Wirtschaftszweig und den seiner/ihrer Hauptkunden (NACE-Code gemäß der Definition von Eurostat), im Falle einer öffentlichen Verwaltung seinen/ihren Mitgliedstaat und seine/ihre Region (auf der NUTS-2-Skala, gemäß der Definition von Eurostat);
 - familiäre oder geschäftliche Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstands der Genossenschaft oder zu den Leitungsorganen einer nationalen Organisation;
 - die Art und Größenklasse seines Vermögens, wenn das Vermögen in einer bestimmten Klasse mit mehr als 10 000 EUR (zehntausend Euro) bewertet wird. Die Art ist zu wählen aus: a) bebauten Gebäuden, b) landwirtschaftlich genutzten, forstwirtschaftlich genutzten oder verwilderten Grundstücken, c) Aktien oder Anleihen privater Unternehmen, die direkt oder indirekt (z. B. über Investmentfonds) gehalten werden, d) Anleihen der öffentlichen Hand, die direkt oder indirekt (z. B. über Investmentfonds) gehalten werden. Die Größenklasse muss wie folgt gewählt werden: a) zwischen 10 001 EUR und 50 000 EUR, b) zwischen 50 001 EUR und 200 000 EUR, c) zwischen 200 001 EUR und 1 000 000 EUR, d) über 1 000 000 EUR.
3. einen Aufsatz, in dem der/die Kandidat/in für die Mitarbeit im Schlichtungsrat begründet, warum er/sie für die Ausübung dieser Aufgaben geeignet ist.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Kandidaturerklärungen an den Schlichtungs- und Schiedsrat erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Ein Kooperator ist berechtigt, gemäß § 3.4.1 zu jedem Zeitpunkt an höchstens einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einer Kandidaturerklärung an den Vermittlungs- und Schiedsrat befasst.

Um die Anzahl der Amtszeiten im Schlichtungs- und Schiedsrat auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten zu begrenzen, dürfen Genossenschafter, die in den letzten zehn (10) Jahren mehr als einmal Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsrates waren, nicht einer Arbeitsgruppe angehören, die sich mit einer Kandidaturerklärung für den Schlichtungs- und Schiedsrat befasst.

Arbeitnehmer dürfen nicht an einer Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit einer Kandidatur für den Schlichtungs- und Schiedsrat befasst.



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

Um die Unabhängigkeit der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsrates zu gewährleisten, darf kein Kooperator, der gleichzeitig :

- Mitglied des Verwaltungsrats oder aktiver Teilnehmer einer Arbeitsgruppe, die sich mit einer Kandidaturerklärung an den Verwaltungsrat oder einem konstruktiven Misstrauensantrag anstelle des Verwaltungsrats befasst,
- Mitglied des Projektteams eines unternehmerischen Prototyps oder aktiver Teilnehmer an einer Arbeitsgruppe, die sich mit einem Vorschlag für einen unternehmerischen Prototyp befasst,
- Mitglied der Leitungsorgane einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft,
- in eine Gemeindeversammlung mit mindestens einhunderttausend (100.000) Einwohnern, in ein regionales oder nationales Parlament oder in das Europäische Parlament gewählt wurde oder Mitglied einer Arbeitsgruppe ist, die sich mit einer Kandidaturerklärung für diese Funktionen befasst, oder
- Mitglied der Regierung auf kommunaler Ebene, wenn die Einwohnerzahl der Gemeinde hunderttausend (100.000) oder mehr beträgt, oder einer Regierung auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene

darf nicht aktiv in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die sich mit einer Kandidaturerklärung für den Schlichtungs- und Schiedsrat befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl der konkurrierenden Kandidaturen für den Schlichtungs- und Schiedsrat und damit der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsrates erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Der Bewertungsstichtag ist entweder das Ende der Amtszeit eines bestimmten Mitglieds des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats oder fünfzehn (15) Tage nach dem Datum der Eröffnung einer neuen Position im Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrat, wobei beide Daten im Folgenden definiert werden.

Die Auswahl zwischen den Kandidaturerklärungen für den Schlichtungs- und Schiedsrat beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Eine Kandidaturerklärung für den Schlichtungs- und Schiedsrat kann jederzeit abgegeben werden. Sie kann von dem Genossenschafter, der sie abgibt, jederzeit geändert oder zurückgezogen werden, außer während des unten angegebenen Zeitraums.

Ein Kooperator kann seine Entscheidung über eine aktive Kandidaturerklärung gegenüber dem Schlichtungs- und Schiedsrat jederzeit ändern.

Das Ende der Amtszeit eines bestimmten Mitglieds des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats ist der frühere der folgenden Zeitpunkte:

- Jahrestag des Tages, an dem er/sie sein/ihr Mandat angetreten hat (die Amtszeit des Schlichtungs- und Schiedsrates beträgt maximal vier (4) Jahre);
- 30 Tage nach dem Datum, an dem er/sie von seiner/ihrer Position als Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats in einem Sanktionsverfahren gemäß § 4.3.5 der vorliegenden Satzung entfernt wurde; 3.8.3
- 30 Tage, nachdem er/sie seinen/ihren Rücktritt vom Schlichtungs- und Schiedsrat angekündigt und auf der Plattform bestätigt hat.

Das Datum der Eröffnung einer neuen Stelle im Schlichtungs- und Schiedsrat ist das Datum, an dem die Zahl der Kooperatoren einen Schwellenwert überschreitet, der die Eröffnung einer neuen Stelle im Schlichtungs- und Schiedsrat auslöst (wie in § 4.3.1 definiert).

Die Liste der Kandidaturerklärungen für den Schlichtungs- und Schiedsrat, aus der die Auswahl getroffen wird, wird fünfzehn (15) Tage vor dem ersten Ende der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Schlichtungs-



und Schiedsrats oder am Tag der Eröffnung einer neuen Position im Schlichtungs- und Schiedsrat ohne Änderungsmöglichkeit festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt sendet die Plattform eine Mitteilung an alle Kooperationspartner, die die folgenden Informationen enthält:

- die Liste der Kandidaturerklärungen an den Schlichtungs- und Schiedsrat, aus der die Auswahl getroffen werden soll;
- Am oben definierten Bewertungstag, dem Tag, an dem das Auswahlverfahren für die Erklärungen zur Kandidatur für den Schlichtungs- und Schiedsrat abgeschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

Der Kooperator, der das ausscheidende Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs ersetzt (das ausscheidende Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs) oder der Kooperator, der zum neuen Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs nach der Eröffnung einer neuen Position im Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof gewählt wird, ist derjenige, dessen Bewerbungserklärung für den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof am oben definierten Bewertungstag ausgewählt wurde.

Die Wahl eines Genossenschafters zum Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates am Bewertungstag gilt als Wahl dieses Genossenschafters in den Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrat durch die ordentliche Generalversammlung.

Sobald das neue Mitglied des Schlichtungsrates gewählt ist, stellt es allen Genossenschaffern eine E-Mail-Adresse zur Verfügung, über die sie es unabhängig von der Plattform kontaktieren können.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Keine

3.3.5 Festlegung des internen Haushalts und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Genossenschaft

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die Aktionsvorschläge, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Festlegung des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Genossenschaft" beziehen, werden als Haushaltsvorschläge bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Budgetvorschlägen erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Haushaltsvorschlag besteht aus einem Textdokument, das :

1. der jährliche Mitgliedsbeitrag, der jährlich von den Genossenschaffern zur Unterstützung der Tätigkeit der Genossenschaft erhoben wird. Der Jahresbeitrag kann an die wirtschaftliche oder soziale Lage des Genossenschafters angepasst werden, wobei ein besonderer Fall das Wahlmandat des Genossenschafters in einer öffentlichen oder privaten beratenden oder beschließenden Versammlung oder Einrichtung sein kann, sich aber nicht darauf beschränkt. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen: (1) die Kriterien, die für diese Anpassung an die wirtschaftliche oder soziale Lage des Genossenschafters herangezogen werden, sowie die zur Bewertung dieser Kriterien verwendeten Parameter, (2) die Mittel zur Erhebung der erforderlichen Daten unter Wahrung der Privatsphäre der Genossenschaffter, (3) die Regeln für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrags auf der Grundlage der auf diese Weise von den Genossenschaffern erhobenen Daten;
2. die angenommene Zahl der Genossenschaftsmitglieder am Ende eines jeden Kalendermonats und die sich daraus ergebenden Eigenmittel der Genossenschaft;
3. die Art und Höhe der zulässigen Einkünfte (wie in § 6.7 definiert), die zu erhalten sind, und die Begründung der erwarteten Beträge;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

4. den allgemeinen Betriebshaushalt, d.h. die Gesamtsumme, die für die Fixkosten der Genossenschaft für das kommende Geschäftsjahr vorgesehen ist. Der allgemeine Betriebshaushalt ist in Beträge unterteilt, die sich auf Kostenkategorien beziehen (u.a.: Hosting, Wartung und Skalierung der Plattform, Anpassung der Plattform an die Satzung, Gesamtarbeitskosten aller Mitarbeiter, die ständige Aufgaben wahrnehmen, Miete von Räumlichkeiten, Büromaterial, Telekommunikation, Reisekosten der Mitarbeiter, die ständige Aufgaben wahrnehmen), die alle begründet sind;
5. das Betriebsbudget des Verwaltungsrats, d.h. der Gesamtbetrag, der für die Kosten des Verwaltungsrats für das kommende Geschäftsjahr vorgesehen ist. Das Betriebsbudget des Verwaltungsrats ist in Beträge unterteilt, die in Kostenkategorien fallen (einschließlich finanzieller Entschädigungen für die von den Verwaltungsratsmitgliedern für die Verwaltung der Genossenschaft aufgewendete Zeit, ihre Sozial- und Steuerbeiträge, Telekommunikations- und Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder), die jeweils begründet werden;
6. das Betriebsbudget des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates, d.h. die Gesamtsumme der Kosten, die dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrat für das kommende Geschäftsjahr entstehen. Das Betriebsbudget des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats ist in Beträge unterteilt, die unter die einzelnen Kostenkategorien fallen (einschließlich der finanziellen Entschädigung für die von den Mitgliedern des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats für die Bearbeitung von Konflikten in der Genossenschaft aufgewendete Arbeitszeit, ihrer Sozial- und Steuerbeiträge, der Telekommunikations- und Reisekosten der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats), die jeweils begründet werden;
7. das Budget für externe Kommunikation, d.h. alle Ressourcen der Genossenschaft, die von der Genossenschaft für externe Kommunikationskampagnen bereitgestellt werden. Diese Ressourcen können unterteilt werden in: (1) monetäre Ressourcen (Geldbudget für externe Kommunikation) und (2) Ressourcen in Form von Arbeitsstunden der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter (Budget in Arbeitsstunden der Mitarbeiter für externe Kommunikation). Die Zuteilung dieser Ressourcen zu den verschiedenen Kampagnen der externen Kommunikation wird durch eine oder mehrere strategische Entscheidungen vom Typ "Auswahl der Kampagnen der externen Kommunikation" definiert, die in § 3.3.6
8. das Budget für interne Veranstaltungen, d.h. die Gesamtheit der Ressourcen, die von der Genossenschaft für das kommende Geschäftsjahr für interne Veranstaltungen bereitgestellt werden. Diese Ressourcen sind unterteilt in: (1) monetäre Ressourcen (Geldbudget für interne Veranstaltungen) und (2) Ressourcen in Form von Arbeitsstunden der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter (Budget in Arbeitsstunden der Mitarbeiter für interne Veranstaltungen). Die Zuweisung dieser Ressourcen zu den verschiedenen internen Ereignissen wird durch eine oder mehrere strategische Entscheidungen vom Typ "Auswahl interner Ereignisse" (siehe Abschnitt 3.3.7) festgelegt.
9. das Investitionsbudget, d.h. die Gesamtheit der Ressourcen der Genossenschaft, die für Investitionen der Genossenschaft bereitgestellt werden. Diese Ressourcen können unterteilt werden in: (1) monetäre Ressourcen (Monetäres Investitionsbudget) und (2) Ressourcen in Form von Arbeitsstunden der Mitarbeiter, die für diese Aufgaben eingesetzt werden (Budget in Arbeitsstunden der Mitarbeiter für Investitionen). Die Zuteilung dieser Ressourcen zu den verschiedenen Investitionsprojekten wird durch eine oder mehrere strategische Entscheidungen des Typs "Auswahl von Investitionen" festgelegt, wie in § 3.3.8 definiert.
10. das Budget der Genossenschaftsprojekte, d.h. alle Ressourcen der Genossenschaft, die für diese Aufgaben bereitgestellt werden. Diese Ressourcen sind unterteilt in: (1) monetäre Ressourcen (Geldbudget für die Projekte der Genossenschaft) und (2) Ressourcen in Form von Arbeitsstunden der für diese Aufgaben eingesetzten Mitarbeiter (Budget in Arbeitsstunden für die Projekte der Genossenschaft). Die Zuteilung dieser Ressourcen zu den verschiedenen Kooperationsprojekten wird durch eine oder mehrere strategische Entscheidungen vom Typ "Auswahl der Kooperationsprojekte", wie in § 3.3.9 definiert, festgelegt;
11. das Budget für den Nachhaltigkeitsdialog, d.h. alle Ressourcen der Genossenschaft, die für die Teilnahme der Genossenschaft an den Nachhaltigkeitsdialogen vorgesehen sind. Diese Ressourcen lassen sich unterteilen in (1) monetäre Ressourcen (Geldbudget für die Teilnahme an den Nachhaltigkeitsdialogen) und (2) Ressourcen in Form von Arbeitsstunden der mit diesen Aufgaben



- betrachten Mitarbeiter (Budget in Arbeitsstunden der Mitarbeiter für die Teilnahme an den Nachhaltigkeitsdialogen). Die Zuteilung dieser Ressourcen für die Teilnahme an einzelnen Nachhaltigkeitsdialogen wird durch eine oder mehrere Strategische Entscheidungen vom Typ "Auswahl der Nachhaltigkeitsdialoge, an denen teilzunehmen ist" gemäß § 3.3.11 festgelegt;
12. das Wahlbudget, d.h. alle Ressourcen der Genossenschaft, die für die Teilnahme der Genossenschaft an öffentlichen Wahlen bereitgestellt werden. Diese Ressourcen können unterteilt werden in (1) monetäre Ressourcen (Geldbudget für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen) und (2) Ressourcen in Arbeitsstunden der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter (Budget in Arbeitsstunden der Mitarbeiter für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen). Die Zuteilung dieser Ressourcen für die Teilnahme an einzelnen öffentlichen Wahlen wird durch eine oder mehrere strategische Entscheidungen des Typs "Auswahl der öffentlichen Wahlen, an denen teilgenommen werden soll", wie in § 3.3.14 definiert, festgelegt;
 13. das Budget für Unternehmensprototypen, d. h. die Gesamtheit der Ressourcen der Genossenschaft, die zur Unterstützung der Anlaufphase der Unternehmensprototypen der Genossenschaft bereitgestellt werden. Diese Ressourcen werden unterteilt in: (1) monetäre Ressourcen (Geldbudget für unternehmerische Prototypen) und (2) Ressourcen in Form von Arbeitsstunden der mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter (Budget in Arbeitsstunden für unternehmerische Prototypen). Die Zuweisung dieser Ressourcen zu den verschiedenen unternehmerischen Prototypen wird durch eine oder mehrere strategische Entscheidungen vom Typ "Auswahl der unternehmerischen Prototypen" festgelegt, die in Abschnitt 3.3.17 definiert sind;
 14. das Produktionsbudget, d. h. alle Ressourcen der Genossenschaft, die die Genossenschaft für die Bereitstellung der von der Genossenschaft verkauften Waren und Dienstleistungen einzusetzen plant (z. B. Kosten der verkauften Waren, direkte und indirekte Produktionskosten, Vertriebs- und Marketingkosten, Forschungs- und Innovationskosten), sowie deren Begründung. Diese Ressourcen können unterteilt werden in (1) monetäre Ressourcen (Monetäres Produktionsbudget) und (2) Ressourcen in Arbeitsstunden der Mitarbeiter, die für diese Aufgaben eingesetzt werden (Budget in Arbeitsstunden der Mitarbeiter für die Produktion);
 15. zu Vergleichszwecken der ausgewählte Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr ;
 16. eine vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das folgende Geschäftsjahr, in der die bezahlten Arbeitsstunden jeder der oben genannten Haushaltslinien 4. bis 14. zu den vollen Arbeitskosten einschließlich Arbeitgebersteuern und Sozialversicherungsbeiträgen bewertet werden, wie vom Verwaltungsrat veröffentlicht;
 17. eine vorläufige Bilanz zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.

Die aus den Haushaltslinien 4 bis 14 zur Verfügung gestellten Beträge können im Laufe der Zeit in Tranchen (z. B. monatlich) freigegeben werden, um sich der voraussichtlichen Einkommensentwicklung anzupassen.

Die voraussichtliche Gewinn- und Verlustrechnung und die voraussichtliche Bilanz werden in Form einer gemeinsamen Tabellenkalkulationsdatei auf der Plattform gehostet, wobei alle Berechnungen mit expliziten Formeln begründet werden.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Genossenschafter, der die in Absatz 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann sich um die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Haushaltsvorschlag befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl zwischen den Haushaltsvorschlägen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Die Auswahl zwischen den Budgetvorschlägen beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Die Liste der Budgetvorschläge, aus der die Auswahl getroffen wird, umfasst diejenigen, die fünfundvierzig (45) Tage vor Beginn (wie in § 6.2 definiert) des Haushaltsjahres, auf das sie sich beziehen, gültig



eingereicht wurden. An diesem Datum werden alle Budgetvorschläge für das betreffende Haushaltsjahr ohne die Möglichkeit einer Änderung eingefroren, und an diesem Datum sendet die Plattform eine Mitteilung an alle Kooperationspartner, die folgende Informationen enthält:

- die Liste der auszuwählenden Haushaltsvorschläge;
- dem nachstehend festgelegten Bewertungstag, an dem das Auswahlverfahren für die Haushaltsvorschläge abgeschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur ordentlichen Generalversammlung.

Das Bewertungsdatum für Budgetvorschläge ist sieben (7) Tage vor dem Beginn (definiert in § 6.2) des Budgetjahres, für das sie gelten. Die Auswahl eines Haushaltsvorschlags am Bewertungstag gilt als Annahme dieses Haushaltsplans durch die ordentliche Generalversammlung und insbesondere als Annahme der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vermittlungs- und Schiedsrats für die Verwaltung der Genossenschaft.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Keine

3.3.6 Auswahl der externen Kommunikationskampagnen

Definition von Aktionsvorschlägen

Externe Kommunikationskampagnen sind Maßnahmen, die Informationen, Positionen und emotionale Botschaften über die Genossenschaft an Personen vermitteln, die keine Genossenschafter sind, und die darauf abzielen, bei diesen Personen folgende Wirkungen zu erzielen:

- eine bessere Kenntnis der Existenz, der Positionen und der Maßnahmen der Genossenschaft;
- die Beteiligung an Maßnahmen, die die Genossenschaft einer Person vorschlägt;
- eine größere Unterstützung für die Genossenschaft, ihre Positionen und Maßnahmen;
- dass sie zu den Projekten der Kooperateure oder zu den unternehmerischen Prototypen beitragen;
- dass sie nur dann zu Kampagnen bei öffentlichen Wahlen beitragen, wenn eine solche direkte Unterstützung durch die Genossenschaft nach den in dem Gebiet, in dem die öffentliche Wahl stattfindet, geltenden Vorschriften über die Finanzierung politischer Aktivitäten zulässig ist;
- dass sie Genossenschafter werden;
- dass sie bei öffentlichen Wahlen für die Kandidaten der Genossenschaft stimmen;
- und im Allgemeinen, dass sie zur Daseinsberechtigung der Genossenschaft beitragen (wie in § 2.2 definiert).

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Auswahl von externen Kommunikationskampagnen" beziehen, werden als Vorschläge für externe Kommunikationskampagnen bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge für externe Kommunikationskampagnen erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Kooperatoren".

Ein Vorschlag für eine externe Kommunikationskampagne besteht aus :

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - o Der geografische Ort aus der Liste in Anhang 7: Liste der taxonomischen Tags, an dem die externe Kommunikationskampagne durchgeführt werden soll;



- o das Start- und Enddatum der vorgeschlagenen externen Kommunikationskampagne;
- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - a) Wer ist die Zielgruppe für diese externe Kommunikationskampagne?
 - b) Welche Ressourcen sollen für diese externe Kommunikationskampagne eingesetzt werden?
 - c) Warum sollte sich die Genossenschaft an dieser externen Kommunikationskampagne beteiligen?
 - d) Was ist das Ziel der Beteiligung der Genossenschaft an dieser externen Kommunikationskampagne? Welcher Indikator zeigt, dass dieses Engagement erfolgreich war?
- das erforderliche monetäre Budget (in Euro) ;
- das erforderliche Arbeitsbudget der Mitarbeiter (in Stunden) ;
- das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit (in Stunden).

Externe Kommunikationskampagnen müssen die grafische Identität der Genossenschaft respektieren, die als operativer Beschluss (gemäß § 3.5) definiert ist, und ihr offizielles Logo verwenden (beschrieben in Anhang 1: Logo). Abweichend hiervon darf eine externe Kommunikationskampagne, die eine öffentliche Wahlkampagne unterstützt, nur dann das Logo der Genossenschaft tragen, wenn die Anzeige einer solchen Unterstützung durch eine Genossenschaft gemäß den geltenden Vorschriften zur politischen Finanzierung in dem Gebiet, in dem die öffentliche Wahl stattfindet, zulässig ist.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in Absatz 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einem Vorschlag für eine externe Kommunikationskampagne befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen für externe Kommunikationskampagnen erfolgt über eine partizipative Finanzierung, bei der :

- Das geteilte Gesamtbudget ist das externe Kommunikationsbudget, das in einer strategischen Entscheidung der Art "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Kooperatoren" definiert ist (vgl. Abschnitt 3.3.5);
- die erforderliche Kapitalerhöhung für jeden Vorschlag für eine externe Kommunikationskampagne ist Null;
- Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion sind im Folgenden definiert.

Die Auswahl zwischen den Vorschlägen für externe Kommunikationskampagnen beinhaltet die verteilte Moderation, basierend auf der Kompatibilität des Inhalts mit :

- Die Moderationsregeln der Genossenschaft, definiert in Anhang 4: Moderationsregeln;
- die grafische Identität der Genossenschaft, die als operative Entscheidung (gemäß § 3.5) definiert ist;
- Das offizielle Logo der Genossenschaft (beschrieben in Anhang 1: Logo).

Kalender

Der Finanzierungsschluss für jeden Vorschlag zur Teilnahme an einer externen Kommunikationskampagne liegt 20 Tage vor dem darin festgelegten Starttermin.

Das Enddatum der finanzierten Aktion eines jeden Vorschlags für die Teilnahme an einer externen Kommunikationskampagne ist das Enddatum, das er definiert.



Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Enddatum der externen Kommunikationskampagne muss das Projektteam auf der Plattform einen Bericht veröffentlichen, der nur für die Kooperationspartner sichtbar ist und mindestens :

- das Niveau des Erfolgsindikators, der im Vorschlag für die externe Kommunikationskampagne angegeben ist, und ob der Erfolg nach diesem Indikator erreicht wurde;
- die ungefähre Gesamtzahl der geleisteten ehrenamtlichen Arbeitsstunden und die von der Genossenschaft während der externen Kommunikationskampagne gezahlten Netto-Gesamtkosten;
- Erkenntnisse aus der externen Kommunikationskampagne.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Nein

3.3.7 Auswahl der internen Ereignisse

Definition von Aktionsvorschlägen

Interne Veranstaltungen sind physische oder Online-Versammlungen von Genossenschafte(r)n, zu denen Personen, die keine Genossenschafte(r)n sind, entweder als Zuhörer oder als Redner eingeladen werden können. Sie sollen den Zusammenhalt und das gegenseitige Vertrauen unter den Genossenschafte(r)n stärken oder die Öffentlichkeit für die Genossenschaft sensibilisieren.

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die für die strategische Entscheidung vom Typ "Auswahl interner Veranstaltungen" relevant sind, werden als Vorschläge für die Organisation einer internen Veranstaltung bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Vorschlägen zur Organisation einer internen Veranstaltung erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Kooperatoren".

Ein Vorschlag für die Organisation einer internen Veranstaltung besteht aus :

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - o das Datum, die Uhrzeit und die Zeitzone der vorgeschlagenen internen Veranstaltung;
 - o das Datum, die Uhrzeit und die Zeitzone der vorgeschlagenen internen Veranstaltung;
 - o die Gesamtzahl der Teilnehmer, die zu der vorgeschlagenen internen Veranstaltung erwartet werden;
 - o den/die Zweck(e) der vorgeschlagenen internen Veranstaltung, aus einer Liste, die Folgendes umfasst: (a) Schulung, (b) Vernetzung, (c) Stärkung des Zusammenhalts unter den Genossenschafte(r)n, (d) Diskussion politischer Fragen, (e) Diskussion interner Fragen;
 - o Angaben darüber, ob die vorgeschlagene interne Veranstaltung auf Genossenschafte(r)n beschränkt ist oder ob sie der Öffentlichkeit zugänglich sein wird. Wenn mindestens einer der Zwecke der vorgeschlagenen internen Veranstaltung (c) oder (e) in der obigen Liste ist, muss die vorgeschlagene interne Veranstaltung auf Genossenschafte(r)n beschränkt sein. Während einer Kampagne für eine öffentliche Wahl ist jede interne Veranstaltung, die Menschen in dem Gebiet, in dem die öffentliche Wahl stattfindet, physisch zusammenbringt, auf Genossenschafte(r)n beschränkt. Interne Veranstaltungen, die Menschen in anderen Gebieten als dem Gebiet, in dem die öffentliche Wahl stattfindet, physisch zusammenbringen, unterliegen dieser Beschränkung nicht;
 - o die Sprache(n), die während der vorgeschlagenen internen Veranstaltung verwendet werden sollen.
- eine Reihe von Texten zur Beschreibung von :



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- a) die vollständige Adresse der Räumlichkeiten, in denen die interne Veranstaltung stattfindet, wenn eine von Null abweichende Anzahl von Teilnehmern an der internen Veranstaltung vor Ort versammelt ist;
 - b) die Modalitäten des Zugangs zu der internen Veranstaltung in Fällen, in denen eine von Null abweichende Anzahl von Teilnehmern an der internen Veranstaltung online versammelt ist;
 - c) die Fähigkeiten und Lebenserfahrungen der erwarteten Teilnehmer an der vorgeschlagenen internen Veranstaltung;
 - d) die Tagesordnung der vorgeschlagenen internen Veranstaltung oder die Methoden, die zur Festlegung der Tagesordnung durch die Teilnehmer verwendet wurden;
 - e) die erwarteten Ergebnisse der vorgeschlagenen internen Veranstaltung;
 - f) das Anmeldeverfahren für die vorgeschlagene interne Veranstaltung. Dieses Verfahren steht allen Genossenschaftlern ohne Diskriminierung offen. Ist die vorgeschlagene interne Veranstaltung öffentlich, so kann sie die Teilnahme auf bestimmte Kategorien von Personen beschränken, die keine Genossenschaftler sind;
 - g) das Verfahren zur Auswahl der Teilnehmer für den Fall, dass die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der erwarteten Teilnehmer übersteigt. Dieses Verfahren sollte keine Diskriminierung von Genossenschaftlern aufgrund von Nationalität, Wohnort, ethnischer Zugehörigkeit (tatsächlich oder vermeintlich), Religion, Geschlecht, sexueller Präferenz oder Behinderung beinhalten. Es kann den Ruf der Genossenschaftler berücksichtigen (wie in § 6.8 beschrieben);
- das erforderliche monetäre Budget (in Euro) ;
 - das erforderliche Budget für Mitarbeiterarbeit (in Stunden);
 - das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit (in Stunden).

Bei einer internen Veranstaltung mit einer Anzahl von Online-Teilnehmern ungleich Null wird der Wohnsitz der Nicht-Genossenschaftsteilnehmer erfasst. Falls diese nicht kooperierenden Teilnehmer ihren Wohnsitz in einem Gebiet haben, in dem eine Kampagne für eine öffentliche Wahl stattfindet, an der die Genossenschaft teilnimmt, stellt die Genossenschaft die Kosten für die Online-Teilnahme dieser nicht kooperierenden Teilnehmer an dieser internen Veranstaltung gegebenenfalls der juristischen Person mit besonderer Zweckbestimmung in Rechnung, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen, insbesondere der Transparenz der Finanzierung politischer Aktivitäten, der in dem Gebiet, in dem diese öffentliche Wahl stattfindet, geltenden Rechtsvorschriften gegründet wurde.

Jegliche externe Kommunikation, die sich auf eine interne Veranstaltung bezieht, muss die grafische Identität der Genossenschaft respektieren, die als operativer Beschluss (gemäß § 3.5) definiert ist, und ihr offizielles Logo verwenden (beschrieben in Anhang 1: Logo). Abweichend hiervon darf die externe Kommunikation auf physischem Wege in einem Gebiet, in dem eine Kampagne für eine öffentliche Wahl stattfindet, an der die Genossenschaft teilnimmt, und die sich auf eine interne Veranstaltung bezieht, an der auch Nicht-Genossenschaftler teilnehmen können, nur dann das Logo der Genossenschaft tragen, wenn die Darstellung einer solchen Unterstützung durch eine Genossenschaft nach den Vorschriften über die Finanzierung politischer Aktivitäten, die in dem Gebiet gelten, in dem die öffentliche Wahl stattfindet, zulässig ist.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in Absatz 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, einer Arbeitsgruppe anzugehören, die sich mit einem Vorschlag für die Organisation einer internen Veranstaltung befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen für die Organisation einer internen Veranstaltung erfolgt im Rahmen der partizipativen Finanzierung, wobei :



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- Das geteilte Gesamtbudget ist das interne Veranstaltungsbudget, das in einer strategischen Entscheidung des Typs "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Kooperatoren" definiert ist (vgl. Abschnitt 3.3.5);
- die erforderliche Kapitalerhöhung für jeden Vorschlag zur Organisation einer internen Veranstaltung ist Null. Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion werden im Folgenden definiert.

Die Auswahl zwischen Vorschlägen für die Organisation einer internen Veranstaltung beinhaltet nur dann eine verteilte Moderation, wenn die interne Veranstaltung für die Öffentlichkeit zugänglich ist. In diesem Fall betrifft die verteilte Moderation die Kompatibilität des Inhalts mit :

- Die Moderationsregeln der Genossenschaft, definiert in Anhang 4: Moderationsregeln;
- die grafische Identität der Genossenschaft, die als operative Entscheidung (gemäß § 3.5) definiert ist;
- Das offizielle Logo der Genossenschaft (beschrieben in Anhang 1: Logo).

Kalender

Der Annahmeschluss für jeden Vorschlag zur Organisation einer internen Veranstaltung liegt 20 Tage vor dem darin festgelegten Starttermin.

Die Merkmale einer ausgewählten internen Veranstaltung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist (wie z. B. ihr Thema, der physische Ort oder der Hyperlink für die Verbindung, die finanziellen Bedingungen für den Zugang), werden auf die Art und Weise veröffentlicht, die in dem Vorschlag für die Organisation einer internen Veranstaltung festgelegt ist, in dem sie definiert wird.

Das Enddatum der finanzierten Maßnahme eines jeden Vorschlags für die Organisation einer internen Veranstaltung ist das darin festgelegte Enddatum.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Enddatum der internen Veranstaltung muss das Projektteam auf der Plattform einen Bericht veröffentlichen, der nur für die Kooperationspartner sichtbar ist und mindestens :

- die Ergebnisse des internen Ereignisses;
- die Zahl der Teilnehmer an der Veranstaltung, aufgeschlüsselt nach Genossenschaftsmitgliedern und Nichtmitgliedern der Genossenschaft;
- die ungefähre Gesamtzahl der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden und die von der Genossenschaft während der internen Veranstaltung gezahlten Nettogesamtkosten;
- die aus der internen Veranstaltung gezogenen Lehren.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Keine

3.3.8 Auswahl der Investitionen

Definition der Aktionsvorschläge

Investitionen sind der Erwerb oder die interne Herstellung eines materiellen oder immateriellen Vermögenswerts, dessen Nutzungsdauer die eines Geschäftsjahres im Sinne von § 6.2 übersteigt, der die Genossenschaft in ihrer Tätigkeit und bei der Erfüllung ihrer Daseinsberechtigung (im Sinne von § 2.2) unterstützt und der dazu bestimmt ist, für die Genossenschaft eine Rendite in Geld, in Sachwerten oder in Form von Arbeitsstunden von Mitarbeitern oder Genossenschaftern zu erzielen. Ein solcher Vermögenswert kann unter anderem sein: Softwarecode (einschließlich der Software, mit der die Plattform betrieben wird), Ausrüstung, Verfahrenshandbücher, interne Richtlinien.

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die für die Art der strategischen Entscheidung "Auswahl von Investitionen" relevant sind, werden als Investitionsvorschläge bezeichnet.



Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Investitionsvorschlägen erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Genossenschafter".

Ein Investitionsvorschlag besteht aus :

1. eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens die folgenden Elemente enthalten:
 - das Datum des Beginns der vorgeschlagenen Investition;
 - die Dauer der Entnahme von Mitteln aus der Genossenschaft, um den geplanten Vermögenswert zu erwerben oder selbst herzustellen;
 - die erwartete Lebensdauer des Vermögenswerts, der mit dieser Investition erworben oder selbst hergestellt werden soll. Diese Lebensdauer kann unbestimmt sein.
2. eine Reihe von Texten, die jede der folgenden Fragen beantworten:
 - Welches Problem oder welche Frage in der internen Funktionsweise der Genossenschaft wird durch den Investitionsvorschlag angegangen? Welchen Nutzen würde der im Investitionsvorschlag vorgesehene Vermögenswert für die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und für die Erreichung ihres Zwecks bringen?
 - Warum ist das Problem/die Angelegenheit/der Nutzen wichtig?
 - Welche Funktionen soll der vorgeschlagene langfristige materielle oder immaterielle Vermögenswert, der erworben oder selbst hergestellt werden soll, erfüllen (die funktionalen Anforderungen an den Vermögenswert)?
 - Welche technischen Lösungen sind vorgesehen, um die funktionalen Anforderungen an diese Anlage zu erfüllen?
 - Welche Mittel sind vorgesehen, um den Vermögenswert zu erwerben (potenzielle Lieferanten) oder ihn intern herzustellen (verfügbare interne Fähigkeiten)?
3. das erforderliche monetäre Budget (in Euro) ;
4. das erforderliche Budget für Mitarbeiterarbeit (in Stunden);
5. das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit (in Stunden) ;
6. eine Tabelle, die die für die vorgeschlagene Investition erforderliche Kapitalerhöhung, den von der Genossenschaft für die vorgeschlagene Investition gegebenenfalls aufzunehmenden Geldbetrag, den voraussichtlichen Zinssatz für diese Kreditaufnahme und den Zeitplan für die Rückzahlung des Kredits enthält (der Finanzierungsplan);
7. eine Tabelle, in der alle zusätzlichen Einkünfte (in Geld oder in Arbeitsstunden der Mitarbeiter oder Genossenschafter) aufgeführt sind, die das betreffende Wirtschaftsgut der Genossenschaft bringen soll (der begründete Einkommensplan);
8. eine Tabelle zur Begründung der Rentabilität des Investitionsvorschlags, in der die künftigen Cashflows in zwei Szenarien - mit und ohne die vorgeschlagene Investition - verglichen werden.

Die in den Punkten 3. bis 8. erwähnten Tabellen werden in Form einer gemeinsamen, auf der Plattform gehosteten Tabellenkalkulationsdatei erstellt, die dieselben Kosten- und Ertragspositionen mit dem jeweiligen Datum enthält und alle Rentabilitäts- und Finanzierungsberechnungen mit eindeutigen Formeln durchführt und begründet.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in Absatz 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden, die sich mit einem Investitionsvorschlag befasst.



Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Investitionsvorschlägen erfolgt über eine partizipative Finanzierung, bei der :

- Das geteilte Gesamtbudget ist das Gesamtinvestitionsbudget, das in einer strategischen Entscheidung des Typs "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Genossenschaft" festgelegt wird (siehe 3.3.5);
- die erforderliche Kapitalerhöhung für jeden Investitionsvorschlag ist die erforderliche Kapitalerhöhung für diese Investition, die in dem darin festgelegten Finanzierungsplan angegeben ist;
- Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion sind im Folgenden definiert.

Die Auswahl zwischen Investitionsvorschlägen beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

In der nachstehenden Tabelle wird das Abschlussdatum der Finanzierung als eine Anzahl von Tagen vor dem im Investitionsvorschlag festgelegten Startdatum definiert.

Gesamtbetrag der für die Investition vorgesehenen monetären Ausgaben (erforderliches monetäres Budget, erforderliche Kapitalerhöhung, erforderliche Kreditaufnahme)	Abschlussdatum der Finanzierung, definiert als die Anzahl der Tage vor dem Startdatum der Investition
≤ 10.000 EUR	10
zwischen 10 001 EUR und 50 000 EUR	20
zwischen 50 001 und 250 000 EUR	45
≥ 250 001 EUR	60

Das Enddatum der finanzierten Maßnahme eines jeden Investitionsvorschlags ist das Ende des darin festgelegten Zeitraums, in dem Mittel von der Genossenschaft für den Kauf oder die interne Produktion des geplanten Vermögenswerts abgezogen werden.

Wenn ein Investitionsvorschlag von der Genossenschaft ausgewählt wird, gilt das in § 3.3.1 beschriebene Verfahren mit den folgenden Änderungen:

- Das Projektteam setzt sich zusammen aus (1) den aktiven Teilnehmern seiner Arbeitsgruppe und (2) mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats, das vom Verwaltungsrat ernannt wird. Der Verwaltungsrat kann auf sein Recht zur Ernennung von Vertretern im Projektteam verzichten;
- Auf Verlangen des Verwaltungsrats leitet das/die Verwaltungsratsmitglied(er) des Projektteams dessen Arbeit. Andernfalls arbeitet das Projektteam im Konsens, wobei die Entscheidung des/der Vertreter(s) des Verwaltungsrats, sofern vorhanden, im Konfliktfall Vorrang hat.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres und innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Enddatum der finanzierten Maßnahme muss das Projektteam auf der Plattform einen Bericht veröffentlichen, der nur für die Kooperationspartner sichtbar ist und mindestens :

- Meilensteine, die bei der Anschaffung oder Eigenherstellung der geplanten Sachanlage oder des immateriellen Vermögenswertes erreicht werden;
- die Gesamtzahl der von den Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden, die von den Genossenschaftsmitgliedern und Nichtmitgliedern der Genossenschaft geleistete freiwillige Arbeit



und die von der Genossenschaft während des Geschäftsjahres und seit Beginn des Investitionsprojekts gezahlten Nettogeldausgaben;

- der durch die Investition erzielte Gewinn in Geldeinheiten, in Stunden freiwilliger Arbeit und in Stunden bezahlter Arbeit
- die aus der Investition gezogenen Lehren.

Versäumt es das Projektteam, diesen Bericht am Ende eines Geschäftsjahres zu veröffentlichen, teilt der Verwaltungsrat dies allen Genossenschaftern mit und kann nach seinem Ermessen die Auszahlung von Geldern oder die Bereitstellung von Mitarbeitern der Genossenschaft, wie im Investitionsfinanzierungsplan vorgesehen, aussetzen. Diese Aussetzung wird spätestens mit der Veröffentlichung dieses Berichts durch das Projektteam wieder aufgehoben.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Keine

3.3.9 Auswahl der Projekte der Kooperationspartner

Definition der Aktionsvorschläge

Die Projekte der Genossenschaft sind kollektive Maßnahmen, die zur *Daseinsberechtigung* der Genossenschaft beitragen, wie in § 2.2 definiert. Sie werden ohne Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder öffentlichen Haushalten durchgeführt. Die Projekte der Genossenschaft werden von Teams von Genossenschaftern geleitet und durchgeführt, entweder persönlich oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. Es wird nicht erwartet, dass sie der Genossenschaft ein Einkommen in Form von Geld, Sachleistungen oder Arbeitsstunden einbringen.

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Auswahl von Kooperationsprojekten" beziehen, werden als Vorschläge zur Unterstützung eines Kooperationsprojekts bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Vorschlägen zur Unterstützung eines Kooperationsprojekts erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Vorschlag zur Unterstützung eines Kooperationsprojekts besteht aus :

- einen Satz taxonomischer Informationen, der mindestens die folgenden Elemente enthält
 - o seine Natur, basierend auf der Liste in Anhang 7: Liste der taxonomischen Kennzeichen;
 - o Geografische(r) Ort(e) aus der Liste in Anhang 7: Liste der taxonomischen Kennzeichnungen, an dem das Cooperator-Projekt durchgeführt wird;
 - o das Anfangs- und Enddatum des vorgeschlagenen Kooperationsprojekts;
 - o ob es sich (1) um eine Innovation handelt, d. h. um eine Maßnahme, die (nach Kenntnis der Arbeitsgruppe) noch nie zuvor durchgeführt wurde, oder (2) um die Wiederholung oder Anpassung einer bereits anderswo durchgeführten Maßnahme an einen lokalen Kontext;
 - o den aktuellen Entwicklungsstand in Bezug auf Technologie, Unternehmen und Teambereitschaft aus der Liste in Anhang 7: Liste der taxonomischen Tags;
- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - a) Was ist das Problem/die Frage?
 - b) Warum ist das Problem/die Angelegenheit wichtig?
 - c) Welche Maßnahmen gibt es gegebenenfalls, um das Problem/den Sachverhalt anzugehen? Sind sie wirksam oder, falls nicht, warum sollten sie verbessert werden?
 - d) Das vorgeschlagene Projekt der Genossenschaft.



- e) Warum wird das vorgeschlagene Kooperationsprojekt durchgeführt? Welches ist die beabsichtigte Endwirkung des vorgeschlagenen Cooperators' Project?
- f) Was sind die negativen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts der Genossenschaft?
- g) Welche Risiken und Unwägbarkeiten sind mit dem vorgeschlagenen Projekt der Genossenschaft verbunden?
- h) Warum sollte die Genossenschaft das vorgeschlagene Projekt der Genossenschaft unterstützen?
- i) Wie wird das vorgeschlagene Projekt der Genossenschaft zum Zweck der Genossenschaft beitragen?
- j) Welcher Indikator zeigt, dass die Unterstützung der Genossenschaft für das vorgeschlagene Projekt der Genossenschaft erfolgreich war?
 - das erforderliche monetäre Budget (in Euro) ;
 - das erforderliche Arbeitsbudget der Mitarbeiter (in Stunden) ;
 - das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit (in Stunden).

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Genossenschafter, der die in Absatz 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann sich um die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Vorschlag zur Unterstützung eines Genossenschaftsprojekts befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen zur Unterstützung eines Genossenschaftsprojekts erfolgt im Rahmen der partizipativen Finanzierung, bei der :

- Das geteilte Gesamtbudget ist das Budget für die Projekte der Kooperatoren, das in einer strategischen Entscheidung der Art "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Kooperatoren" (vgl. Abschnitt 3.3.5) festgelegt wird;
- die erforderliche Kapitalerhöhung für jeden Vorschlag zur Unterstützung eines Projekts der Genossenschaft beträgt Null;
- Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion sind im Folgenden definiert.

Die Auswahl zwischen den Vorschlägen für die Unterstützung von Kooperationsprojekten beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Der Finanzierungsschluss für jeden Vorschlag zur Unterstützung eines Kooperationsprojekts liegt 20 Tage vor dem darin festgelegten Starttermin.

Das Enddatum der finanzierten Maßnahme für jeden Vorschlag zur Unterstützung eines Kooperationsprojekts ist das darin festgelegte Enddatum.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Projektabschlussdatum der Kooperatoren muss das Projektteam auf der Plattform einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Bericht veröffentlichen, der mindestens :

- den Grad des Erfolgs, der durch den im Vorschlag zur Unterstützung eines Kooperationsprojekts angegebenen Erfolgsindikator erreicht wurde, und ob der Erfolg gemäß diesem Indikator erzielt wurde;
- die ungefähre Gesamtzahl der geleisteten Stunden an ehrenamtlicher Arbeit und die gesamten von der Genossenschaft während der Kooperationsinitiative gezahlten Nettoausgaben;



- eine hinreichend detaillierte Beschreibung, die es einer mit der Materie vertrauten Person ermöglicht, das Cooperator-Projekt in einem anderen Kontext zu wiederholen (das "How To"-Handbuch), und zwar auf der Grundlage der aus dem Cooperator-Projekt gewonnenen Erkenntnisse.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Nein

3.3.10 *Definition von Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren zur ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit*

Definition der Aktionsvorschläge

Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren im Hinblick auf ökologische oder soziale Nachhaltigkeit sind Maßnahmen, die von (1) Organisationen (nicht abschließende Liste von Beispielen: gewinnorientierte und nicht gewinnorientierte Unternehmen, Verwaltungen, Verbände, Gewerkschaften) oder von (2) Wirtschaftssektoren oder industriellen Wertschöpfungsketten im Hinblick auf ökologische oder soziale Nachhaltigkeit und die Verwirklichung der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (wie in § 2.2 definiert) durchgeführt werden.

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Vorschläge für Maßnahmen, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Definition von Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren im Hinblick auf ökologische oder soziale Nachhaltigkeit" beziehen, werden als Vorschläge für Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren im Hinblick auf Nachhaltigkeit bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge für Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren zur Nachhaltigkeit erfolgt je nach Anzeigemodus:

- "Öffentliche Bekanntmachung nach der Auswahl", wenn es sich um einen Wirtschaftszweig oder eine industrielle Wertschöpfungskette handelt;
- "Anzeige nur für Kooperateure", wenn die betreffende Einrichtung eine Organisation ist.

Ein Vorschlag für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors in Richtung Nachhaltigkeit besteht aus :

- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - a) Welches Nachhaltigkeitsproblem bzw. -problem verursacht die Organisation/der Sektor/die Wertschöpfungskette oder trägt dazu bei?
 - b) Warum ist das Problem/die Angelegenheit wichtig?
 - c) Welche Maßnahmen haben Organisationen oder Sektoren in diesem Bereich (möglicherweise in anderen Organisationen, Sektoren oder Wertschöpfungsketten) im Hinblick auf Nachhaltigkeit bereits ergriffen? Warum entsprechen sie nicht dem Bedarf oder warum müssen sie angepasst oder verbessert werden?
 - d) Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Organisation oder des Sektors im Hinblick auf Nachhaltigkeit = was die Organisation, der Wirtschaftssektor oder die industrielle Wertschöpfungskette tun sollte
 - e) Warum steht die vorgeschlagene Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit im Einklang mit der Daseinsberechtigung der Genossenschaft, wie in § 2.2 definiert? Welcher Nutzen für die ökologische oder soziale Nachhaltigkeit der Organisation, des Wirtschaftssektors oder der industriellen Wertschöpfungskette wird von der vorgeschlagenen Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors in Richtung Nachhaltigkeit erwartet? Für welche(n) Stakeholder im Besonderen?
 - f) Warum wird die von einer Organisation oder einem Sektor vorgeschlagene Maßnahme zur Nachhaltigkeit funktionieren?



- g) Welche weiteren positiven Auswirkungen hat die vorgeschlagene Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors auf die Nachhaltigkeit? Welche weiteren Möglichkeiten eröffnen sich dadurch?
 - h) Welche negativen Auswirkungen hat die vorgeschlagene Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors auf die Nachhaltigkeit?
 - i) Welche Risiken und Unwägbarkeiten sind mit der vorgeschlagenen Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit verbunden?
 - j) Wie werden der Nutzen, die Kosten und die Risiken der vorgeschlagenen Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit auf die Beteiligten der Organisation, des Wirtschaftssektors oder der industriellen Wertschöpfungskette verteilt?
 - k) Welche quantitativen Auswirkungen wird die vorgeschlagene Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors auf die Nachhaltigkeit haben?
 - l) Warum wurden diese Entscheidungen getroffen?
- Ein oder mehrere taxonomische Kennzeichen aus jeder der folgenden Listen in Anhang 7: Liste der taxonomischen Kennzeichen:
- a) Name der Organisation (leer, wenn es sich bei der Einheit um einen Sektor oder eine Wertschöpfungskette handelt);
 - b) Art der Maßnahme zur Nachhaltigkeit;
 - c) Interessengruppen in der Organisation, dem Wirtschaftssektor oder der industriellen Wertschöpfungskette, zu deren Gunsten die vorgeschlagene Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf Nachhaltigkeit konzipiert ist
 - d) Funktionen innerhalb der Organisation, die durch die vorgeschlagene Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit verändert werden sollen
 - e) Wirtschaftssektoren, die durch die vorgeschlagene Aktion einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit umgestaltet werden sollen;
 - f) Industrielle Wertschöpfungsketten, die durch die vorgeschlagene Aktion einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit umgestaltet werden sollen;
 - g) Geografische Standorte, an denen die von einer Organisation oder einem Sektor vorgeschlagenen Maßnahmen zur Nachhaltigkeit durchgeführt werden.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann sich um die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Vorschlag für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Für jede Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit einer Organisation oder einem Wirtschaftsverband, der einen Wirtschaftssektor oder eine industrielle Wertschöpfungskette vertritt, an der die Genossenschaft teilzunehmen beschlossen hat (im Anschluss an eine strategische Entscheidung des Typs "Auswahl der Phasen des Nachhaltigkeitsdialogs, an denen teilzunehmen ist", wie in § 3.3.11), werden die von der Genossenschaft in dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs getragenen Forderungen die Aktionsvorschläge einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit sein, die unter den für diese Organisation (und für den/die Wirtschaftssektor(en) und die industrielle(n) Wertschöpfungskette(n), dem/denen sie angehört, oder für den/die Wirtschaftssektor(en) und die industrielle(n) Wertschöpfungskette(n), den/die dieser Wirtschaftsverband vertritt, die höchste Priorität haben.

Die Priorität der für diese Phase des Nachhaltigkeitsdialogs relevanten Vorschläge für organisatorische oder sektorale Maßnahmen zur Nachhaltigkeit wird durch einen der beiden folgenden Prozesse festgelegt:



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

1. Ein einfacher Prozess, bei dem das Problem und die Lösung gemeinsam definiert werden; oder
2. Ein fortgeschrittener Prozess, bei dem das Problem und die Lösung separat definiert werden.

Die Auswahl von Aktionsvorschlägen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf Nachhaltigkeit, ob im einfachen oder fortgeschrittenen Prozess, beinhaltet eine verteilte Moderation.

Das einfache Verfahren wird zuerst implementiert. Das erweiterte Verfahren wird implementiert, sobald die Plattform dies zulässt.

In dem einfachen Prozess :

- Der Vorschlag für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wird als ein einziges Dokument von einer einzigen Arbeitsgruppe ausgearbeitet;
- Die Priorität unter den Vorschlägen für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf Nachhaltigkeit, die in einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs unterstützt werden sollen, wird durch den Prozess der Unterstützungsmarken festgelegt.

Im fortgeschrittenen Prozess :

- Der Vorschlag für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit besteht aus zwei separaten Teilen:
 1. das organisatorische oder sektorale Nachhaltigkeitsproblem, das die Punkte a) bis c) der obigen Liste von Texten enthält, die in einem Vorschlag für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit enthalten sind. Die Ausarbeitung des Nachhaltigkeitsproblems einer Organisation oder eines Sektors ist die Aufgabe einer Arbeitsgruppe;
 2. die Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die die Punkte d) bis l) einschließlich der oben genannten Liste von Texten enthält, die in einem Vorschlag für eine Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit enthalten sind. Die Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit ist formell mit dem Nachhaltigkeitsproblem der Organisation oder des Sektors verknüpft, das sie zu lösen versucht, und zwar parallel zu anderen Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die dasselbe Nachhaltigkeitsproblem der Organisation oder des Sektors zu lösen versuchen. Die taxonomischen Informationen beschreiben die Teilmenge der Fälle, auf die die Maßnahme einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit zutrifft, die zu den Fällen gehören, in denen das organisatorische oder sektorale Nachhaltigkeitsproblem besteht. Die Ausarbeitung der Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf Nachhaltigkeit ist der Zweck der Arbeit einer Arbeitsgruppe, die sich von derjenigen unterscheidet, die das organisatorische oder sektorale Nachhaltigkeitsproblem definiert hat. Einige ihrer aktiven Teilnehmer können jedoch aktive Teilnehmer in der Arbeitsgruppe gewesen sein, die das organisatorische oder sektorale Nachhaltigkeitsproblem formuliert hat.
- Die ausgewählten Vorschläge für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors zur Förderung der Nachhaltigkeit sind das Ergebnis der Zusammenstellung von :
 - o Organisatorische oder sektorale Nachhaltigkeitsprobleme, die für diese Phase des Nachhaltigkeitsdialogs relevant sind und die durch ein Support Token Verfahren ausgewählt wurden; und
 - o Für jedes dieser ausgewählten organisatorischen oder sektoralen Aktionsprobleme die Aktion einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit, die durch ein Mehrheitsurteil aus den konkurrierenden Aktionen zur Lösung dieses organisatorischen oder sektoralen Nachhaltigkeitsproblems ausgewählt und formell mit diesem verbunden wurde. Alle Mitwirkenden sind berechtigt, am Verfahren der Mehrheitsentscheidung teilzunehmen, um die Aktion einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit auszuwählen, die ein bestimmtes organisatorisches oder sektorales Nachhaltigkeitsproblem löst, unabhängig davon, ob sie diesem organisatorischen oder sektoralen Nachhaltigkeitsproblem irgendwelche ihrer Unterstützungsmarken zugewiesen haben oder nicht. [\[LZ1\]](#)



- Ein organisatorisches oder sektorales Nachhaltigkeitsproblem, für das keine Aktion einer Organisation oder eines Sektors in Richtung Nachhaltigkeit von ihrer Arbeitsgruppe zur Vorlage im Auswahlverfahren für Aktionen einer Organisation oder eines Sektors in Richtung Nachhaltigkeit genehmigt wurde, wird von der Genossenschaft in dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs nicht für Forderungen ausgewählt.

Kalender

Die Art der strategischen Entscheidung "Festlegung von Maßnahmen durch Organisationen oder Sektoren im Hinblick auf ökologische oder soziale Nachhaltigkeit" ist dauerhaft.

Die Forderungen, die die Genossenschaft in einer bestimmten Phase des Nachhaltigkeitsdialogs stellen muss, sind das Ergebnis des Auswahlverfahrens für die Aktionsvorschläge einer Organisation oder eines Sektors in Richtung Nachhaltigkeit zu einem Bewertungszeitpunkt, der den Beginn der entsprechenden Phase des Nachhaltigkeitsdialogs darstellt.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Die Anzahl der Unterstützungsmarken, bei deren Unterschreitung ein Handlungsvorschlag einer Organisation oder eines Sektors zur Nachhaltigkeit nicht Gegenstand einer Nachfrage der Genossenschaft in einer bestimmten Phase des Nachhaltigkeitsdialogs ist, wird durch die strategische Entscheidung vom Typ "Auswahl der Phasen des Nachhaltigkeitsdialogs, an denen teilgenommen werden soll" (§ 3.3.11) festgelegt.

3.3.11 Auswahl der Etappen des Nachhaltigkeitsdialogs, an denen Sie teilnehmen möchten

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die strategische Entscheidung der Art "Auswahl der Phasen des Nachhaltigkeitsdialogs, an denen teilgenommen werden soll" beziehen, werden als Vorschläge zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs bezeichnet.

Ein Nachhaltigkeitsdialog ist ein strukturierter Dialog zwischen (1) den leitenden Organen einer Organisation oder eines Wirtschaftsverbandes, die bzw. der einen Wirtschaftszweig oder eine industrielle Wertschöpfungskette vertritt, und (2) Vertretern von Interessengruppen, die von den Tätigkeiten der Organisation, des Wirtschaftszweiges oder der industriellen Wertschöpfungskette positiv oder negativ betroffen sind. Zu diesen Interessengruppen müssen die Arbeitnehmer der Organisation, des Wirtschaftszweiges oder der industriellen Wertschöpfungskette gehören, die in freier und demokratischer Weise durch die Gewerkschaften ihrer Wahl oder andernfalls durch gewählte Vertreter vertreten werden.

Eine Phase des Nachhaltigkeitsdialogs ist ein Zeitraum (in der Regel ein Jahr), in dem ein Nachhaltigkeitsdialog stattfindet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Teilnahme an einer Nachhaltigkeitsdialogphase erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Vorschlag zur Teilnahme an einem Nachhaltigkeitsdialog Die Phase besteht aus :

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die aus der Anlage 7: Liste der taxonomischen Tags abgeleitet sind und mindestens die folgenden Elemente enthalten:
 - o Name der Organisation oder des Fachverbandes, der einen Wirtschaftssektor oder eine industrielle Wertschöpfungskette vertritt, mit der/dem ein Nachhaltigkeitsdialog geführt werden soll;
 - o Informationen darüber, ob in der Vergangenheit bereits eine Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit dieser Organisation oder einem Wirtschaftsverband, der einen Wirtschaftssektor oder eine industrielle Wertschöpfungskette vertritt, stattgefunden hat;
 - o Wirtschaftsbereiche, denen die Organisation angehört oder die der Berufsverband vertritt;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- o Industrielle Wertschöpfungsketten, denen die Organisation angehört oder die der Berufsverband vertritt;
 - o Geografische Standorte, an denen die Organisation oder der Berufsverband tätig ist;
 - o das vorgeschlagene Datum für den Beginn der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs und die Dauer der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs. Dieser Starttermin und die Dauer werden gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Leitungsgremien der Organisation oder des Fachverbands des Wirtschaftssektors oder der industriellen Wertschöpfungskette und in Abstimmung mit den dort vertretenen Gewerkschaftsorganisationen festgelegt.
- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
- a) Wie ist die politische Situation in dieser Organisation, diesem Wirtschaftssektor oder dieser industriellen Wertschöpfungskette im Hinblick auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit (wirkende Kräfte, öffentliche Wahrnehmung des Sektors und seiner Nachhaltigkeit, Dynamik, Chancen)?
 - b) Welche Erfahrungen hat die Genossenschaft mit dem Nachhaltigkeitsdialog mit dieser Organisation oder dem Fachverband, der einen Wirtschaftssektor oder eine industrielle Wertschöpfungskette vertritt (falls ein solcher Nachhaltigkeitsdialog in der Vergangenheit mit dieser Organisation oder dem Fachverband, der einen Wirtschaftssektor oder eine industrielle Wertschöpfungskette vertritt, stattgefunden hat)?
 - c) Warum sollte die Genossenschaft an dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs teilnehmen?
 - d) Welches Ziel verfolgt die Genossenschaft mit ihrer Teilnahme an dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs? Welcher Indikator zeigt, dass diese Teilnahme erfolgreich war?
- die Anzahl der Unterstützungsmarken, bei deren Unterschreitung ein Vorschlag einer Organisation oder eines Sektors für Maßnahmen zur Nachhaltigkeit in dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs nicht verteidigt wird;
- einen Text, in dem die Möglichkeiten der öffentlichen Erstattung der Kosten für die Teilnahme an dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs und die mit dieser Erstattung verbundenen Bedingungen erläutert werden, mit einem Link zu der offiziellen Website, auf der diese Bedingungen aufgeführt sind;
- das erforderliche monetäre Budget (in Euro) ;
- das erforderliche Budget für Mitarbeiterarbeit (in Stunden);
- das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit (in Stunden).

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Einer Arbeitsgruppe, die sich mit einem Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs befasst, darf nicht mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrats angehören.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs erfolgt durch Crowdfunding, wobei :

- Das geteilte Gesamtbudget ist das Budget für den Nachhaltigkeitsdialog, das in einer strategischen Entscheidung der Art "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Kooperatoren" (vgl. Abschnitt 3.3.5) festgelegt ist;
- die für einen Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs erforderliche Kapitalerhöhung ist Null
- Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion sind im Folgenden definiert.



Die Auswahl zwischen den Vorschlägen zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Der Finanzierungsschluss für jeden Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs liegt 20 Tage vor dem darin festgelegten Starttermin.

Das Enddatum der finanzierten Maßnahme für jeden Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs wird auf das Ende der darin festgelegten Dauer festgelegt, gerechnet ab dem tatsächlichen Startdatum dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs. Dieses tatsächliche Startdatum kann vom vorgeschlagenen Datum abweichen, da für die Durchführung der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs Vereinbarungen getroffen werden müssen, insbesondere mit den Leitungsgremien der Organisation oder des Verbands, die den Wirtschaftssektor oder die industrielle Wertschöpfungskette vertreten.

Wenn ein Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs von der Genossenschaft ausgewählt wird, gilt das in § 3.3.1 beschriebene Verfahren mit den folgenden Änderungen:

- Das Projektteam setzt sich zusammen aus: (1) den aktiven Teilnehmern seiner Arbeitsgruppe (mit Ausnahme des aktiven Teilnehmers, der gegebenenfalls auch Mitglied des Verwaltungsrats ist) und (2) den Mitgliedern des Verhandlungsteams dieses Nachhaltigkeitsdialogs, die gemäß § 3.3.12 ausgewählt werden;
- Im Falle eines Konflikts innerhalb des Projektteams ist die Entscheidung des Verhandlungsteams dieses Nachhaltigkeitsdialogs ausschlaggebend.

Am Ende der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs muss das Projektteam einen Bericht auf der Plattform veröffentlichen, der nur für die Kooperationspartner sichtbar ist und mindestens :

- die von der Genossenschaft unterstützten und von der Organisation oder dem Wirtschaftsverband, der den Wirtschaftssektor oder die industrielle Wertschöpfungskette vertritt, angenommenen Vorschläge für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf die Nachhaltigkeit sowie die Art der von ihren Leitungsgremien eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung dieser Vorschläge;
- das/die Mitglied(er) des Verhandlungsteams für diesen Nachhaltigkeitsdialog, das/die in die formellen Leitungsgremien der Organisation oder des Wirtschaftsverbands, der den Wirtschaftssektor oder die industrielle Wertschöpfungskette vertritt, gewählt wurde(n), falls zutreffend;
- die ungefähre Gesamtzahl der von den Freiwilligen geleisteten Arbeitsstunden und die von der Genossenschaft während dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs gezahlten Nettogesamtkosten;
- das Niveau des Erfolgsindikators, der im Vorschlag für die Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs angegeben ist, und ob der Erfolg gemäß diesem Indikator erreicht wurde;
- Erfahrungen aus der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Keine

3.3.12 *Auswahl des Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die für den Strategischen Beschluss relevanten Aktionsvorschläge der Art "Auswahl des Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog" werden als "Vorschläge eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog" bezeichnet.

Die Anzeige der Existenz und des Inhalts der Vorschläge eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Vorschlag für ein Verhandlungsteam für einen Nachhaltigkeitsdialog besteht aus



1. den Verweis auf den Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs (wie in § 3.3.11 definiert), auf den sich der Vorschlag eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog bezieht;
2. die Liste der Kooperateure mit den Pseudonymen, unter denen sie auf der Plattform bekannt sind, die erklären, dass sie Kandidaten für die Bildung eines Verhandlungsteams für diesen Nachhaltigkeitsdialog sind. Ein bestimmter Kooperator kann zu einem bestimmten Zeitpunkt höchstens einer Arbeitsgruppe angehören, die sich mit einem Vorschlag für ein Verhandlungsteam für einen Nachhaltigkeitsdialog befasst.
3. eine Auswahl von mindestens drei (3) Aktionsvorschlägen von Organisationen oder Sektoren im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die für die Organisation, den Sektor oder die industrielle Wertschöpfungskette, die Gegenstand des Nachhaltigkeitsdialogs sind, relevant sind und die eine Anzahl von Unterstützungsmarken erhalten haben, die über dem für die entsprechende Phase des Nachhaltigkeitsdialogs festgelegten Schwellenwert liegt (gemäß § 3.3.11), und die nach Ansicht der aktiven Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe in der Kommunikation und in den Medien während dieser Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit hoher Priorität unterstützt werden sollten, sowie die Begründung für diese Auswahl.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Ein Kooperator, der dem Schlichtungs- und Schiedsrat weniger als die Interessenkonfliktvermeidungsfrist angehört hat, darf nicht Teil einer Arbeitsgruppe sein, die sich mit einem Vorschlag für ein Verhandlungsteam für einen Nachhaltigkeitsdialog befasst. Der Zeitraum zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein quantitativer Parameter, der interne Prozesse betrifft und in § 3.4 definiert ist.

Größenbeschränkungen der Arbeitsgruppe

Das Quorum und die maximale Anzahl aktiver Teilnehmer der Arbeitsgruppe, die sich mit einem Vorschlag eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog befasst, sind quantitative Parameter, die sich auf die internen Prozesse auswirken und in § 3.4 definiert sind.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den Vorschlägen eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog erfolgt durch ein Mehrheitsurteil.

Die Auswahl zwischen den Vorschlägen eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog beinhaltet eine verteilte Moderation, die sich auf die Konformität des Textes konzentriert, der die geplanten Aktionen des gewählten Teams, die in Punkt 3 oben im Inhalt des Aktionsvorschlags erwähnt werden, mit der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (definiert in § 2.2) beschreibt.

Kalender

Ein Vorschlag eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog kann jederzeit bis zu 45 (fünfundvierzig) Tage vor dem vorgeschlagenen Starttermin der nächsten Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit der betreffenden Organisation oder dem betreffenden Wirtschaftsverband (wie im entsprechenden Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs definiert, siehe § 3.3.11) gemacht werden.

Ein Vorschlag eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog kann von den aktiven Teilnehmern der damit befassten Arbeitsgruppe gemäß den internen Entscheidungsregeln dieser Arbeitsgruppe bis zu 20 (zwanzig) Tage vor dem vorgeschlagenen Beginn der nächsten Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit der betreffenden Organisation oder dem betreffenden Wirtschaftsverband (wie im entsprechenden Vorschlag für die Teilnahme an der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs definiert, vgl. 3.3.11) geändert oder zurückgezogen werden.

Der Bewertungstermin wird 48 Stunden vor dem vorgeschlagenen Beginn der nächsten Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit der betreffenden Organisation oder dem betreffenden Wirtschaftsverband festgelegt (wie im jeweiligen Vorschlag für die Teilnahme an der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs definiert, vgl. 3.3.11).



Wenn der ausgewählte Vorschlag für das Verhandlungsteam für den Nachhaltigkeitsdialog das unten genannte Erfordernis der Beschlussfähigkeit erfüllt und der Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs ausgewählt wurde (gemäß § 3.3.11), muss der Vorstand die Kooperatoren des ausgewählten Verhandlungsteams für den Nachhaltigkeitsdialog formell als offizielle Mitglieder vorschlagen, die von der Genossenschaft beauftragt werden, am Nachhaltigkeitsdialog mit der Organisation oder dem Berufsverband teilzunehmen, die/der im Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs definiert ist, der gemäß § 3.3.11), spätestens 12 (zwölf) Stunden vor dem vorgeschlagenen Beginn der nächsten Phase des Nachhaltigkeitsdialogs mit der betreffenden Organisation oder dem betreffenden Fachverband (wie im jeweiligen Vorschlag zur Teilnahme an einer Phase des Nachhaltigkeitsdialogs definiert, siehe § 3.3.11

*Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Ein Vorschlag eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog ist nur dann gültig, wenn :

- die Anzahl der Genossenschafter, die eine Mehrheitsentscheidung in dieser Angelegenheit getroffen haben, ist größer oder gleich dem Quorum, das als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse definiert ist (definiert in § 3.4.1)

und

- der Median des erhaltenen Urteils ist größer oder gleich "gut".

3.3.13 *Definition der öffentlichen Politiken*

Definition der Aktionsvorschläge

Öffentliche Politiken sind Maßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen in Ausübung ihrer exekutiven oder legislativen Zuständigkeiten ergriffen werden, wie z. B. Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, Zuweisung von öffentlichen Haushaltsmitteln, Änderungen der Besteuerung, Empfehlungen, Leitlinien oder Auslegungsdokumente.

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die für die strategische Entscheidung der Art "Definition der öffentlichen Politik" relevant sind, werden als "Vorschläge für die öffentliche Politik" bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von öffentlichen Politikvorschlägen erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

A Public Policy Proposal besteht aus :

- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - a) Was ist das Problem/die Frage?
 - b) Warum ist das Problem/die Angelegenheit wichtig?
 - c) Welche öffentlichen Maßnahmen gibt es in diesem Bereich, wenn überhaupt? Wie und warum entsprechen sie nicht dem Bedarf oder warum müssen sie verbessert werden?
 - d) Der Vorschlag für die öffentliche Politik = was die öffentliche Einrichtung tun sollte, möglicherweise unterteilt in eine kohärente Reihe von Teilmaßnahmen, die sich jeweils an einen bestimmten Akteur in der Gesellschaft richten;
 - e) Warum steht der Vorschlag für die öffentliche Ordnung im Einklang mit dem in § 2.2 definierten Zweck der Genossenschaft?
 - f) Warum wird der Vorschlag für die öffentliche Ordnung funktionieren?
 - g) Welche weiteren positiven Auswirkungen hat der Vorschlag für die öffentliche Ordnung? Welche weiteren Möglichkeiten eröffnet er?
 - h) Welche negativen Auswirkungen hat der Vorschlag für die öffentliche Ordnung?



- i) Welche Risiken und Unwägbarkeiten sind mit dem Vorschlag für die öffentliche Ordnung verbunden?
 - j) Wie werden die Vorteile, Kosten und Risiken des politischen Vorschlags auf die Mitglieder der Gesellschaft verteilt?
 - k) Welche quantitativen Folgen wird der Vorschlag für die öffentliche Ordnung haben?
 - l) Warum wurden diese Design-Entscheidungen für den Public Policy Proposal getroffen?
- Eine oder mehrere taxonomische Markierungen aus jeder der folgenden Listen in Anhang 7: Liste der taxonomischen Markierungen:
- a) Ebenen, auf denen politische Entscheidungen getroffen werden;
 - b) Öffentliche Politikbereiche, auf die sich der Vorschlag für eine öffentliche Maßnahme bezieht. Politikbereiche sind die Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Einrichtungen;
 - c) Geografische Standorte, an denen der Vorschlag für eine öffentliche Maßnahme umgesetzt werden soll;
 - d) Wahlkategorien, auf die sich der Vorschlag für eine öffentliche Maßnahme bezieht.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in Absatz 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann sich um die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Vorschlag für eine öffentliche Maßnahme befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Für jede öffentliche Wahl, an der die Genossenschaft teilzunehmen beschlossen hat (als Ergebnis einer strategischen Entscheidung des Typs "Auswahl der öffentlichen Wahlen, an denen teilzunehmen ist", wie in § 3.3.14 beschrieben), ist die politische Plattform, mit der die Genossenschaft bei dieser Wahl Wahlkampf führt, die Liste der öffentlichen politischen Vorschläge mit der höchsten Priorität, die für diese öffentliche Wahl relevant sind.

Die von der Genossenschaft bei der betreffenden öffentlichen Wahl zu unterstützenden politischen Vorschläge werden aus denjenigen ausgewählt, deren Wahlkategorien diejenige der betreffenden öffentlichen Wahl einschließen und deren geografische Lage diejenige der betreffenden öffentlichen Wahl abdeckt. Die Wahlkategorie und der geografische Ort einer öffentlichen Wahl sind in § 3.3.14 definiert.

Die Priorität unter den relevanten politischen Vorschlägen für diese öffentliche Wahl wird durch eines der beiden folgenden Verfahren festgelegt:

1. Ein einfacher Prozess, bei dem das Problem und die Lösung gemeinsam definiert werden, oder
2. Ein fortgeschrittener Prozess, bei dem das Problem und die Lösung separat definiert werden.

Die Auswahl von Vorschlägen zur öffentlichen Politik, ob im einfachen oder fortgeschrittenen Verfahren, beinhaltet eine verteilte Moderation.

Das einfache Verfahren wird zuerst implementiert. Das erweiterte Verfahren wird implementiert, sobald die Plattform dies zulässt.

In dem einfachen Prozess :

- der politische Vorschlag wird als ein einziges Dokument von einer einzigen Arbeitsgruppe ausgearbeitet;
- Die Priorität unter den relevanten politischen Vorschlägen für diese öffentliche Wahl wird durch das Unterstützungs-Token-Verfahren festgelegt.

Im fortgeschrittenen Prozess :

- Der Vorschlag für die öffentliche Ordnung besteht aus zwei separaten Teilen:



1. das Problem der öffentlichen Ordnung, das die Punkte a) bis c) einschließlich der obigen Liste der in einem Vorschlag für eine öffentliche Ordnung enthaltenen Texte enthält. Die Ausarbeitung der politischen Aufgabenstellung erfolgt durch eine Arbeitsgruppe;
 2. die politische Lösung, die die Punkte d) bis l) einschließlich der obigen Liste der in einem Vorschlag für eine öffentliche Maßnahme enthaltenen Texte enthält. Die politische Lösung ist formell mit dem politischen Problem verknüpft, das sie zu lösen versucht, und zwar parallel zu anderen politischen Lösungen, die dasselbe politische Problem zu lösen versuchen. Die taxonomischen Informationen beschreiben die Teilmenge der Fälle, auf die die politische Lösung zutrifft, und die zu den Fällen gehören, in denen das politische Problem besteht. Die Ausarbeitung der politischen Lösung ist die Arbeit einer Arbeitsgruppe, die von derjenigen, die das politische Problem definiert hat, getrennt ist. Einige ihrer aktiven Teilnehmer können jedoch aktive Teilnehmer in der Arbeitsgruppe gewesen sein, die das Problem der öffentlichen Ordnung formuliert hat;
- Die ausgewählten Vorschläge für die öffentliche Politik sind das Ergebnis der Versammlung von :
 - o Öffentliche politische Probleme, die für diese öffentliche Wahl relevant sind und durch ein Unterstützungs-Token-Verfahren ausgewählt wurden; und
 - o für jedes dieser ausgewählten Public Policy-Probleme die Public Policy-Lösung, die durch Majority Judgement aus den Public Policy-Lösungen ausgewählt wurde, die um die Lösung dieses Public Policy-Problems konkurrieren und ihm offiziell zugeordnet sind. Alle Kooperateure sind berechtigt, an dem Mehrheitsentscheidungsprozess zur Auswahl der Public Policy-Lösung für ein bestimmtes Public Policy-Problem teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie diesem Public Policy-Problem einen ihrer Support-Token zugewiesen haben oder nicht. [\[LZ2\]](#)
 - Ein öffentliches politisches Problem, für das es keine politische Lösung gibt, die von der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Einreichung im Auswahlverfahren für politische Vorschläge genehmigt wurde, wird von der Genossenschaft nicht für eine Kampagne ausgewählt.

Kalender

Die Art der strategischen Entscheidung "Definition der öffentlichen Ordnung" ist dauerhaft.

Die politische Plattform, mit der die Genossenschaft bei einer bestimmten öffentlichen Wahl in den Wahlkampf zieht, ist das Ergebnis des oben definierten Auswahlverfahrens für öffentliche Politikvorschläge. Das Bewertungsdatum für das Auswahlverfahren der Unterstützungsmarken oder des Mehrheitsurteils ist das früheste der folgenden Daten, die unter Bezugnahme auf die in § 3.3.14 beschriebenen relevanten Daten für die öffentliche Wahl definiert werden (das Programmstabilisierungsdatum):

- 90 Tage vor dem ersten Tag der öffentlichen Wahl;
- 60 Tage vor der offiziellen Frist für die Einreichung von Kandidaturen für die öffentliche Wahl;
- 30 Tage vor Beginn des offiziellen Wahlkampfes für die öffentliche Wahl.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Anzahl der Unterstützungsmarken, unterhalb derer für einen politischen Vorschlag in einer bestimmten öffentlichen Wahl nicht geworben wird, wird durch die strategische Entscheidung des Typs "Auswahl der öffentlichen Wahlen, an denen teilgenommen werden soll" festgelegt (§ 3.3.14).

Die Anzahl der Unterstützungsmarken für einen öffentlichen politischen Vorschlag, für den im Europäischen Parlament geworben werden soll, darf nicht weniger als 20 % der Gesamtzahl der Genossenschaftsmitglieder zum Programmstabilisierungsdatum für diese öffentliche Wahl betragen.



3.3.14 *Auswahl der öffentlichen Wahlen, an denen Sie teilnehmen können*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die Aktionsvorschläge, die für die Art der strategischen Entscheidung "Auswahl der öffentlichen Wahlen, an denen teilgenommen werden soll" relevant sind, werden als "Vorschläge zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl" bezeichnet.

Eine öffentliche Wahl ist eine von einer öffentlichen Einrichtung organisierte Wahl zur Auswahl der Person(en), die gesetzgebende, ausführende, richterliche oder beratende Funktionen in einem öffentlichen Entscheidungsgremium ausüben.

Die Genossenschaft nimmt an öffentlichen Wahlen teil oder unterstützt die Teilnahme an öffentlichen Wahlen in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen, insbesondere der Transparenz der Finanzierung politischer Aktivitäten, der geltenden Gesetzgebung in dem Gebiet, in dem die öffentliche Wahl stattfindet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Vorschlägen zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl besteht aus :

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - o die Kategorie der Wahl in der Liste in Anlage 7: Liste der taxonomischen Tags, zu der die öffentliche Wahl gehört;
 - o den geografischen Ort (in Anlage 7: Liste der taxonomischen Tags), an dem die öffentliche Wahl stattfindet (z. B. die Stadt, in der die Kommunalwahl stattfindet, die Region, in der das Parlament gewählt wird);
 - o die Anzahl der Kandidaten, die erforderlich ist, damit die Kandidatur in dieser öffentlichen Wahl offiziell gültig ist (im Allgemeinen: ein Mitglied und ein Stellvertreter für öffentliche Wahlen mit nur einem Mitglied, die Anzahl der Sitze, die in öffentlichen Wahlen pro Liste zu besetzen sind);
 - o das Datum des ersten Tages der Stimmabgabe bei der betreffenden öffentlichen Wahl;
 - o die offizielle Frist für die Einreichung von Kandidaturen für die betreffende öffentliche Wahl;
 - o das Datum des Beginns der offiziellen Kampagne für die betreffende öffentliche Wahl;
- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - a) Wie sieht das politische Umfeld für diese öffentliche Wahl aus (Kräfte, Dynamik, Chancen)?
 - b) Warum sollte die Genossenschaft an dieser öffentlichen Wahl teilnehmen?
 - c) Welches Ziel verfolgt die Genossenschaft mit ihrer Teilnahme an dieser öffentlichen Wahl? Welcher Indikator zeigt, dass diese Teilnahme erfolgreich war?
- die Anzahl der Unterstützungsmarken, bei deren Unterschreitung ein politischer Vorschlag in diesem Wahlkampf nicht verteidigt wird;
- einen Text, in dem die Möglichkeiten der öffentlichen Erstattung von Wahlkampfkosten während dieser öffentlichen Wahl und die mit dieser Erstattung verbundenen Bedingungen erläutert werden, mit einem Link zu der offiziellen Website, auf der diese Bedingungen aufgeführt sind;
- das erforderliche monetäre Budget (in Euro) ;
- das erforderliche Arbeitsbudget der Mitarbeiter (in Stunden) ;
- das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit (in Stunden).



Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Einer Arbeitsgruppe, die sich mit einem Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl befasst, darf nicht mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrats angehören.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl erfolgt im Wege der Teilhabefinanzierung, wobei :

- Das geteilte Gesamtbudget ist das Wahlbudget, das in einem strategischen Beschluss des Typs "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Genossenschaft" festgelegt ist (vgl. 3.3.5).
- die für einen Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl erforderliche Kapitalerhöhung ist Null;
- Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion sind im Folgenden definiert.

Die Auswahl zwischen den Vorschlägen zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Der Finanzierungsschluss für jeden Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl liegt 20 Tage vor der offiziellen Frist für die Einreichung von Kandidaten für diese öffentliche Wahl.

Das Datum der Beendigung der Aktion für jeden Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl ist das Datum des ersten Tages der Abstimmung in dieser öffentlichen Wahl.

Wenn ein Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl von der Genossenschaft ausgewählt wird, gilt das in § 3.3.1 beschriebene Verfahren mit den folgenden Änderungen:

- Das Projektteam setzt sich zusammen aus: (1) den aktiven Teilnehmern seiner Arbeitsgruppe (mit Ausnahme des aktiven Teilnehmers, der gegebenenfalls auch Mitglied des Verwaltungsrats ist) und (2) dem/den Kandidaten, der/die für diese öffentliche Wahl gemäß § 3.3.15 ausgewählt wurde/n;
- Das Projektteam ist beauftragt, eine separate, zeitlich befristete juristische Person zu gründen und deren Mitglieder zu bestimmen, die nach europäischem oder nationalem Recht zur Finanzierung der Kampagne für diese öffentliche Wahl erforderlich ist;
- Im Falle eines Konflikts innerhalb des Projektteams ist die Entscheidung des/der ausgewählten Bewerbers/Bewerberinnen ausschlaggebend.

Am Ende der Kampagne für diese öffentliche Wahl muss das Projektteam auf der Plattform einen Bericht veröffentlichen, der nur für die Kooperatoren sichtbar ist und mindestens :

- die Anzahl der Stimmen, die die gewählten Kandidaten der Genossenschaft erhalten haben, und ihr Anteil an der Gesamtzahl der Stimmen;
- die von der Genossenschaft ausgewählten Kandidaten, die gegebenenfalls gewählt wurden;
- die Gesamtzahl der geleisteten ehrenamtlichen Arbeitsstunden und die gesamten von der Genossenschaft während des Wahlkampfes für diese öffentliche Wahl gezahlten Nettoausgaben;
- Die Wahlkampfkostenabrechnung, wie sie von der oder den Stellen genehmigt wurde, die in dem Gebiet oder den Gebieten, in denen die öffentliche Wahl stattgefunden hat, dazu befugt sind;
- das Niveau des Erfolgsindikators, der im Vorschlag für die Beteiligung an öffentlichen Wahlen angegeben ist, und ob der Erfolg nach diesem Indikator erreicht wurde;
- die aus dem Wahlkampf gezogenen Lehren.



*Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**^o

Keine

3.3.15 *Auswahl der Kandidaten für öffentliche Wahlen*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Auswahl von Kandidaten für öffentliche Wahlen" beziehen, werden als "Vorschläge für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl" bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Wahlvorschlägen für eine öffentliche Wahl erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Vorschlag für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl besteht aus :

1. die Bezugnahme auf den Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl (wie in § 3.3.14 definiert), auf den sich der Vorschlag zur Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl bezieht;
2. der Mitwirkende oder gegebenenfalls die Liste der Mitwirkenden mit den Pseudonymen, unter denen sie auf der Plattform bekannt sind, die sich als Einzelbewerber (bei öffentlichen Wahlen, bei denen Positionen an Einzelpersonen vergeben werden) oder als Team (bei öffentlichen Wahlen, bei denen Positionen an Personenlisten vergeben werden) erklären. Ein bestimmter Mitarbeiter kann zu einem bestimmten Zeitpunkt nur einer Arbeitsgruppe angehören, die sich mit einem Vorschlag für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl befasst.
3. einen Text, in dem die Maßnahmen dargelegt werden, die der/die Genossenschaftskandidat(en) für diese öffentliche Wahl nach seiner/ihrer Wahl zu ergreifen gedenkt/en;
4. eine Auswahl von mindestens zehn (10) öffentlichen politischen Vorschlägen, die eine Anzahl von Unterstützungsmarken erhalten haben, die über dem für die entsprechende öffentliche Wahl festgelegten Schwellenwert liegt (gemäß § 3.3.14), und die nach Ansicht der aktiven Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe in der Kommunikation und in den Medien während der Kampagne für diese öffentliche Wahl mit hoher Priorität unterstützt werden sollten, sowie die Begründung für diese Auswahl;
5. die Liste der Vorwahlbündnisse und Regierungskoalitionen, die sie nach der Wahl (falls vorhanden) mit anderen politischen Organisationen anstrebt. Diese Bündnisse müssen den bereits getroffenen strategischen Entscheidungen des Typs "Festlegung der Regeln für Vorwahlbündnisse und Regierungskoalitionsverträge mit dritten politischen Organisationen" (definiert in 3.3.16) entsprechen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Mitarbeiter, die das öffentliche Amt, zu dem die öffentliche Wahl führt, in den letzten 10 Jahren mehr als einmal bekleidet haben, sind nicht berechtigt, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, die einen Vorschlag für eine Kandidatur bei dieser öffentlichen Wahl bearbeitet. (Die Erneuerung öffentlicher Ämter ist auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten beschränkt).

Ein Mitarbeiter, der dem Schlichtungs- und Schiedsrat weniger als die Frist zur Vermeidung von Interessenkonflikten angehört hat, darf nicht in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die sich mit einem Vorschlag zur Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl befasst. Der Zeitraum zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist.

Größenbeschränkungen der Arbeitsgruppe

Das Quorum und die Höchstzahl der aktiven Teilnehmer der Arbeitsgruppe, die sich mit einem Vorschlag für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl befasst, entsprechen der Anzahl der Kandidaten, die erforderlich sind, damit die Kandidatur für diese öffentliche Wahl offiziell gültig ist (wie in § 3.3.14 definiert).



Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen für eine öffentliche Wahl und damit die Auswahl des Genossenschafters oder der Liste von Genossenschaftern, der/die die Unterstützung der Genossenschaft in der Kampagne für diese öffentliche Wahl erhält/erhalten, erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Wird die öffentliche Wahl anhand von Kandidatenlisten durchgeführt, so wird die Rangfolge der Kandidaten auf der Liste durch das Mehrheitsurteil innerhalb der Liste bestimmt, wobei der Genossenschafter mit dem besten Medianurteil an erster Stelle der Liste steht, gefolgt von dem Genossenschafter mit dem nächstniedrigeren Medianurteil gemäß dem Mehrheitsurteilsalgorithmus, und so weiter, bis die Anzahl der Kandidaten auf der Liste erschöpft ist.

Die Auswahl zwischen den Vorschlägen für die Teilnahme an einer öffentlichen Wahl beinhaltet eine verteilte Moderation, die sich auf :

- die Übereinstimmung des Textes, in dem die geplanten Aktionen des gewählten Teams beschrieben werden (siehe Punkt 3 des Inhalts des Aktionsvorschlags), mit der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (definiert in § 2.2);
- die Konformität der Regierungsbündnisse und -koalitionen im Vorfeld von Wahlen, die unter Punkt 5 im Inhalt des Aktionsvorschlags erwähnt werden, mit den bestehenden Vorschriften für Regierungsbündnisse und -koalitionen im Vorfeld von Wahlen (die gemäß Abschnitt 3.3.16 angenommen wurden).

Kalender

Ein Vorschlag für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl kann jederzeit bis zu 45 (fünfundvierzig) Tage vor der offiziellen Frist für die Einreichung von Kandidaten für diese öffentliche Wahl eingereicht werden (wie im entsprechenden Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl definiert, vgl. 3.3.14).

Ein Vorschlag für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl kann von den aktiven Teilnehmern der Arbeitsgruppe, die sich damit befasst, gemäß ihren internen Entscheidungsregeln bis zu 20 (zwanzig) Tage vor der offiziellen Frist für die Einreichung von Kandidaten für diese öffentliche Wahl geändert oder zurückgezogen werden (wie in dem betreffenden Vorschlag für die Teilnahme an einer öffentlichen Wahl definiert, vgl. 3.3.14).

Der Bewertungstermin wird 48 Stunden vor der offiziellen Frist für die Einreichung von Kandidaturen für die betreffende öffentliche Wahl festgelegt (wie im jeweiligen Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl definiert, siehe § 3.3.14).

Wenn der gewählte Vorschlag für die Teilnahme an einer öffentlichen Wahl die nachstehende Quorumsvoraussetzung erfüllt und wenn der Vorschlag für die Teilnahme an einer öffentlichen Wahl ausgewählt wurde (gemäß § 3.3.14) ausgewählt wurde, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den/die ausgewählten Genossenschaftsmitglied(er) spätestens 2 (zwei) Stunden vor Ablauf der offiziellen Frist für die Einreichung von Kandidaten für diese öffentliche Wahl (wie im entsprechenden Vorschlag zur Teilnahme an einer öffentlichen Wahl definiert, siehe § 3.3.14) offiziell als offizielle(n) Kandidat(en) der Genossenschaft für die öffentliche Wahl zu nominieren, und zwar in der Reihenfolge, die im oben definierten Rangfolgeverfahren festgelegt wurde, wenn Kandidatenlisten erforderlich sind.

Sobald ein Genossenschafter offiziell als Kandidat der Genossenschaft in einer öffentlichen Wahl erklärt wird, werden die in § 6.8 genannten Identitätsinformationen auf der Plattform veröffentlicht.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Ein Vorschlag für eine Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl ist nur dann gültig, wenn:

- die Anzahl der Genossenschafter, die sich mehrheitlich zu dieser Angelegenheit geäußert haben, größer oder gleich dem Quorum ist, das als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse definiert ist (definiert in § 3.4.1);

und

- der Median des erhaltenen Urteils ist größer oder gleich "gut".



3.3.16 *Festlegung der Regeln für Wahlbündnisse und für Koalitionsverträge mit dritten politischen Organisationen*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die entsprechenden politischen Vorschläge für die Art der strategischen Entscheidung "Festlegung von Regeln für Wahlbündnisse und für Koalitionsverträge mit dritten politischen Organisationen" werden als "Vorschläge für Regeln für Bündnisse und Koalitionen" bezeichnet.

Ein Vorschlag für Regeln für Bündnisse und Koalitionen besteht aus :

- Informationen darüber, ob die vorgeschlagene Regelung darauf abzielt, ein Wahlbündnis oder einen Koalitionsvertrag anzustreben oder dies zu verbieten;
- die dritte(n) politische(n) Organisation(en), mit der/denen vor den Wahlen Bündnisse oder Verträge für eine Regierungskoalition angestrebt oder verboten werden;
- welche der bereits angenommenen Regeln für Bündnisse und Koalitionen durch diesen neuen Artikel gestrichen würden;
- den/die geografischen Ort(e), an dem/denen die vorgeschlagene Regel gelten würde;
- einen Text zur Begründung der vorgeschlagenen Regel über Allianzen und Koalitionen.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Vorschlägen für Regelungen zu Bündnissen und Koalitionen erfolgt über den Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann sich um die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Vorschlag für Regeln für Allianzen und Koalitionen befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Verabschiedung von Vorschlägen für Regeln zu Bündnissen und Koalitionen, die dieselbe politische Organisation einer dritten Partei betreffen, erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Verabschiedung von Vorschlägen für Regeln zu Bündnissen und Koalitionen beinhaltet eine verteilte Moderation im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Raison d'Être der Genossenschaft, die in § 2.2 definiert ist.

Kalender

Das Verfahren zur Verabschiedung der Vorschläge für Regeln für Bündnisse und Koalitionen ist ein ständiges Verfahren.

Der Bewertungsstichtag für einen Vorschlag für Regeln zu Allianzen und Koalitionen ist 45 Tage nach dem Auslösedatum.

Ein Vorschlag für Regeln für Bündnisse und Koalitionen wird spätestens drei (3) Tage nach seiner Annahme auf der Plattform veröffentlicht.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle für einen Vorschlag für Regeln für Allianzen und Koalitionen wird auf 10 % der Anzahl der Mitwirkenden festgelegt.

Ein Vorschlag für eine Regelung für Bündnisse und Koalitionen wird nur angenommen, wenn er mit mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen gebilligt wird und wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 40 % der Zahl der Genossenschafter übersteigt.



3.3.17 *Auswahl der unternehmerischen Prototypen*

Definition der Aktionsvorschläge

Unternehmerische Prototypen sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die von einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft ohne Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder öffentlichen Haushalten durchgeführt werden, die zur Daseinsberechtigung (wie in § 2.2 definiert) der Genossenschaft beitragen und die voraussichtlich ausreichende Einkünfte erwirtschaften, um nach einer vorübergehenden Anlaufphase ohne zusätzlichen Beitrag der Genossenschaft wirtschaftlich unabhängig zu werden. Die Satzung der unternehmerischen Prototypen setzt die Grundsätze der demokratischen Unternehmensführung um, die in § 2.2.4 des Anhangs 3: Vereinbarungsgesellschaft definiert sind, und legt fest, welche Interessengruppen mit Stimmrecht in den Leitungsorganen vertreten sind, sowie die Stimmrechte jeder dieser Interessengruppen in den Leitungsorganen.

Die Unterstützung der Genossenschaft für einen unternehmerischen Prototyp beschränkt sich auf die vorübergehende Anlaufphase und ist kein ständiger Bestandteil des einkommensschaffenden Geschäftsmodells. Unternehmerische Prototypen, die von der Genossenschaft in ihrer Anlaufphase unterstützt werden, müssen innovativ sein, d. h. ihr Angebot oder ihr einkommenserzeugendes Modell muss neu in der Welt, neu in der Europäischen Union oder neu für das geografische Gebiet oder das Bevölkerungssegment sein, dessen Bedürfnisse es anspricht.

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die für die strategische Entscheidung des Typs "Auswahl von unternehmerischen Prototypen" relevant sind, werden als Vorschläge für unternehmerische Prototypen bezeichnet.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge für unternehmerische Prototypen erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Kooperatoren".

Ein Vorschlag für einen unternehmerischen Prototyp besteht aus :

1. eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - das Datum des Beginns der Anlaufphase des vorgeschlagenen unternehmerischen Prototyps;
 - den Zeitraum, in dem die Ressourcen der Genossenschaft zur Unterstützung der Anlaufphase des unternehmerischen Prototyps in Anspruch genommen werden, und somit das Enddatum der Anlaufphase des unternehmerischen Prototyps;
 - der Gesamtbetrag der externen Finanzierung, der für den Abschluss der Anlaufphase des unternehmerischen Prototyps erforderlich ist (d. h. die Summe aller Darlehen und Kapitalerhöhungen im Finanzierungsplan, wie in Anlage 8: Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp definiert). Der Anteil der externen Finanzierung an der Gesamtfinanzierung der Start-up-Phase des unternehmerischen Prototyps ist geringer als der maximale Anteil der externen Finanzierung eines unternehmerischen Prototyps, der ein quantitativer Parameter ist, der sich auf die internen Prozesse auswirkt, wie in § 3.4 definiert
2. eine Reihe von Texten und Tabellen zur Beantwortung der einzelnen Fragen und zum Ausfüllen der Tabellen in Anhang 8: Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp ;
3. das erforderliche Geldbudget, das erforderliche Budget für Mitarbeiterarbeit und das erforderliche Budget für ehrenamtliche Arbeit, wie es sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, § 8 des Anhangs 8: Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in Abschnitt 3.3.1 genannten Bedingungen erfüllt, kann die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe beantragen, die für die Bearbeitung eines Vorschlags für einen unternehmerischen Prototyp zuständig ist.

Ein Kooperationspartner, der dem Schlichtungs- und Schiedsrat weniger als die Frist zur Vermeidung von Interessenkonflikten angehört hat, darf nicht an einer Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit einem



unternehmerischen Prototypvorschlag befasst. Die Frist zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl unter den konkurrierenden Vorschlägen für unternehmerische Prototypen erfolgt über eine partizipative Finanzierung, bei der :

- Das geteilte Gesamtbudget ist das Gesamtbudget der Aktivitäten des sozialen Unternehmertums, das in einem strategischen Beschluss der Art "Definition des internen Budgets und des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Genossenschaftler" (siehe 3.3.5) festgelegt ist;
- Die für jeden Prototyp eines Geschäftsvorschlags erforderliche Kapitalerhöhung wird in dem von ihm festgelegten Finanzierungsplan angegeben;
- Das Abschlussdatum der Finanzierung und das Enddatum der finanzierten Aktion sind im Folgenden definiert.

Die Auswahl zwischen den Vorschlägen für unternehmerische Prototypen beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

In der nachstehenden Tabelle wird das Abschlussdatum der Finanzierung als eine Anzahl von Tagen vor dem im Vorschlag für den unternehmerischen Prototyp festgelegten Startdatum angegeben.

Gesamtbetrag der im Vorschlag für den unternehmerischen Prototyp vorgesehenen monetären Ausgaben (erforderliches monetäres Budget, erforderliche Kapitalerhöhung und erforderliche Kreditaufnahme)	Abschlussdatum der Finanzierung, definiert als die Anzahl der Tage vor dem Startdatum des unternehmerischen Prototyps.
≤ 10.000 EUR	10
zwischen 10 001 EUR und 50 000 EUR	20
zwischen 50 001 und 250 000 EUR	45
≥ 250.001 EUR	60

Das Enddatum der finanzierten Maßnahme für jeden Vorschlag für einen unternehmerischen Prototyp ist das Ende der darin definierten Anlaufphase, in der Mittel von der Genossenschaft zur Unterstützung der Anlaufphase des vorgeschlagenen unternehmerischen Prototyps bezogen werden.

Wenn ein unternehmerischer Prototypvorschlag von der Genossenschaft ausgewählt wird, gilt das in Abschnitt 3.3.1 beschriebene Verfahren mit den folgenden Änderungen:

- Das Projektteam setzt sich zusammen aus (1) den aktiven Teilnehmern seiner Arbeitsgruppe und (2) mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats, das vom Verwaltungsrat ernannt wird;
- Wenn es der Verwaltungsrat verlangt, leiten die Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Projektteam angehören, dessen Arbeit. Ansonsten arbeitet das Projektteam im Konsens, wobei im Konfliktfall die Entscheidung des/der Vertreter(s) des Verwaltungsrats Vorrang hat.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres und innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Enddatum des unternehmerischen Prototyps muss das Projektteam auf der Plattform einen Bericht veröffentlichen, der nur für die Kooperationspartner sichtbar ist und mindestens :



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- Erreichte Meilensteine bei der Gründung des unternehmerischen Prototyps, insbesondere in Bezug auf Umsatz und Rentabilität;
- die Gesamtzahl der von den Mitarbeitern geleisteten bezahlten Arbeitsstunden, die von den Mitarbeitern geleistete freiwillige Arbeit und die von der Genossenschaft während des Haushaltsjahres und seit Beginn des Projekts "Unternehmerischer Prototyp" gezahlten Gesamtnettoausgaben;
- Erfahrungen aus der Startphase des unternehmerischen Prototyps.

Versäumt es das Projektteam, diesen Bericht am Ende eines Geschäftsjahres zu veröffentlichen, teilt der Verwaltungsrat dies allen Genossenschaftern mit und kann nach seinem Ermessen die Auszahlung von Geldern oder die Bereitstellung von Mitarbeitern der Genossenschaft, wie im Investitionsfinanzierungsplan vorgesehen, aussetzen. Diese Aussetzung wird spätestens mit der Veröffentlichung dieses Berichts durch das Projektteam wieder aufgehoben.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Keine

3.3.18 Beendigung der Finanzierung einer Investition oder der Startphase eines unternehmerischen Prototyps

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die strategische Entscheidung der Art "Einstellung der Finanzierung einer Investition oder der Startphase eines unternehmerischen Prototyps" beziehen, werden als "Vorschläge zur Einstellung der Finanzierung" bezeichnet.

Ein Vorschlag zur Beendigung der Finanzierung besteht aus :

- die Angabe der Investition oder des unternehmerischen Prototyps, auf die sie sich bezieht, einschließlich mindestens des Links zu :
 - den Investitionsvorschlag oder den Vorschlag für den ersten unternehmerischen Prototyp (je nach Fall);
 - Fortschrittsberichte, die von seinem Projektteam in Bezug auf die Investition oder den unternehmerischen Prototyp erstellt wurden;
- eine Begründung, warum die Investition voraussichtlich nicht die erwarteten Erträge für die Genossenschaft (in Form von Effizienzsteigerungen oder Ressourceneinsparungen) zum erwarteten Zeitpunkt erbringen wird oder der unternehmerische Prototyp nicht zum erwarteten Zeitpunkt oder mit den von der Genossenschaft bereitgestellten Mitteln das wirtschaftliche Gleichgewicht erreichen wird;
- einen Vergleich zwischen zwei Szenarien, einschließlich Prognosen über künftige Cashflows für die Genossenschaft: (1) ein Szenario, bei dem die für die Investition oder die Anlaufphase des unternehmerischen Prototyps bereitgestellten Mittel der Genossenschaft fortgesetzt werden; (2) ein Szenario, bei dem die Zuweisung von Mitteln der Genossenschaft für die Investition oder die Anlaufphase des unternehmerischen Prototyps rasch eingestellt wird;
- eine Begründung für eine rasche Beendigung der Bereitstellung von Mitteln durch die Genossenschaft für die Investition oder für die Anlaufphase des unternehmerischen Prototyps.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Einstellung der Finanzierung erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Kooperationspartner".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in Abschnitt 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, Mitglied einer Arbeitsgruppe zu werden, die sich mit einem Vorschlag zur Einstellung der Finanzierung befasst.



Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl eines Vorschlags zur Einstellung der Finanzierung erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Auswahl eines Vorschlags zur Einstellung der Finanzierung beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Das Auswahlverfahren für Vorschläge zur Beendigung der Finanzierung ist dauerhaft.

Das Bewertungsdatum wird auf 30 Tage nach dem Auslösedatum des Vorschlags zur Einstellung der Finanzierung festgelegt.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle für einen Vorschlag zur Beendigung der Finanzierung liegt bei 5 % der Anzahl der Kooperationspartner.

Ein Vorschlag zur Einstellung der Finanzierung wird nur angenommen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen + eine Stimme zugestimmt hat und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 25 % der Anzahl der Genossenschafter übersteigt.

3.3.19 Schaffung einer europäischen politischen Stiftung

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf den Strategischen Beschluss vom Typ "Beschluss zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung" beziehen, werden als "Vorschläge für die Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung" bezeichnet.

Ein Vorschlag zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung besteht aus :

- eine Beschreibung der Quellen des Anfangskapitals für die vorgeschlagene europäische politische Stiftung;
- eine Beschreibung der ständigen Einnahmequellen der vorgeschlagenen europäischen politischen Stiftung;
- eine Begründung für die Vereinbarkeit der oben beschriebenen Finanzierungsquellen mit der Wahrung der politischen und finanziellen Unabhängigkeit der Genossenschaft;
- die Satzung der vorgeschlagenen Europäischen Politischen Stiftung;
- einen Geschäftsplan für die vorgeschlagene europäische politische Stiftung, in dem die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Jahresbilanzen der Stiftung für die ersten fünf (5) Jahre ihrer Tätigkeit dargelegt werden.

Die Anzeige der Existenz und des Inhalts der Vorschläge für die Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperationspartner, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einem Vorschlag zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl eines Vorschlags für die Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Auswahl der Vorschläge für die Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung beinhaltet keine verteilte Moderation.



Kalender

Das Auswahlverfahren für Vorschläge zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung ist dauerhaft.

Der Bewertungsstichtag ist 45 Tage nach dem Auslösedatum des Vorschlags zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Schwelle für einen Vorschlag zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung wird auf 10 % der Anzahl der Genossenschafter festgelegt.

Ein Vorschlag zur Gründung einer Europäischen Politischen Stiftung wird nur dann angenommen, wenn er mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gebilligt wird und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 40 % der Anzahl der Genossenschafter übersteigt.

3.3.20 *Änderungen der Statuten**

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die für den strategischen Beschluss relevanten Aktionsvorschläge vom Typ "Satzungsänderungen" werden als "Vorschläge zur Änderung der Satzung" bezeichnet.

Ein Vorschlag zur Änderung der Satzung besteht aus :

- einen Satz taxonomischer Informationen, der mindestens die folgenden Elemente enthält
 - o die Verweise auf den oder die Artikel der Satzung, die durch den Vorschlag zur Satzungsänderung geändert werden
- den Wortlaut der geänderten Artikel der Satzung (die geänderten Artikel) in mindestens einer der Arbeitssprachen der Genossenschaft (wie in § 1.7 definiert), für die eine Originalfassung der Satzung (wie in § 1.8 definiert) existiert, d. h. den Wortlaut der Artikel, die durch den Vorschlag zur Änderung der Satzung geändert werden sollen, so wie sie im Falle der Annahme des Vorschlags zur Änderung der Satzung lauten würden;
- den Wortlaut der Artikel der Satzung in der Fassung vor der Annahme des Vorschlags zur Änderung der Satzung in mindestens einer der Arbeitssprachen der Genossenschaft (wie in § 1.7 definiert), für die eine Originalfassung der Satzung (wie in § 1.8 definiert) vorliegt;
- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - o Welches Problem/welche Frage in der bestehenden Satzung soll mit dem Vorschlag zur Änderung der Satzung gelöst/behoben werden?
 - o Warum ist das Problem / die Frage wichtig?
 - o Warum ist der Vorschlag zur Änderung der Satzung mit den Zielen der Genossenschaft (wie in § 2.3 definiert) und dem Zweck der Satzung (wie in § 2.1 definiert) vereinbar?
 - o Warum wird der Vorschlag zur Änderung der Satzung funktionieren?
 - o Was sind die negativen Auswirkungen des Vorschlags zur Änderung der Statuten?
 - o Welche Risiken und Unwägbarkeiten bestehen im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Änderung der Satzung?
 - o Warum wurden diese Entscheidungen getroffen?

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Satzungsänderung erfolgt nach dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".



Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Genossenschafter, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann sich um die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Vorschlag zur Änderung der Satzung befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Annahme von Vorschlägen zur Änderung der Satzung erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Verabschiedung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung beinhaltet keine verteilte Moderation.

Kalender

Das Verfahren zur Verabschiedung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung ist dauerhaft.

Der Bewertungsstichtag eines neuen Vorschlags zur Änderung der Satzung ist fünfundvierzig (45) Tage nach dem Auslösedatum.

Am Auslösedatum eines neuen Vorschlags zur Änderung der Satzung sendet die Plattform eine Mitteilung an alle Genossenschafter, die folgende Informationen enthält:

- der Vorschlag zur Änderung der Satzung hat die Auslöseschwelle überschritten;
- dem Bewertungstag, an dem das Verfahren zur Abstimmung über den Vorschlag zur Änderung der Satzung abgeschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur Außerordentlichen Generalversammlung.

Die Annahme eines Vorschlags zur Änderung der Satzung am Bewertungstag gilt als Annahme einer solchen Änderung auf einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Die erste Sprachfassung der neuen geänderten Satzung, die den angenommenen Vorschlag zur Änderung der Satzung enthält, sowie die Information in den anderen Sprachfassungen, dass die Satzung in den geänderten Artikeln geändert wird, werden spätestens drei (3) Tage nach Annahme dieses Vorschlags zur Änderung der Satzung auf der Plattform veröffentlicht. Die anderen Sprachfassungen der Satzung, die den angenommenen Vorschlag zur Änderung der Satzung enthalten, werden spätestens fünfzehn (15) Tage nach Annahme dieses Vorschlags zur Änderung der Satzung veröffentlicht.

Der Vorstand ist verpflichtet, die neue geänderte Satzung spätestens fünfzehn (15) Tage nach Annahme dieses Vorschlags zur Änderung der Satzung in allen Amtssprachen der Genossenschaft (wie in § 1.7 definiert) und in der Amtssprache des Sitzes der Genossenschaft (wie in § 1.5 definiert) offiziell zu registrieren.

Der Verwaltungsrat stellt spätestens fünfzehn (15) Tage nach der Verabschiedung des Vorschlags zur Änderung der Satzung, der Anlass für diese Änderung war, die erforderlichen Ressourcen (internes Personal oder externe Auftragnehmer) für die Anpassung der Software der Plattform an die Anforderungen der geänderten Satzung bereit. Der Verwaltungsrat bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass spätere Änderungen an der Software der Plattform spätestens neunzig (90) Tage nach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für diese Aufgabe einsatzbereit sind.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle für einen Vorschlag zur Änderung der Satzung liegt im allgemeinen Fall bei 10 % der Gesamtzahl der Genossenschafter und bei 2 % der Gesamtzahl der Genossenschafter, wenn der Vorschlag zur Änderung der Satzung nur geringfügige Änderungen an der Satzung vorsieht.

Ein Vorschlag zur Änderung der Satzung wird nur angenommen, wenn er mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gebilligt wird und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 40 % der Gesamtzahl der Genossenschafter im allgemeinen Fall und 10 % der Gesamtzahl der Genossenschafter überschreitet, wenn der Vorschlag zur Änderung der Satzung nur geringfügige Änderungen der Satzung vorsieht.

Geringfügige Änderungen der Satzung sind solche, die sich nur auf die folgenden Elemente der Satzung beziehen:



- den Inhalt der in den Abschnitten 3.3.2 bis einschließlich 3.3.25 definierten Aktionsvorschläge;
- die Begründungen für die operativen Entscheidungen gemäß §. 3.7.4 ;
- den Inhalt der Berichte über die in § 3.6.4 definierten operationellen Entscheidungen;
- Der Inhalt der taxonomischen Tag-Listen ist in Anlage 7: Liste der taxonomischen Tags definiert;
- Anhang 8: Muster-Geschäftsplan für einen unternehmerischen Prototyp.

3.3.21 *Verlegung des eingetragenen Sitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die Aktionsvorschläge, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Verlegung des eingetragenen Sitzes in einen anderen EU-Mitgliedstaat" beziehen, tragen den Titel "Vorschläge zur Verlegung des eingetragenen Sitzes".

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Verlegung des eingetragenen Sitzes erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Ein Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes besteht aus :

- den EU-Mitgliedstaat, in den der Sitz der Genossenschaft verlegt werden soll (der Bestimmungsmitgliedstaat);
- Änderungen der Satzung, die aufgrund des Rechtsrahmens des Bestimmungsmitgliedstaates erforderlich sind;
- eine Reihe von Texten, die jeweils eine der folgenden Fragen beantworten:
 - o Welches Problem/welche Frage der rechtlichen oder politischen Situation in dem Mitgliedstaat, in dem die Genossenschaft derzeit ihren eingetragenen Sitz hat, wird mit dem Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes behandelt?
 - o Warum ist das Problem/die Angelegenheit wichtig?
 - o Warum ist der Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes mit der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (wie in § 2.2 definiert) vereinbar?
 - o Wie wird der Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes dazu beitragen, dieses Problem zu lösen?
 - o Welche negativen Auswirkungen hat der Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes?
 - o Welche Risiken und Ungewissheiten sind mit dem Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes verbunden?
 - o Warum wurden diese Entscheidungen getroffen?

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Genossenschafter, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einem Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Auswahl zwischen allen konkurrierenden Vorschlägen zur Verlegung des eingetragenen Sitzes erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Wahl zwischen Vorschlägen zur Verlegung des eingetragenen Sitzes beinhaltet keine verteilte Moderation.



Kalender

Das Verfahren zur Annahme von Vorschlägen zur Verlegung des eingetragenen Sitzes ist dauerhaft.

Das Bewertungsdatum ist fünfundvierzig (45) Tage nach dem Auslösedatum.

Am Auslösedatum sendet die Plattform eine Benachrichtigung an alle Kooperationspartner mit den folgenden Informationen:

- der Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes hat die Auslöseschwelle überschritten;
- dem Bewertungstag, an dem die Abstimmung über den Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes geschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur Außerordentlichen Generalversammlung.

Die Annahme eines Vorschlags zur Verlegung des Sitzes am Bewertungstag gilt als Beschluss über die Verlegung des Hauptsitzes der Genossenschaft auf einer außerordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, :

- die Satzung so zu ändern, dass sie den Vorschriften des im angenommenen Vorschlag zur Sitzverlegung angegebenen Bestimmungsmitgliedstaats entspricht;
- die Software der Plattform zu ändern, um die oben erwähnten Änderungen der Satzung umzusetzen;
- die Genossenschaft in dem im angenommenen Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes angegebenen Bestimmungsmitgliedstaat mit der oben genannten Satzungsänderung eintragen lassen;
- die physische Verlegung des Sitzes an einen Ort im Bestimmungsmitgliedstaat vorzunehmen;
- alle Arbeitnehmer zu der Versetzung zu konsultieren, wobei die in § 3.7.3 festgelegten Regeln zu beachten sind;
- alle Arbeitnehmer in den Bestimmungsmitgliedstaat zu versetzen und ihren Arbeitsvertrag entsprechend zu ändern;
- alle in der Richtlinie über Europäische Genossenschaften¹ vorgeschriebenen Vorgänge im Falle einer Verlegung des eingetragenen Sitzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen durchzuführen;
- den neuen Sitz der Genossenschaft auf der Plattform zu veröffentlichen;

so dass die Genossenschaft spätestens achtzehn (18) Monate nach Annahme des Vorschlags zur Verlegung des eingetragenen Sitzes ihre Tätigkeit an ihrem neuen eingetragenen Sitz im Bestimmungsmitgliedstaat gemäß ihrer geänderten Satzung aufnehmen kann.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle für einen Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes ist auf 20 % der Anzahl der Genossenschafter festgelegt.

Ein Vorschlag zur Verlegung des eingetragenen Sitzes wird nur dann angenommen, wenn mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen dafür stimmen und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 80 % der Zahl der Genossenschafter übersteigt.

3.3.22 *Auflösung der Genossenschaft*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Die Aktionsvorschläge, die sich auf die Art der strategischen Entscheidung "Entscheidung zur Auflösung der Genossenschaft" beziehen, werden "Vorschläge zur Auflösung der Genossenschaft" genannt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Artikel 7, oder jegliche EU-Rechtsvorschriften, die diese ändern oder ersetzen.



Ein Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft besteht aus :

- Name der genossenschaftlichen Einrichtung, die ähnliche Ziele oder Ziele von allgemeinem Interesse verfolgt und der der Erlös aus der Liquidation der Genossenschaft nach ihrer Auflösung nach dem Grundsatz der uneigennütigen Übertragung zugeführt wird;

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Öffentliche Anzeige nach Auswahl".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Genossenschafter, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt, kann beantragen, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einem Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Wahl zwischen den Vorschlägen zur Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Annahme der Vorschläge zur Auflösung der Genossenschaft beinhaltet nicht die verteilte Moderation.

Kalender

Das Verfahren zur Verabschiedung von Vorschlägen zur Auflösung der Genossenschaft ist dauerhaft.

Das Bewertungsdatum ist fünfundvierzig (45) Tage nach dem Auslösedatum.

Am Auslösedatum sendet die Plattform eine Benachrichtigung an alle Kooperationspartner mit den folgenden Informationen:

- der Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft hat die Auslöseschwelle überschritten ;
- dem Bewertungstag, an dem die Abstimmung über den Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft abgeschlossen wird.

Diese Mitteilung gilt als Einladung zur Außerordentlichen Generalversammlung.

Die Annahme eines Vorschlags zur Auflösung der Genossenschaft am Bewertungstag gilt als Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft auf einer außerordentlichen Generalversammlung.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit^o*

Der Schwellenwert für die Auslösung eines Vorschlags zur Auflösung der Genossenschaft liegt bei 30 % der Anzahl der Genossenschaftsmitglieder.

Ein Vorschlag zur Auflösung der Genossenschaft wird nur dann angenommen, wenn mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen dafür stimmen und wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 80 % der Zahl der Genossenschafter übersteigt.

3.3.23 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die sich auf die strategische Entscheidung des Typs "Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner" beziehen, werden als "Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner" bezeichnet.

Ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner besteht aus :

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - das Pseudonym des Mitarbeiters, für den ein Ermittlungsverfahren vorgeschlagen wird;



- die Art des Verstoßes/der Verstöße gegen die internen Betriebsvorschriften der Genossenschaft (aus der Liste in § 3.8.3), den/die der Genossenschaftler mutmaßlich begeht oder begangen hat;
- das Pseudonym des Mitarbeiters, der als Vertreter der Genossenschaft in dem in Abschnitt 3.8.3 beschriebenen Untersuchungsverfahren fungiert;
- gegebenenfalls einen Text, in dem begründet wird, warum die mutmaßliche Handlung der Genossenschaft schadet und daher sanktioniert werden sollte, auch wenn sie in § 3.8.3 nicht ausdrücklich erwähnt wird, und warum der Schlichtungs- und Schiedsrat dennoch ein Untersuchungsverfahren einleiten sollte;
- eine Erklärung, in der die Gründe für den Verdacht dargelegt werden, dass der Genossenschaftsmitglied die Verletzung der internen Geschäftsordnung der Genossenschaft oder die schädigende Handlung begangen hat oder begehen wird. Dieser Text muss alle Beweise enthalten, die diese Anschuldigung stützen, und zwar aus den in §Erreur : source de la référence non trouvée definierten zulässigen Beweisquellen.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Kooperatoren".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperator, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt und in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten nicht aktiv an einer Arbeitsgruppe teilgenommen hat, die sich mit einem Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator, eine nationale Organisation oder den Vorstand befasst hat, kann beantragen, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einem Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Annahme eines Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Annahme eines Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Genossenschaftsmitglied schließt eine verteilte Moderation ein, die sich auf das Vorliegen von Beweisen für Verstöße gegen die internen Betriebsregeln oder andere für die Genossenschaft schädliche Handlungen bezieht, die das Genossenschaftsmitglied, gegen das das Untersuchungsverfahren vorgeschlagen wird, zu begehen oder begangen zu haben verdächtigt wird.

Kalender

Das Verfahren zur Annahme von Vorschlägen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator ist dauerhaft.

Der Bewertungsstichtag für einen Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator ist 30 Tage nach dem Auslösedatum.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat leitet ein Untersuchungsverfahren in Bezug auf einen Kooperator (wie in § 3.8.3 beschrieben) spätestens 15 Tage nach dem Datum ein, an dem ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf diesen Kooperator angenommen wurde.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle für den Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner ist in Abschnitt 3.4 als quantitativer Parameter definiert, der interne Prozesse betrifft.

Ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Genossenschafter wird nur angenommen, wenn er mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen gebilligt wird und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 5 % der Zahl der Genossenschafter überschreitet.



3.3.24 *Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation*

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die für den strategischen Beschluss der Art "Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation" relevant sind, werden als "Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation" bezeichnet.

Ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation besteht aus:

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - die nationale Organisation, die in Anhang 5: Liste der nationalen Organisationen, gegen die ein Untersuchungsverfahren vorgeschlagen wird, aufgeführt ist;
 - die Art des Verstoßes/der Verstöße gegen die internen Regeln der Genossenschaft (aus der Liste in § 3.8.3), den/die die nationale Organisation vermutlich begangen hat oder begehen wird;
- das Pseudonym des Mitarbeiters, der als Vertreter der Genossenschaft in dem in Abschnitt 3.8.3 beschriebenen Untersuchungsverfahren fungieren wird;
- gegebenenfalls einen Text, in dem begründet wird, warum die mutmaßliche Handlung der Genossenschaft schadet und daher sanktioniert werden sollte, auch wenn sie in § 3.8.3 nicht ausdrücklich erwähnt wird, und warum der Schlichtungs- und Schiedsrat dennoch ein Untersuchungsverfahren einleiten sollte;
- einen Text, in dem die Gründe für den Verdacht dargelegt werden, dass die nationale Organisation die Zuwiderhandlung(en) gegen die Geschäftsordnung der Genossenschaft oder die schädigende Handlung begeht oder begangen hat. Dieser Text muss alle Beweise enthalten, die diese Behauptung stützen, und zwar aus den in § Erreur : source de la référence non trouvée definierten zulässigen Beweisquellen.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts von Vorschlägen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Kooperatoren".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperator, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt und in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten nicht aktiv an einer Arbeitsgruppe teilgenommen hat, die sich mit einem Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperator, eine nationale Organisation oder den Vorstand befasst hat, kann sich um die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe bewerben, die sich mit einem Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation befasst.

Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Annahme von Vorschlägen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Verabschiedung der Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation beinhaltet eine verteilte Moderation, die sich auf das Vorhandensein von Beweisen für Verstöße gegen die Regeln der internen Arbeitsweise oder andere für die Genossenschaft schädliche Handlungen bezieht, die die nationale Organisation, gegen die das Untersuchungsverfahren vorgeschlagen wird, begangen haben soll oder begangen haben soll.

Kalender

Der Prozess der Auswahl von Vorschlägen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation ist permanent.



Das Bewertungsdatum eines Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation wird auf 30 Tage nach dem Auslösedatum festgelegt.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat leitet ein Untersuchungsverfahren in Bezug auf eine nationale Organisation (wie in § 3.8.3 beschrieben) spätestens 15 Tage nach dem Datum ein, an dem ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf diese nationale Organisation angenommen wurde.

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle für Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation ist in § 3.4 als quantitativer Parameter definiert, der interne Prozesse betrifft.

Ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation wird nur dann angenommen, wenn mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen dafür stimmen und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 30 % der Anzahl der Genossenschafter übersteigt.

3.3.25 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat

Name und Inhalt des Aktionsvorschlags

Aktionsvorschläge, die für den strategischen Beschluss der Art "Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat" relevant sind, werden als "Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat" bezeichnet.

Ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat besteht aus :

- eine Reihe von taxonomischen Informationen, die mindestens folgende Elemente enthalten
 - die Art des Verstoßes/der Verstöße gegen die interne Geschäftsordnung der Genossenschaft (aus der Liste in § 3.8.3), dessen/deren der Vorstand verdächtigt wird, ihn zu begehen oder begangen zu haben;
- das Pseudonym des Mitarbeiters, der als Vertreter der Genossenschaft in dem in Abschnitt 3.8.3 beschriebenen Untersuchungsverfahren fungiert;
- gegebenenfalls einen Text, in dem begründet wird, warum die mutmaßliche Handlung der Genossenschaft schadet und daher sanktioniert werden sollte, auch wenn sie in § 3.8.3 nicht ausdrücklich erwähnt wird, und warum der Schlichtungs- und Schiedsrat dennoch ein Untersuchungsverfahren einleiten sollte;
- einen Text, in dem die Gründe für den Verdacht dargelegt werden, dass der Vorstand den Verstoß gegen die interne Geschäftsordnung der Genossenschaft oder die schädigende Handlung begangen hat oder begehen wird. Dieser Text muss alle Beweise enthalten, die die Anschuldigung stützen, und zwar aus den in §Erreuer : source de la référence non trouvée definierten zulässigen Beweisquellen.

Die Anzeige des Vorhandenseins und des Inhalts der Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat erfolgt gemäß dem Anzeigemodus "Anzeige nur für Genossenschafter".

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Jeder Kooperator, der die in § 3.3.1 genannte Bedingung erfüllt und in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten nicht aktiv an einer Arbeitsgruppe teilgenommen hat, die sich mit einem Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend einen Kooperator, eine nationale Organisation oder den Vorstand befasst hat, kann beantragen, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einem Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend den Vorstand befasst.



Wie man zwischen konkurrierenden Aktionsvorschlägen auswählt

Die Annahme von Vorschlägen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat erfolgt durch binäre Abstimmung.

Die Verabschiedung der Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gegen den Vorstand beinhaltet eine verteilte Moderation, die sich auf das Vorhandensein von Beweisen für Verstöße gegen die Regeln der internen Arbeitsweise oder andere für die Genossenschaft schädliche Handlungen bezieht, derer der Vorstand verdächtigt wird oder die er begangen hat.

Kalender

Das Verfahren zur Verabschiedung von Vorschlägen zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat ist ein ständiges Verfahren.

Das Bewertungsdatum eines Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat ist 30 Tage nach dem Auslösedatum.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat leitet spätestens 15 Tage nach dem Tag, an dem ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Vorstand angenommen wurde, ein Untersuchungsverfahren in Bezug auf den Vorstand ein (wie in § 3.8.3 beschrieben).

Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit°*

Die Auslöseschwelle eines Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat ist in § 3.4 als quantitativer Parameter definiert, der die internen Prozesse betrifft.

Ein Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat wird nur dann angenommen, wenn mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen dafür stimmen und die Zahl der abgegebenen Stimmen ein Quorum von 30 % der Anzahl der Genossenschafter übersteigt.

3.4 Entscheidungsfindungsprozess zu quantitativen Parametern, die sich auf interne Prozesse auswirken

3.4.1 Liste, Ausgangswerte und Bedingungen für spätere Änderungen

Die Art und der Anfangswert jedes der quantitativen Parameter, die sich auf die internen Prozesse auswirken, sowie die Bedingungen für spätere Änderungen für jeden von ihnen sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
5.3.2	Anzahl der Überprüfer		3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden Muss eine ungerade Zahl sein, die größer oder gleich 3 ist
3.3.1	Anzahl der Moderatoren		3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
				Muss eine ungerade Zahl sein, die größer oder gleich 3 ist
5.3.1	Anzahl der anderen Genossenschafter, für die ein Genossenschafter die Identitätsdaten verwahrt, und E-Mail-Adresse		3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss kleiner als oder gleich 5 sein.
1.4.5	Obergrenze für Kapitalerhöhungen pro Genossenschaft = der maximale Gesamtbetrag, den ein Genossenschaftsmitglied pro Geschäftsjahr für Kapitalerhöhungen der Genossenschaft ausgeben darf.		15.000 EUR	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
3.3.1	Maximale Anzahl gleichzeitiger Arbeitsgruppen, an denen ein Kooperator gleichzeitig teilnehmen kann = maximale Anzahl gleichzeitiger Arbeitsgruppen	Kandidaturerklärungen an den Verwaltungsrat, Kandidaturerklärungen für den Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit Vorschläge eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog, oder	1	Kann nicht geändert werden



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
	Maximale Anzahl der Arbeitsgruppen (unabhängig vom Typ) in der angegebenen Liste, an denen ein Kooperator zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv teilnehmen kann	Vorschläge für die Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl		
		Vorschläge für die öffentliche Politik	5	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
		Vorschläge für Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren zur Nachhaltigkeit	2	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss kleiner als oder gleich 5 sein
		Alle anderen Arten von strategischen Entscheidungen	5	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
3.3.1	Schwellenwert für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen in Arbeitsgruppen		2/3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss zwischen 50% und 85% liegen
3.3.1	Maximale Anzahl von aufeinanderfolgenden erfolglosen Änderungszyklen		3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss gleich oder größer als 2 sein
3.3.2 bis 3.3.25	Quorum für Arbeitsgruppen	Erklärungen zur Kandidatur für den Verwaltungsrat	3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
				Muss größer als oder gleich 3 sein
		Kandidaturerklärungen für den Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	1	Kann nicht geändert werden
		Vorschläge für die Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl	keine	Definiert in § 3.3.15
		Vorschlag für eine Regelung für Bündnisse und Koalitionen, Vorschläge zur Änderung der Statuten, Vorschläge für die Schaffung einer europäischen politischen Stiftung, Vorschläge zur Verlegung des eingetragenen Sitzes, oder Vorschläge zur Auflösung der Genossenschaft.	7	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss größer als oder gleich 7 sein
		Jede andere Art von strategischer Entscheidung	3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss größer als oder gleich 3 sein
3.3.2 bis 3.3.25	Maximale Anzahl der aktiven Teilnehmer für die Arbeitsgruppe	Erklärungen zur Kandidatur für den Verwaltungsrat	18	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
	n			Muss größer oder gleich 7 und kleiner oder gleich 18 sein.
		Kandidaturerklärungen für den Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	1	Kann nicht geändert werden
		Vorschläge für die Kandidatur bei einer öffentlichen Wahl	keine	Definiert in § 3.3.15
		Jede andere Art von strategischer Entscheidung	12	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss größer als oder gleich 10 sein
3.3.10 und 3.3.13	Anzahl der Unterstützungen pro Kooperator	Vorschläge für die öffentliche Politik, oder Politische Probleme	7	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
		Vorschläge für Maßnahmen einer Organisation oder eines Sektors im Hinblick auf Nachhaltigkeit, oder Organisatorische oder sektorale Nachhaltigkeitsprobleme	7	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
3.3.10 und 3.3.13	Anzahl der angezeigten Aktionsvorschläge, wenn sie		5	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
	durch Support Tokens ausgewählt wurden und die Anzeigeoption "Öffentliche Anzeige nach Auswahl" lautet			werden. Muss größer als oder gleich 2 sein
3.3.12	Quorum der Stimmen, die durch ein Mehrheitsurteil über einen Vorschlag eines Verhandlungsteams für einen Nachhaltigkeitsdialog abgegeben werden, damit dieser gültig ist	Die Organisation ist ein KMU gemäß der Definition der Europäischen Union ² oder eine öffentliche Einrichtung, ein Verband oder eine Gewerkschaft mit weniger als 250 Beschäftigten Die Organisation ist kein KMU im Sinne der Definition der Europäischen Union ³ oder ist eine öffentliche Einrichtung, ein Verband oder eine Gewerkschaft mit mehr als 250 Beschäftigten	10 Anzahl der Kooperatoren in Höhe von 4 % der Anzahl der Beschäftigten der Organisation, wobei eine Obergrenze von 1.000 (eintausend) Kooperatoren nicht überschritten werden darf	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss größer als oder gleich 10 sein Der Bruchteil der Anzahl der Beschäftigten in der Organisation und die Obergrenze können gemäß § 3.4.2 geändert werden. Der Anteil der Beschäftigten in der Organisation muss größer oder gleich 4 % der Beschäftigtenzahl sein. Die Grenze muss größer oder gleich 100 (einhundert)

² Im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter der Nummer K(2003) 1422 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32003H0361>, oder der offiziellen Texte, die diese Empfehlung ändern oder ersetzen.

³ Im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter der Nummer K(2003) 1422 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32003H0361>, oder der offiziellen Texte, die diese Empfehlung ändern oder ersetzen.



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
				sein.
		Der Fachverband vertritt einen Wirtschaftszweig oder eine industrielle Wertschöpfungskette auf nationaler Ebene	1‰ (ein Tausendstel) der Zahl der Beschäftigten in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder der industriellen Wertschöpfungskette in dem betreffenden Mitgliedstaat, wobei eine Obergrenze von 5 % der Gesamtzahl der Genossenschaftlicher nicht überschritten werden darf	Der Bruchteil der Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig oder in der Wertschöpfungskette und die als Bruchteil der Gesamtzahl der Genossenschaftsmitglieder ausgedrückte Grenze können gemäß § 3.4.2 geändert werden.
		Der Fachverband vertritt einen Wirtschaftszweig oder eine industrielle Wertschöpfungskette auf EU-Ebene	10 % der Gesamtzahl der Genossenschaftlicher	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
3.3.15	Quorum der Stimmen, die durch ein Mehrheitsurteil über einen Vorschlag zur Kandidatur in einer öffentlichen Wahl abgegeben werden, damit dieser gültig ist	Kommunalwahlen nach Listen Regionale oder nationale Wahlen durch Listen	2 x die erforderliche Anzahl von Bewerbern auf der Liste 5 x die erforderliche Anzahl von Bewerbern auf der Liste	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
		Wahlen zum Europäischen Parlament, nach nationalen Listen	50 x die erforderliche Anzahl von Bewerbern auf der Liste	
		Wahlen zum Europäischen Parlament über transnationale Listen	30 % der Anzahl der Genossenschafter	
		Alle Wahlen auf individueller Basis	1‰ (ein Tausendstel) der Zahl der Wähler im Wahlbezirk	
3.3.17	Maximaler Anteil an externer Finanzierung für einen unternehmerischen Prototyp		75 %	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Weniger als oder gleich 85%.
3.3.23 bis 3.3.25	Auslöseschwelle der Binärabstimmung	Vorschläge zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf einen Kooperationspartner	20 Genossenschafter	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss größer als oder gleich 20 sein
		Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf eine nationale Organisation	20 % der Gesamtzahl der Genossenschafter	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss größer als 10% sein.
		Vorschlag zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat	20 % der Gesamtzahl der Genossenschafter	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
				werden. Muss größer als 10% sein.
3.7.4	Kontrollschwelle für operationelle Entscheidungen = Anteil des jährlichen operationellen Budgets, bei dessen Überschreitung die operationelle Entscheidung einer Vorabkontrolle durch die Kooperationspartner unterzogen werden muss.		10%	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
3.7.3	Maximale Anzahl von Stimmrechtsdelegationen, die von einem einzigen Genossenschaftler verwaltet werden		10 % der Gesamtzahl der Genossenschaftler	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss weniger als oder gleich 10 % der Gesamtzahl der Kooperatoren ausmachen
5.3.2	Quarantänezeit		180 Tage	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
3.3.2 , 3.3.12 , 3.3.15 , 3.3.17 , 5.4.2	Zeitraum zur Vermeidung von Interessenkonflikten		4 Jahre	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss länger als



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
				3 Jahre sein
3.3.3	Installationszeit des Verwaltungsrats		180 Tage	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss zwischen 90 Tagen und 1 Jahr alt sein
6.6	Ein Vielfaches des jährlichen Pflichtbeitrags der Genossenschaftsmitglieder, der die Obergrenze der freiwilligen Spenden der Genossenschaftsmitglieder darstellt.		3	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden.
6.6	Bruchteil des jährlichen internen Budgets der Genossenschaft, über dem eine Spende vom Vorstand genehmigt werden muss, bevor sie angenommen wird.		2%	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss kleiner oder gleich 10% sein.
6.6	Anteil des internen Jahresbudgets der Genossenschaft, bei dessen Überschreitung eine Spende vor ihrer Annahme einer Vorabkontrolle		10%	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss kleiner als oder gleich 20% und größer als oder gleich dem vorherigen Wert sein.



§ der Statuten	Quantitativer Parameter	Beeinflussung von	Ursprünglicher Wert	Bedingungen für andere Änderungen
	durch die Genossenschafter unterzogen werden muss.			
6.7	Maximaler Anteil des Umsatzes, der aus einer einzigen Quelle stammt		10%	Kann in Übereinstimmung mit § 3.4.2 geändert werden. Muss kleiner als oder gleich 20% sein.

3.4.2 Entscheidungsfindungsprozess zur Änderung quantitativer Parameter, die sich auf interne Prozesse auswirken

Jeder Kooperationspartner hat das Recht, auf der Plattform einen Wert für jeden der quantitativen Parameter anzugeben, die sich auf die internen Prozesse auswirken und wie in § 3.4.1 beschrieben geändert werden können.

Der numerische Wert jedes quantitativen internen Prozessparameters ist der Medianwert der von den Genossenschaf tern angegebenen Werte. Bei Genossenschaf tern, die keine Präferenz für den Wert der quantitativen Parameter, die die internen Prozesse betreffen, geäußert haben, wird davon ausgegangen, dass sie standardmäßig für jeden dieser Parameter den Wert verlangen, der zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Genossenschaft festgelegt wurde.

3.5 Liste der Arten von Betriebsentscheidungen

Zu den operativen Beschlüssen des Verwaltungsrats gehören:

- alle Beschlüsse zur Umsetzung der strategischen Beschlüsse, die von den Kooperationspartnern gemäß § 3.3 ausgewählt wurden;
- Änderungen der Satzung, um die Satzung mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, wenn das Gesetz geändert wird und dadurch Teile der Satzung überflüssig werden;
- Änderungen der Satzung zur Anpassung der Satzung an die Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäischen politischen Parteien (oder etwaige Nachfolgeregelungen);
- Delegation operativer Entscheidungen an Mitarbeiter oder Angestellte;
- die Veröffentlichung und amtliche Registrierung des jährlichen Tätigkeitsberichts (moralischer Bericht) für das soeben abgeschlossene Haushaltsjahr (wie in § 6.2 definiert);
- die Veröffentlichung und amtliche Eintragung des Jahresfinanzberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr;
- die Entlastung des Verwaltungsrats für seine Geschäftsführung im abgelaufenen Haushaltsjahr;
- die Kapitalerhöhung der Genossenschaft;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- die Ausgabe von Beteiligungspapieren;
- Vereinbarungen jeglicher Art, direkt oder über einen Mittelsmann, zwischen der Genossenschaft einerseits und dem Präsidenten, einem der Co-Präsidenten oder einem der Mitglieder des Verwaltungsrats oder einer Gesellschaft, deren Direktor er ist, andererseits;
- die Verlegung des Sitzes der Genossenschaft innerhalb desselben Mitgliedstaates der Europäischen Union;
- die Annahme einer Originalfassung der vorliegenden Satzung in Esperanto;
- Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten (nicht abschließende Aufzählung von Beispielen: Banken, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Kommunikations- und Werbeagenturen, Druckereien, Grafikdesigner, Übersetzer, Softwareentwickler usw.);
- Änderung der Betriebsart der Unterstützungsmarken von "Einfache Unterstützung" auf "Quadratische Unterstützung" oder von "Quadratische Unterstützung" auf "Einfache Unterstützung", wie in § 3.3.1 definiert;
- Einstellung und Verwaltung von Mitarbeitern (nicht abschließende Liste von Beispielen: Website-Administratoren, Software-Entwickler, Dokumentare);
- die Aushandlung und den Abschluss eines Tarifvertrags mit den Arbeitnehmern;
- die Integration von Software unter einer unfreien Lizenz in die Plattform der Genossenschaft. Software gilt als frei, wenn diese Lizenz jedem Nutzer die Freiheit gibt, diese Software auszuführen, zu kopieren, zu verbreiten, zu studieren, zu verändern und zu verbessern, und wenn sie den Nutzern alle diese Freiheiten in angemessener Weise gewährt. Eine Liste von Lizenzen, die für die Zwecke dieser Satzung als "frei" gelten, wird von der Free Software Foundation unter folgendem Link geführt: <https://www.gnu.org/licenses/license-list.html>;
- die Festlegung der finanziellen Entschädigung, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats für ihre für die Genossenschaft geleistete Arbeitszeit gezahlt wird;
- die Festlegung der Regeln für die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten von Mitarbeitern und Kooperanten;
- Finanzverwaltung: Verwaltung von Barmitteln, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Entgegennahme von Beiträgen von Genossenschaffern und anderen zulässigen Einnahmequellen (wie in § 6.7 definiert), Zahlung von Ausgaben, Entgegennahme von Pflichtbeiträgen und Spenden von Genossenschaffern im Namen der nationalen Organisationen und Weiterleitung der Einnahmen aus dieser Sammlung an die begünstigte nationale Organisation;
- die Festlegung des von den nationalen Organisationen einbehaltenen Anteils der Subventionen, die diese als öffentliche Unterstützung für politische Organisationen erhalten haben, wobei dieser Anteil von einer nationalen Organisation zur anderen unterschiedlich sein kann;
- rechtliche Schritte gegen Dritte, einschließlich nationaler Organisationen, einzuleiten;
- die öffentliche Präsenz und Kommunikation der Genossenschaft, insbesondere in der Presse und den sozialen Medien;
- die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen und Kommunikationsmaterialien auf allen geografischen Ebenen;
- Genehmigung von Pressemitteilungen und Kommunikationsmaterialien der nationalen Organisationen vor der Veröffentlichung, dem Druck oder der Verteilung;
- in allen Mitgliedstaaten, in denen die Genossenschaft tätig ist, die Einreichung des offiziellen Antrags auf Anerkennung der Genossenschaft als juristische Person, die berechtigt ist, an den Kommunalwahlen, den Wahlen zum Europäischen Parlament und ganz allgemein an allen Wahlen in diesem Mitgliedstaat teilzunehmen, in denen das aktive und passive Wahlrecht den Bürgern aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen steht;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- Einreichung des förmlichen Antrags der Genossenschaft auf Anerkennung als europäische politische Partei gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (oder etwaiger Nachfolgeregelungen) und, falls erforderlich, Änderung dieser Satzung, um sie mit den Anforderungen dieser Verordnung in Einklang zu bringen;
- die Einreichung der offiziellen Kandidatenlisten der Genossenschaft bei den offiziellen Registrierungsstellen für die Kommunalwahlen, die Wahlen zum Europäischen Parlament und ganz allgemein für alle Wahlen in einem Mitgliedstaat, in dem das aktive und passive Wahlrecht den Bürgern aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen steht;
- die Aushandlung von Wahlbündnissen und Koalitionsverträgen mit dritten politischen Parteien bei Kommunalwahlen, Wahlen zum Europäischen Parlament und ganz allgemein bei allen Wahlen in einem Mitgliedstaat, bei denen das aktive und passive Wahlrecht den Bürgern aller EU-Mitgliedstaaten offen steht;
- die Gründung einer neuen nationalen Organisation in einem Mitgliedstaat, in dem es noch keine Organisation gibt;
- die Zulassung einer juristischen Person als nationale Organisation;
- die Verwaltung der Lizenzvereinbarung mit den nationalen Organisationen für die Verwendung des Namens, unter dem die Genossenschaft gegründet wurde, und die Verwendung des Logos (definiert in § 1.3);
- der Verkauf oder die Liquidation eines bestehenden unternehmerischen Prototyps;
- Genehmigung von genehmigten Spenden (wie in § 6.6 definiert);
- alle sonstigen Beschlüsse des Verwaltungsrats, die von der Geschäftsführung der Genossenschaft zur Verfolgung ihrer in § 2.2 definierten *Daseinsberechtigung* erforderlich sind.

Zu den operativen Beschlüssen des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats gehören:

- Vermittlung und Schlichtung von Streitigkeiten nach dem in § 3.8.2 beschriebenen Verfahren zwischen zwei oder mehreren Parteien, die zu den folgenden Kategorien gehören: den Genossenschafte(rn) (definiert in § 5.3), den Arbeitnehmern (definiert in § 5.4), den nationalen Organisationen (definiert in § 5.5), dem Vorstand (definiert in § 4.2);
- Verhängung von Sanktionen gegen Kooperanten ;
- Verhängung von Sanktionen gegen nationale Organisationen;
- Verhängung von Sanktionen gegen den Verwaltungsrat.

3.6 Entscheidungsfindungsprozess für operationelle Beschlüsse

3.6.1 Gemeinsame Prozesse für alle operationellen Entscheidungen

Alle operativen Entscheidungen werden aus der Ferne getroffen und schriftlich festgehalten.

Alle Sitzungen im Rahmen der operativen Entscheidungsprozesse können in direkter Anwesenheit der Teilnehmer oder aus der Ferne über Telekommunikationssysteme und -netze stattfinden.

3.6.2 Delegation von operativen Entscheidungen

Der Verwaltungsrat kann betriebliche Entscheidungen an einen oder mehrere Genossenschafte(r) oder Mitarbeiter delegieren. Operative Beschlüsse, deren Genehmigung zu den konstituierenden Elementen der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft gehört (in der Tabelle in § 3.6.3 mit einem Kreis (°) gekennzeichnet), können nicht delegiert werden.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat kann seine Aufgaben nicht delegieren.



3.6.3 Liste der betrieblichen Entscheidungen, die der a priori Kontrolle durch die Genossenschaft oder der Mitbestimmung der Arbeitnehmer unterliegen

Die in diesem § 3.6.3 aufgeführten Arten von Betriebsentscheidungen unterliegen der Vorabkontrolle durch die Genossenschaft oder der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer. Alle anderen Arten von Betriebsentscheidungen aus der in § 3.5 aufgeführten Liste unterliegen nur der *nachträglichen* Berichterstattung gemäß dem in § 3.6.4 beschriebenen Verfahren.

Operative Entscheidungen des Verwaltungsrats

Die nachstehend aufgeführten operativen Entscheidungen des Vorstands unterliegen der *a priori* Kontrolle der Genossenschafter (wie in § 3.7.4 definiert). Einige der operativen Entscheidungen des Verwaltungsrats, die der *a priori* Kontrolle der Genossenschafter unterliegen, unterliegen außerdem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der Genossenschaft (wie in § 3.7.3 definiert) und sind in der nachstehenden Liste mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Die betriebliche Entscheidung, den Mitarbeiter mit den höchsten Zugangs- und Änderungsrechten auf der Plattform (den Plattformadministrator) zu entlassen oder zu sanktionieren, unterliegt außerdem der *vorherigen* Zustimmung des Schlichtungs- und Schiedsrats gemäß § 4.3.3 .

Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
Delegation operativer Entscheidungen, die einer Vorabkontrolle durch die Kooperationspartner unterliegen.	<ul style="list-style-type: none"> - Art der delegierten operationellen Entscheidung - Pseudonym(e) des/der Mitarbeiter(s), an den/die die operationelle Entscheidung delegiert wird - Dauer der Delegation
Operative Entscheidungen, deren Genehmigung die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft darstellt: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr. - Veröffentlichung und amtliche Registrierung der jährlichen Moral- und Finanzberichte für das abgelaufene Haushaltsjahr. - Ernennung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer. - Entlastung des Verwaltungsrats für seine Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr 	<ul style="list-style-type: none"> - Konsolidierter Jahresbericht über die Aktivitäten (moralischer Bericht) der Genossenschaft und aller ihrer Tochtergesellschaften, die unternehmerische Prototypen bilden. - Konsolidierter Jahresfinanzbericht der Genossenschaft und aller ihrer Tochtergesellschaften, die im Bereich der unternehmerischen Prototypen tätig sind - Name, Adresse, Firmenname und ggf. URL der Website des/der vorgeschlagenen Rechnungsprüfers/ Rechnungsprüfer.
Operative Entscheidungen, deren Genehmigung die außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft darstellt: <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalerhöhung der Genossenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtzahl der geschaffenen Aktien - Frist für die Zeichnung der neuen Aktien - Anzahl der gezeichneten Anteile, die nach der Rückerstattung an die



Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
	<p>ausscheidenden Kooperateure (wie in § 1.4.4 definiert) verbleiben</p> <ul style="list-style-type: none">- Link zu den ausgewählten Investitionsvorschlägen- Link zu den ausgewählten Vorschlägen für unternehmerische Prototypen- jedes Dokument, das eine zusätzliche Kapitalerhöhung der Genossenschaft rechtfertigt
Änderungen der Satzung, um die Satzung mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, falls eine Änderung des Gesetzes einen Teil der Satzung überflüssig macht;	<ul style="list-style-type: none">- Verweis auf die Gesetzesänderungen, durch die bestimmte Bestimmungen der bestehenden Satzung überflüssig werden- Vorschlag zur Änderung der Satzung, um sie mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, in Übereinstimmung mit dem in § 3.3.20 angegebenen Begründungsformalismus
Satzungsänderungen zur Anpassung der Satzung an die Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäischen politischen Parteien (oder etwaige Nachfolgeregelungen).	<ul style="list-style-type: none">- Link zu den Punkten in der Verordnung, die bestimmte Bestimmungen der bestehenden Satzung überflüssig machen- Vorschlag zur Änderung der Satzung, um sie mit der Verordnung in Einklang zu bringen, in Übereinstimmung mit dem Rechtfertigungsformalismus in § 3.3.20
Ausgabe von Schuldverschreibungen (" <i>titres participatifs</i> ")	<ul style="list-style-type: none">- Link zu den ausgewählten Investitionsvorschlägen- Link zu den ausgewählten Vorschlägen für unternehmerische Prototypen- alle Dokumente, die die Ausgabe von Schuldverschreibungen ("<i>titres participatifs</i>") durch die Genossenschaft rechtfertigen
Abschluss einer Vereinbarung jeglicher Art, direkt oder über einen Vermittler, zwischen der Genossenschaft einerseits und dem Präsidenten, einem der Co-Präsidenten oder einem der Mitglieder des Verwaltungsrats oder einer Gesellschaft, deren Direktor er ist, andererseits. Die Genehmigung der Vereinbarung unterliegt im Übrigen den in Anhang 10 beschriebenen Regeln: Artikel L225-38 bis	<ul style="list-style-type: none">- Text der Vereinbarung, einschließlich ihrer finanziellen Bedingungen- Zinsen für die Genossenschaft des Vertrages- Bericht des Rechnungsprüfers ("<i>Commissaire aux Comptes</i>") über



Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
L225-42 des französischen Handelsgesetzbuchs ("Code de Commerce")	diese Vereinbarung
Änderung der Betriebsart der Support-Token von "Einfacher Support" auf "Quadratischer Support" oder von "Quadratischer Support" auf "Einfacher Support", Modi definiert in § 3.3.1	<ul style="list-style-type: none">- Bericht über die Anzahl der Unterstützungsmarken, die die Aktionsvorschläge erhalten haben, entsprechend der Rangfolge dieser Aktionsvorschläge in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Unterstützungsmarken, insbesondere in der "langen Reihe" der Aktionsvorschläge, die eine geringe Anzahl von Unterstützungsmarken erhalten haben
Integration von Software unter einer unfreien Lizenz in die Kooperative Plattform	<ul style="list-style-type: none">- Funktion, die die Software erfüllt, und Begründung für ihre Integration in die Plattform- Nicht frei lizenzierte Software, die diese Funktion erfüllen soll, und Art der Softwarelizenz- Beschreibung der Open-Source-Software, die diese Funktion erfüllen soll, und Begründung für ihre Ablehnung
Vergabe von Unteraufträgen an Dritte, wenn die anfallenden Kosten höher sind als ein Bruchteil des Betriebsbudgets des Haushaltsjahres, das in § 3.4 als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse definiert ist.	<ul style="list-style-type: none">- Spezifikation der zu leistenden Arbeit, z. B. Auftrag an eine Kommunikations-, Werbe- oder Grafikagentur, funktionale Spezifikation der von einem Softwareentwicklungsunternehmen zu leistenden Arbeit,- Rechtfertigung der Ausgaben: Art und Intensität des Bedarfs, gesuchte Alternativen, Rechtfertigung der getroffenen Wahl- Obergrenze der veranschlagten Ausgaben
Verpflichtung zu einmaligen Ausgaben oder jährlichen Ausgaben, die einen Bruchteil des Betriebsbudgets des laufenden Geschäftsjahres überschreiten, das in § 3.4 als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse definiert ist.	<ul style="list-style-type: none">- Art der Ausgaben- Rechtfertigung der Ausgaben: Art und Intensität des Bedarfs, gesuchte Alternativen, Rechtfertigung der getroffenen Wahl- Höhe der vorgeschlagenen Ausgaben



Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
	<ul style="list-style-type: none">- Wenn die Genossenschaft eine Ausschreibung durchgeführt hat: eingegangene Angebote und Begründung für die Wahl des Lieferanten
Festlegung des von den nationalen Organisationen einbehaltenen Anteils an den Subventionen, die die nationalen Organisationen als öffentliche Unterstützung für politische Organisationen erhalten, der von einer nationalen Organisation zur anderen unterschiedlich sein kann	<ul style="list-style-type: none">- für jeden Mitgliedstaat den gerechtfertigten Betrag der Ausgaben für politische Propaganda, der aus rechtlichen Gründen nur aus nationalen Finanzierungsquellen bestritten werden kann
Verabschiedung einer neuen grafischen Identität	<ul style="list-style-type: none">- Vorschlag für eine grafische Identität für elektronische und gedruckte Medien- Begründung für die Änderung und ihre Absicht
Eröffnung eines Kontos in den sozialen Medien	<ul style="list-style-type: none">- Name der Plattform für soziale Medien- Begründung der Kohärenz mit der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (definiert in § 2.2)
Definition der finanziellen Entschädigung, die jedem Mitglied des Verwaltungsrats für seine Tätigkeit in der Genossenschaft gezahlt wird*	<ul style="list-style-type: none">- Finanzielle Vergütung, einschließlich aller unmittelbaren oder aufgeschobenen Geld- oder Sachleistungen, die jedem Vorstandsmitglied für die Zeit seiner Tätigkeit für die Genossenschaft gezahlt werden.- Von jedem Mitglied des Verwaltungsrats für die Genossenschaft aufgewendete Arbeitszeit
Festlegung der finanziellen Entschädigung, die den einzelnen Mitgliedern des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats für ihre Tätigkeit für die Genossenschaft gezahlt wird*	<ul style="list-style-type: none">- Finanzielle Entschädigung, einschließlich aller unmittelbaren oder aufgeschobenen Geld- oder Sachleistungen, die jedem Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats für die Zeit seiner Tätigkeit für die Genossenschaft gezahlt werden.- Von jedem Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates für die Genossenschaft aufgewendete



Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
	Arbeitszeit
Festlegung der Regeln für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten der Koopereure	Regeln für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten für von der Europäischen Kommission finanzierte Projekte
Entscheidung über die Einstellung eines neuen Mitarbeiters, wenn die Arbeitskosten für die einzustellende Person 5 % der aktuellen Lohnsumme der Genossenschaft übersteigen*	<ul style="list-style-type: none">- Stellenbeschreibung- Rechtfertigung der Einstellung: Art und Intensität des Bedarfs, gesuchte Alternativen- Untere und obere Grenze des vorgeschlagenen Gehalts (einschließlich aller Sozial- und Steuerabgaben) für die Stelle
Entscheidung, einen oder mehrere Arbeitnehmer zu entlassen, wenn eine solche Entlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Genossenschaft gegründet wurde, rechtlich als Massenentlassung im Sinne von § 1.5 * angesehen wird	Finanzieller Sanierungsplan für die Genossenschaft, der die Rückkehr zum Break-even nach der vorgeschlagenen Entlassung des ständigen Personals der Genossenschaft rechtfertigt
Entscheidung über die Einstellung eines Zeitarbeitnehmers, wenn die Arbeitskosten für die einzustellende Person 5 % der aktuellen Lohnsumme der Genossenschaft übersteigen*	<ul style="list-style-type: none">- Stellenbeschreibung des eingestellten Zeitarbeitnehmers- Rechtfertigung der Einstellung: Art und Intensität des Bedarfs, gesuchte Alternativen- Begründung, warum die Stelle befristet und nicht unbefristet ist- Untere und obere Grenze des vorgeschlagenen Gehalts (einschließlich aller Sozial- und Steuerabgaben) für die Stelle- Dauer des Vertrages
Aufnahme eines Darlehens	<ul style="list-style-type: none">- Betrag, Laufzeit, Gesamtkosten und effektiver Jahreszins des Kredits- Link zum ausgewählten Investitionsvorschlag oder Vorschlag für einen unternehmerischen Prototyp zur Begründung des Darlehens- zusätzliche Einkommensquellen, die für die Rückzahlung des Darlehens vorgesehen sind und über die Rendite der ausgewählten Investition oder des



Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
	unternehmerischen Prototyps hinausgehen
Abschluss von Wahlbündnissen mit dritten politischen Parteien auf nationaler oder europäischer Ebene	<ul style="list-style-type: none">- Name(n) der dritten Partei(en), mit der/denen das Wahlbündnis vorgeschlagen wird- Begründung der Vereinbarkeit mit den gemäß § 3.3.16 ausgewählten Regeln für Bündnisse und Koalitionen- Vorgeschlagene Aufteilung der Positionen auf den Wahllisten zwischen der Genossenschaft und der/den vorgeschlagenen verbündeten politischen Partei(en)
Abschluss von Regierungskoalitionsverträgen mit dritten politischen Parteien auf nationaler oder europäischer Ebene	<ul style="list-style-type: none">- Name(n) der dritten politischen Partei(en), mit der/denen der Regierungskoalitionsvertrag vorgeschlagen wird- Begründung der Vereinbarkeit mit den gemäß § 3.3.16 ausgewählten Regeln für Bündnisse und Koalitionen- Entwurf des Koalitionsvertrags der Regierung- Vorgeschlagene Aufteilung der Regierungsposten zwischen der Genossenschaft und der/den dritten politischen Partei(en) in der vorgeschlagenen Regierungskoalition.
Verkauf oder Liquidation eines bestehenden unternehmerischen Prototyps (Entrepreneurial Prototype)	<ul style="list-style-type: none">- Gewinn- und Verlust- sowie Bilanzprognosen für den unternehmerischen Prototyp für mindestens zwei (2) Jahre- Identität des potenziellen Erwerbers (falls vorhanden) und Begründung, dass dieser Ziele verfolgt, die mit der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (wie in § 2.2 definiert) übereinstimmen
Genehmigung einer Spende durch eine natürliche Person jenseits der Schwelle der a priori Kontrolle durch die Genossenschaften	<ul style="list-style-type: none">- Identitätsdaten (definiert in § 6.8) der natürlichen Person, die die Spende macht, wenn sie kein Kooperator ist, oder ihr Pseudonym, wenn sie einer



Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats oder vom Verwaltungsrat delegierte Beschlüsse, die der Vorabkontrolle durch die Genossenschafter unterliegen	Erforderliche Nachweise
	ist - Art der Spende (bei Sachspenden) - Höhe der Spende in EUR (genau bei Barspenden, geschätzt bei Sachspenden) - Datum der letzten Spende des einzelnen Spenders (falls zutreffend)

Operative Entscheidungen des Rates für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

Die nachstehend aufgeführten operativen Entscheidungen des Schlichtungs- und Schiedsrates unterliegen der a priori-Kontrolle durch die Kooperatoren (wie in § 3.7.4 definiert).

Operative Entscheidungen des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats, die der <i>vorherigen</i> Kontrolle durch die Genossenschaftsmitglieder unterliegen	Benötigtes unterstützendes Material
Erzwingen der Auflösung einer nationalen Organisation	Dokumente, die unter Punkt 9 der Liste in § 3.6.4 aufgeführt sind.

3.6.4 Berichte über operationelle Beschlüsse

Alle operativen Entscheidungen müssen protokolliert werden, und zwar jeweils von dem für diese operative Entscheidung zuständigen Organ (Verwaltungsrat oder Schlichtungs- und Schiedsrat), das für sie verantwortlich ist. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- 1) die Art der operationellen Entscheidung aus der Liste in Abschnitt 3.5 ;
- 2) das Datum, an dem es aufgenommen wurde;
- 3) das Ergebnis der Abstimmung des Verwaltungsrats oder des Schlichtungs- und Schiedsrats über den Betriebsbeschluss, den Entwurf eines Betriebsbeschlusses oder den Vorentwurf eines Betriebsbeschlusses oder den Hinweis auf das Fehlen einer solchen Abstimmung;
- 4) die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), für die sie gilt (falls zutreffend);
- 5) den Betrag, um den es geht (falls vorhanden);
- 6) die Dauer der Verpflichtung der Genossenschaft (falls vorhanden);
- 7) den Bericht des Projektteams der Kommunikationskampagne, der internen Veranstaltung, der Investition, der Phase des Nachhaltigkeitsdialogs, der Wahlkampagne und des unternehmerischen Prototyps gemäß § 3.3.6 , 3.3.7 , 3.3.8 , 3.3.11 , 3.3.14 bzw. 3.3.17 (falls zutreffend);
- 8) das Ergebnis der Abstimmung über die a priori-Kontrolle durch die Genossenschaftsmitglieder gemäß dem in § 3.7.4 beschriebenen Verfahren (falls zutreffend);
- 9) einen Link zu den Begleitdokumenten für die operationelle Entscheidung:
 - Im Falle operativer Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen diese Belege mindestens enthalten :
 - a) das Ergebnis der schriftlichen Konsultation des Beratenden Ausschusses gemäß § 4.2.3 (falls zutreffend);



- b) das Ergebnis der Mitbestimmung mit den Arbeitnehmern gemäß § 3.7.3 (falls zutreffend);
- Im Falle von operativen Entscheidungen des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats müssen diese Belege mindestens enthalten :
 - a) die von beiden Parteien vorgelegten Beweise;
 - b) die Entscheidung des/der mit dem Fall befassten Mitglieds/Mitglieder des Vermittlungs- und Schlichtungsrats; und
 - c) einen Text zur Begründung dieser Entscheidung.

Die Protokolle der operativen Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Schlichtungs- und Schiedsrats sind für alle Genossenschaftsmitglieder einsehbar.

Die Berichte über die operativen Entscheidungen des letzten Geschäftsjahres sind Teil des jährlichen moralischen Berichts über die Aktivitäten der Genossenschaft, *der den* Genossenschaftsmitgliedern vor der offiziellen Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt wird (in Übereinstimmung mit § 3.6.3).

3.7 Spezifische Entscheidungsfindungsprozesse für operative Entscheidungen des Verwaltungsrats

3.7.1 Verfahren für operative Entscheidungen des Verwaltungsrats, die nicht der a priori Kontrolle durch die Genossenschafter unterliegen

Dieser § 3.7.1 gilt für betriebliche Entscheidungen des Verwaltungsrats, deren Art in der Liste der Arten betrieblicher Entscheidungen in § 3.5 nicht enthalten ist und die daher weder der a priori Kontrolle der Genossenschaft noch der Mitbestimmung der Arbeitnehmer unterliegen

Die operativen Entscheidungen dieser Art, die an einen oder mehrere Mitarbeiter delegiert werden, werden von dem/den Mitarbeiter(n) getroffen, an den/die sie delegiert wurden.

Operative Entscheidungen dieser Art, die nicht an einen oder mehrere Genossenschaftler oder Arbeitnehmer delegiert werden, werden vom Verwaltungsrat einvernehmlich getroffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, wird der operative Beschluss mit der einfachen Mehrheit der im Verwaltungsrat abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird das Ergebnis der Abstimmung gezählt, indem dem Präsidenten oder jedem der beiden Ko-Präsidenten (definiert in § 4.2.1) zwei Stimmen zugeteilt werden. Bei Stimmgleichheit nach dieser Zuteilung zusätzlicher Stimmen an die beiden Kopräsidenten gibt die Stimme des jüngeren Kopräsidenten den Ausschlag.

3.7.2 Verfahren für operative Entscheidungen des Verwaltungsrats, die der a priori Kontrolle durch die Genossenschafter unterliegen

Operative Beschlüsse des Verwaltungsrats, deren Art in § 3.6.3 aufgeführt ist und die daher der a priori Kontrolle durch die Genossenschaftler unterliegen, folgen den beschriebenen Verfahren:

- im vorliegenden § 3.7.2 ;
- in § 3.7.3 für betriebliche Entscheidungen, die dem Verfahren der Mitbestimmung mit den Arbeitnehmern unterliegen, deren Arten in § 3.6.3 genannt sind;
- in § 3.7.4 .

Der Vorentwurf eines Betriebsbeschlusses (im Falle eines Betriebsbeschlusses, der dem Mitbestimmungsverfahren mit den Arbeitnehmern unterliegt) oder der Entwurf eines Betriebsbeschlusses (im allgemeinen Fall eines Betriebsbeschlusses, der der a priori Kontrolle der Genossenschaft unterliegt) muss durch Konsens oder (in Ermangelung eines Konsenses) durch ein Votum des Verwaltungsrats auf die in § 3.7.1 , bevor sie der Mitbestimmung der Arbeitnehmer (wie in § 3.7.3 beschrieben) oder der a priori Kontrolle durch die Genossenschaft (wie in § 3.7.4 beschrieben) unterworfen werden.



3.7.3 *Mitbestimmungsverfahren mit den Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbeteiligung)*

Wenn die betriebliche Entscheidung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer der Genossenschaft unterliegt (wie in § 3.6.3 definiert), gelten die folgenden Regeln in abnehmender Reihenfolge: (1) die in der Richtlinie 2003/72/EG des Rates (in ihrer geänderten oder aktualisierten Fassung) festgelegten Verfahren, (2) das Arbeitsrecht des Mitgliedstaats, in dem die Genossenschaft eingetragen ist, wie in § 1 definiert.5 , (3) der für die Genossenschaft geltende Branchentarifvertrag, (4) der zwischen dem Vorstand der Genossenschaft und ihrem Personal ausgehandelte Tarifvertrag gemäß der Richtlinie 2003/72/EG.

In Ermangelung einer Vorschrift in einem dieser Rechts- oder Vertragstexte gilt für die Mitbestimmung mit den Arbeitnehmern der Genossenschaft standardmäßig das folgende Verfahren:

1. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter demokratisch nach einem Verfahren ihrer Wahl und in Übereinstimmung mit den Regeln für die Wahl der Personalvertreter in dem Mitgliedstaat (definiert in § 1.5), in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat. Auf Wunsch der Arbeitnehmer stellt die Genossenschaft ihnen eine Variante der Plattform zur Verfügung, die auf ihre Bedürfnisse bei der Ernennung und Kontrolle ihrer Vertreter sowie bei der Formulierung ihrer Forderungen zugeschnitten ist. Diese Variante der Plattform wird mit dem Grad der technischen und administrativen Unabhängigkeit von der Plattform der Genossenschaft gemäß der Wahl der Arbeitnehmer eingerichtet;
2. Der Verwaltungsrat oder die Person(en), der/denen er die Befugnisse zur Durchführung des Betriebsbeschlusses übertragen hat, veröffentlicht seinen Vorentwurf eines Betriebsbeschlusses auf einem Dokument, das nur für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Arbeitnehmer sichtbar ist, und bittet um die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter. Der Vorentwurf des Betriebsbeschlusses muss mindestens die folgenden Punkte 1), 4), 5), 6) und 9)a) der in § 3.6.4 vorgesehenen Liste sowie das geplante Datum der Umsetzung enthalten;
3. Das (die) für den Betriebsbeschluss zuständige(n) Verwaltungsratsmitglied(er) oder die Person(en), der (denen) der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Durchführung des Betriebsbeschlusses übertragen hat, trifft (treffen) sich mit den Arbeitnehmervertretern zu einer eingehenden Erörterung des Vorentwurfs des Betriebsbeschlusses zu einem einvernehmlich festgelegten Termin, der frühestens eine volle Woche und spätestens einen vollen Monat nach dieser Veröffentlichung liegt. Innerhalb eines Monats nach dieser ersten Sitzung können insgesamt bis zu zehn (10) Sitzungen zwischen dem/den Verwaltungsratsmitglied(ern) oder der/den Person(en), der/denen der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Umsetzung des Betriebsratsbeschlusses übertragen hat, und den Arbeitnehmervertretern stattfinden;
4. Die Arbeitnehmervertreter übermitteln ihre Bemerkungen zum Vorentwurf eines Betriebsbeschlusses dem/den zuständigen Mitglied(ern) des Verwaltungsrats oder der/den Person(en), der/denen der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Durchführung des Betriebsbeschlusses übertragen hat, spätestens zwei volle Arbeitswochen nach der letzten Sitzung mit dem/den Mitglied(ern) des Verwaltungsrats oder mit der/den Person(en), der/denen er seine Befugnisse zur Durchführung des Betriebsbeschlusses übertragen hat.

Die Plattform wird über einen Raum verfügen, in dem die Arbeitnehmer in Zusammenarbeit mit ihren Vertretern die Möglichkeit haben, Alternativen zu den Vorentwürfen der operativen Entscheidungen zu definieren und auszuwählen, ähnlich dem in § 3.3.1 definierten Prozess der Definition und Auswahl strategischer Entscheidungen durch die Genossenschaftsmitglieder. Das genaue Verfahren zur Festlegung von Alternativen zu den Vorentwürfen der operativen Entscheidungen wird von den Arbeitnehmern und ihren Vertretern festgelegt.

3.7.4 *Verfahren zur Vorabkontrolle operativer Entscheidungen durch die Kooperationspartner*

Das Verfahren für die a priori-Kontrolle der operativen Entscheidungen durch die Kooperationspartner ist wie folgt:

Nachdem die Mitbestimmung mit den Arbeitnehmern, falls erforderlich, gemäß dem in § 3.7.3 beschriebenen Verfahren durchgeführt wurde, gilt das folgende Verfahren:



1. Der Verwaltungsrat oder die Person(en), der/denen der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Umsetzung des operativen Beschlusses übertragen hat, veröffentlicht auf der Plattform den Entwurf des operativen Beschlusses in einem Dokument, das für alle Genossenschaftsmitglieder sichtbar ist, und setzt eine Frist für die Entscheidung (die Entscheidungsfrist) fest. Der Entwurf der operationellen Entscheidung enthält die Punkte 1)), 4)), 5)), 6), 9)a) und 9)b) der in § 3.6.4 vorgesehenen Liste sowie das voraussichtliche Datum der Umsetzung. Der Entwurf des Betriebsbeschlusses kann mit dem Vorentwurf des Betriebsbeschlusses, der zur Mitbestimmung mit den Arbeitnehmern gemäß dem Verfahren von § 3.7.3 vorgelegt wurde, übereinstimmen oder sich von ihm unterscheiden, je nach Ermessen des Verwaltungsrats oder der Person(en), an die der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Durchführung des Betriebsbeschlusses delegiert hat. Die Entscheidungsfrist darf nicht früher als 14 volle Tage nach dem Datum der Veröffentlichung des Entwurfs einer operationellen Entscheidung auf der Plattform liegen. Der Verwaltungsrat oder die Person(en), der/denen der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Durchführung des Betriebsbeschlusses übertragen hat, kann/können nach eigenem Ermessen entweder einen Betriebsbeschluss zur Genehmigung vorschlagen oder mehrere Optionen für den Betriebsbeschluss, unter denen die Genossenschafter wählen können. Im letzteren Fall besteht eine der vorgeschlagenen Optionen darin, sich nicht an der operationellen Entscheidung zu beteiligen;
2. Entspricht der Entwurf eines operativen Beschlusses einem Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, wie in § 3.6.3 angegeben, sendet die Plattform zusätzlich eine Mitteilung an alle Kooperatoren, einschließlich :
 - den vollständigen Wortlaut des Entwurfs der operationellen Entscheidung ;
 - die Information, dass diese operationelle Entscheidung den Beschlüssen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung unterliegt;
 - die Frist für die Entscheidung.Diese Mitteilung gilt als Einladung zur ordentlichen bzw. zur außerordentlichen Generalversammlung.
3. Die Genossenschaftsmitglieder stimmen über den Vorschlag für eine operative Entscheidung ab, und zwar durch eine binäre Abstimmung (wie in Abschnitt 3.3.1 beschrieben), wobei die Auslöseschwelle bei null Stimmen liegt, wenn die operative Entscheidung zur Genehmigung vorgelegt wird, und durch ein Mehrheitsurteil (wie in Abschnitt 3.3.1 beschrieben), wenn drei oder mehr Optionen für diese operative Entscheidung vorgeschlagen werden, von denen eine darin besteht, nichts zu unternehmen;
4. zur Frist für die Entscheidung: (1) Im Falle eines zur Genehmigung vorgelegten Betriebsbeschlusses wird der Betriebsbeschluss genehmigt, wenn die einfache Mehrheit der von den Genossenschaftern abgegebenen Stimmen dem vorgeschlagenen Betriebsbeschluss zustimmt, und der Betriebsbeschluss wird vom Verwaltungsrat oder von der/den Person(en), der/denen der Verwaltungsrat die Befugnis zur Durchführung des Betriebsbeschlusses übertragen hat, umgesetzt; (2) Im Falle eines Vorschlags für eine operationelle Entscheidung mit mehreren Optionen wird die Option mit der höchsten mittleren Punktzahl gemäß dem Mehrheitsentscheidungsalgorithmus von den Genossenschaftern ausgewählt und muss vom Verwaltungsrat oder von der/den Person(en) umgesetzt werden, der/denen der Verwaltungsrat seine Befugnisse zur Umsetzung der operationellen Entscheidung übertragen hat.
5. Entspricht der Entwurf eines operativen Beschlusses den von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu fassenden Beschlüssen gemäß § 3.6.3 , so gilt der auf diese Weise angenommene operative Beschluss als in Übereinstimmung mit den für die Annahme von Beschlüssen in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlichen Formalitäten angenommen.



3.8 Spezifische Entscheidungsprozesse für operative Entscheidungen des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates

3.8.1 Gemeinsame Merkmale aller Verfahren des Schlichtungs- und Schiedsrates

Anerkannte Quellen für Nachweise

Die wichtigsten Beweismittel in einem Verfahren der Schlichtungs- und Schiedsstelle sind:

- Links zu oder elektronische oder gedruckte Kopien oder Spuren von Vorgängen und Transaktionen, die von der Plattform durchgeführt werden;
- elektronische oder gedruckte Kopien interner Nachrichten, die zwischen Kooperatoren oder nationalen Organisationen über die Plattform ausgetauscht werden;
- elektronische oder gedruckte Kopien jeglicher elektronischer oder gedruckter Korrespondenz zwischen Genossenschaftern oder nationalen Organisationen, die eine externe Infrastruktur nutzen.

Andere Beweismittel können vom Schlichtungs- und Schiedsrat nach seinem Ermessen und je nach ihrer Relevanz für den betreffenden Fall zugelassen werden.

Organisation von Treffen zwischen den Konfliktparteien

Alle Sitzungen zwischen den Streitparteien in Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats werden auf elektronischem Wege abgehalten und aufgezeichnet.

Datum, Uhrzeit und Sprache dieses Treffens werden zwischen den Streitparteien und dem/den für den Fall zuständigen Mitglied(ern) der Schlichtungs- und Schiedsstelle vereinbart. Kommt keine Einigung zustande, so hat das (die) mit dem Fall betraute(n) Mitglied(er) des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats das letzte Wort bei der Festlegung des Datums und der Uhrzeit, die spätestens 45 Tage nach dem in den Verfahren der §§ 3.8.2 und 3.8.3 festgelegten Einberufungstermin (Einberufungstermin) liegen müssen, sowie bei der Wahl der Sprache, die dann aus den Amtssprachen der Genossenschaft (wie in § 1.7 definiert) ausgewählt wird.

Jede Partei und das/die mit dem Fall betraute(n) Mitglied(er) des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats haben das Recht, während der Sitzung sprachliche Unterstützung durch einen Mitarbeiter ihrer Wahl zu verlangen. Der/die Koordinator(en), der/die im Rahmen des Verfahrens des Schlichtungs- und Schiedsrats um sprachliche Unterstützung gebeten wird/werden, bemüht/bemühen sich nach Kräften, positiv zu reagieren.

Wie Entscheidungen getroffen werden

Ist die Zahl der für eine Entscheidung erforderlichen Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats unbedingt größer als eins, so wird die Entscheidung getroffen:

- durch Konsens zwischen diesen Mitgliedern des Vermittlungs- und Schiedsrates und, falls kein Konsens zustande kommt
- mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsrats, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Schlichtungs- und Schiedsratsmitglieds mit dem längsten Dienstalder im Schlichtungs- und Schiedsrat den Ausschlag gibt und unter den Mitgliedern des Schlichtungs- und Schiedsrats mit gleichem Dienstalder die Stimme des jüngsten Mitglieds den Ausschlag gibt.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse aller Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren werden gemäß den Anforderungen von § 3.6.4 auf der Plattform für alle Kooperationspartner sichtbar gemacht.

3.8.2 Beilegung von Streitigkeiten

Der Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit befasst sich mit der Beilegung aller Streitigkeiten zwischen zwei Parteien in den folgenden Kategorien



- 1) Kooperationspartner,
- 2) Arbeitnehmer,
- 3) Nationale Organisationen,
- 4) Verwaltungsrat,

in Anbetracht der Tatsache, dass zwei Parteien der gleichen Kategorie in der obigen Liste angehören können, und in Fällen, in denen solche Streitigkeiten nicht durch die normale Anwendung der in dieser Satzung festgelegten Regeln und Verfahren gelöst werden können.

Die Beilegung von Streitigkeiten erfolgt in drei aufeinanderfolgenden Stufen:

1. Mediation,
2. Schlichtung,
3. Berufung.

Jede Phase muss abgeschlossen sein, bevor die nächste Phase beginnen kann.

Mediation

Ist ein Genossenschafter, ein Arbeitnehmer, eine nationale Organisation oder der Vorstand mit einer Handlung oder Unterlassung eines Genossenschafers, eines Arbeitnehmers, einer nationalen Organisation oder des Vorstands unzufrieden, kann er den Schlichtungs- und Schiedsrat um Vermittlung ersuchen.

Ein von der Plattform nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Mitglied des Rates für Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit (der Schlichter) wird dann zur Unterstützung bei der Schlichtung des betreffenden Streitfalls ernannt. Ziel des Mediators ist es, jede Partei dazu zu bringen, ihre Beschwerden zu klären und darzulegen und eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

Die Mediation wird in maximal drei (3) Treffen zwischen den Konfliktparteien durchgeführt, wie in § 3.8.1 definiert.

Der Tag, an dem der Mediator ernannt wird, ist der Tag der Einberufung der ersten Sitzung.

Das Ergebnis der Mediation ist für die Parteien nicht bindend.

Schiedsgerichtsbarkeit

Gelingt es den Streitparteien nicht, ein für beide Seiten zufrieden stellendes Ergebnis der Schlichtung zu erzielen, und ist die Zahl der Mitglieder der Schlichtungs- und Schiedsstelle größer oder gleich zwei, so kann jede Streitpartei beantragen, dass die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorgelegt wird.

Ein von der Plattform nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Mitglied der Schlichtungs- und Schiedsstelle, das nicht mit dem Schlichter identisch ist (der Schlichter), wird dann mit der Schlichtung der betreffenden Streitigkeit betraut.

Innerhalb von 60 Tagen nach der Ernennung des Schiedsrichters übermittelt jede Streitpartei dem Schiedsrichter in elektronischer Form alle Beweise (wie in § 3.8.1 definiert), die ihre Argumente stützen.

Der Termin für die Einberufung (wie in § 3.8.1 definiert) der Schlichtungssitzung zwischen den Streitparteien wird vom Schiedsrichter nach seinem Ermessen frühestens 60 Tage und spätestens 120 Tage nach seiner Ernennung festgelegt.

Der Schlichter veröffentlicht seine Entscheidung über den Fall spätestens 30 Tage nach der Schlichtungssitzung.

Das Ergebnis des Schiedsverfahrens ist für die Parteien verbindlich.

Berufung

Ist die Anzahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates größer oder gleich vier (4) und ist eine der Parteien mit dieser ersten Schlichtung nicht zufrieden, kann sie Berufung einlegen.



Die Plattform wählt dann nach dem Zufallsprinzip drei (3) Mitglieder der Schlichtungs- und Schiedsstelle aus denjenigen aus, die nicht an der ersten Schlichtung teilgenommen haben, um den Fall erneut anzuhören.

Das Beschwerdeverfahren ist identisch mit dem der ersten Schlichtung. Der einzige Unterschied besteht darin, dass jede Entscheidung der mit der Beschwerde befassten Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats mit einfacher Mehrheit getroffen wird (Stimmengleichheit bei Stimmenthaltung, die zugunsten des jüngeren Wählers entschieden wird).

Das Ergebnis des Berufungsverfahrens ist für die Parteien bindend und endgültig.

3.8.3 Ermittlungsverfahren

Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens wird geprüft, ob ein Genossenschaftsmitglied, eine nationale Organisation oder der Vorstand gegen die internen Betriebsvorschriften der Genossenschaft verstoßen hat, und im Falle eines positiven Ergebnisses werden entsprechende Sanktionen verhängt.

Verstöße gegen interne Betriebsvorschriften, die sanktioniert werden können

Die folgenden Handlungen oder Unterlassungen verstoßen gegen die internen Betriebsregeln der Genossenschaft und können sanktioniert werden:

- die Nichteinhaltung der in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen oder Verbote;
- die Veruntreuung von Genossenschaftsgeldern, d. h. die Verwendung der finanziellen Mittel der Genossenschaft für andere Zwecke als die, für die sie nach den in dieser Satzung beschriebenen Verfahren bestimmt sind;
- Handlungen oder Fahrlässigkeit, die zu einer Verschlechterung oder Zerstörung von Daten, Software oder Hardware der Plattform führen, oder deren Manipulation, die dazu führt, dass der Betrieb der Genossenschaft nicht in Übereinstimmung mit dieser Satzung unterstützt wird;
- die Offenlegung der Tatsache, dass eine natürliche Person ein Kooperationspartner ist, gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit, außer unter den in § 3.3.15 genannten Umständen und außer in den Fällen, in denen eine solche Offenlegung durch den Kooperationspartner selbst vorgenommen wird;
- Missbrauch der in dieser Satzung vorgesehenen Rechte, d.h. die Nutzung ihrer Verfahren mit dem alleinigen sichtbaren Ziel, das Funktionieren der Genossenschaft als Ganzes, einen oder mehrere Genossenschafter oder eine oder mehrere nationale Organisationen zu schädigen;
- die Nichteinhaltung der Daseinsberechtigung der Genossenschaft (wie in § 2.2 definiert) oder des von den Genossenschaftern und nationalen Organisationen erwarteten kooperativen Verhaltens (wie in § 2.7 beschrieben).

Andere Handlungen oder Unterlassungen können nach dem Ermessen des/der für den Fall zuständigen Mitglieds/Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats sanktioniert werden.

Mögliche Sanktionen

Die möglichen Sanktionen gegen die Kooperanten sind in aufsteigender Reihenfolge der Schwere wie folgt:

- Schriftliche Verwarnung, in der der Kooperator aufgefordert wird, sein Verhalten zu ändern oder den entstandenen Schaden innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen zu beheben;
- Ausschluss des Kooperators aus dem Beratenden Ausschuss oder gegebenenfalls aus dem Vermittlungs- und Schlichtungsrat;
- Vorübergehender Entzug des Stimmrechts bei strategischen Entscheidungen oder bei der Kontrolle operativer Entscheidungen für einen Zeitraum von höchstens 180 Tagen;
- Ausschluss aus der Genossenschaft.

Die möglichen Sanktionen gegen nationale Organisationen lauten in aufsteigender Reihenfolge der Schwere wie folgt



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- Schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung an die nationale Organisation, ihr Verhalten zu ändern oder den entstandenen Schaden innerhalb einer Frist von höchstens 180 Tagen zu beheben;
- die vorübergehende Einbehaltung aller oder eines Teils der Pflichtbeiträge und freiwilligen Beiträge der Genossenschafter dieser nationalen Organisation. Dieser Einbehalt darf 12 Monate nicht überschreiten. Die einbehaltenen Beiträge werden auf einem Treuhandkonto verwahrt und dürfen von der Genossenschaft in keiner Weise verwendet werden;
- Ausschluss der nationalen Organisation aus der Genossenschaft und Zwangsauflösung.

Die möglichen Sanktionen gegen den Verwaltungsrat sind in aufsteigender Reihenfolge ihrer Schwere wie folgt

- Schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung an den Verwaltungsrat, sein Verhalten zu ändern oder den entstandenen Schaden innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen zu beheben;
- Auflösung des Verwaltungsrats.

Im Falle der Auflösung des Verwaltungsrats infolge einer Sanktion durch den Schlichtungs- und Schiedsrat gelten die folgenden Bestimmungen:

- ernennt der Schlichtungs- und Schiedsrat drei (3) seiner Mitglieder zu Mitgliedern eines Interimsvorstands und überträgt jedem von ihnen die in § 4.2.1 beschriebenen Aufgaben;
- Die Aufgabe dieses Interimsvorstands besteht darin, die Geschäfte der Genossenschaft so lange aufrechtzuerhalten, wie es gemäß § 3.3.2 erforderlich ist, um einen neuen Vorstand zu wählen.

Ermittlungsverfahren in Bezug auf einen Kooperationspartner

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Kooperationspartner ist eine strategische Entscheidung im Sinne von Abschnitt 3.3.23 .

Das Untersuchungsverfahren in Bezug auf einen Kooperationspartner ist identisch mit dem in § 3.8.2 beschriebenen Verfahren für ein Schiedsverfahren, in dem :

- eine der Parteien ist der Vertreter der Genossenschaft, der von der Arbeitsgruppe des ausgewählten Vorschlags für die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf diesen Genossenschafter ernannt wurde;
- die andere Partei ist der Kooperationspartner, auf den sich das Untersuchungsverfahren bezieht.

Ist der Kooperationspartner, auf den sich das Untersuchungsverfahren bezieht, Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsrates, so darf dieser Kooperationspartner nicht Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsrates sein, der den Fall behandelt.

Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine nationale Organisation

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine nationale Organisation ist eine strategische Entscheidung im Sinne von Abschnitt 3.3.24 .

Das Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine nationale Organisation ist identisch mit dem in § 3.8.2 beschriebenen Schiedsverfahren, in dem :

- eine der Parteien ist der Vertreter der Genossenschaft, der von der Arbeitsgruppe des ausgewählten Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf diese nationale Organisation ernannt wurde;
- die andere Partei ist die nationale Organisation, auf die sich das Ermittlungsverfahren bezieht, vertreten durch einen ordnungsgemäß beauftragten Mitarbeiter

mit den folgenden Unterschieden:

- Die Zahl der Mitglieder des Vermittlungs- und Schiedsgerichtsrates, die für das erste Schiedsverfahren nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, beträgt drei (3);



- Die Zahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates, die für die Beschwerde gegebenenfalls nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, beträgt fünf (5);
- die Sanktion, die im Ausschluss der nationalen Organisation aus der Genossenschaft und ihrer Zwangsauflösung besteht, ist eine operative Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates, die der *a priori* Kontrolle der Genossenschafter unterliegt (wie in Absatz 3.6.3 beschrieben). Diese Sanktion muss von allen Mitgliedern des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats nach dem in § 3.8.1 beschriebenen Verfahren angenommen werden, bevor sie der *a priori* Kontrolle der Genossenschafter unterliegt.

Ermittlungsverfahren in Bezug auf den Verwaltungsrat

Die Einleitung eines den Verwaltungsrat betreffenden Untersuchungsverfahrens ist eine strategische Entscheidung im Sinne von Abschnitt 3.3.25 .

Das Untersuchungsverfahren in Bezug auf den Verwaltungsrat ist identisch mit dem in § 3.8.2 beschriebenen Schlichtungsverfahren, in dem :

- eine der Parteien ist der von der Arbeitsgruppe des ausgewählten Vorschlags zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens in Bezug auf den Verwaltungsrat ernannte Vertreter der Genossenschaft;
- die andere Partei ist der Verwaltungsrat, vertreten durch eines seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitglieder;

mit den folgenden Unterschieden:

- Die Zahl der Mitglieder des Vermittlungs- und Schiedsgerichtsrates, die für das erste Schiedsverfahren nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, beträgt drei (3);
- Die Zahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates, die für die Beschwerde gegebenenfalls nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, beträgt fünf (5).

4. Leitende Organe*°

4.1 Liste der Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Genossenschaft sind:

1. der **Verwaltungsrat**
2. der **Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit**

4.2 Der Verwaltungsrat

4.2.1 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens achtzehn (18) Mitgliedern, von denen :

- einen Präsidenten oder zwei Kopräsidenten, wobei die beiden Kopräsidenten unterschiedlichen Geschlechts sein sollten;
- einem oder mehreren Vizepräsidenten, von denen einer, der Schatzmeister, für die Überwachung der Konten der Genossenschaft und die Vorbereitung von Entscheidungen, die die Genossenschaft wirtschaftlich betreffen, verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat wird gemäß dem in § 3.3.2 beschriebenen Verfahren für strategische Beschlüsse der Art "Wahl des Verwaltungsrats" gewählt. Der Verwaltungsrat kann gemäß dem in § 3.3.3 beschriebenen Verfahren für strategische Beschlüsse der Art "Abberufung und Ersetzung des Verwaltungsrats" abberufen und ersetzt werden.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen spezifische Verantwortungsbereiche für einzelne Mitglieder festlegen.



Der Verwaltungsrat wird von einem beratenden Ausschuss, wie in § 4.2.3 definiert, unterstützt.

4.2.2 Befugnisse und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Befugnisse und Zuständigkeiten:

- Administrative, finanzielle und rechtliche Vertretung der Genossenschaft ;
- Umsetzung aller strategischen Entscheidungen, die von den Kooperationspartnern gemäß § 3.3 ausgewählt wurden, mit der Verpflichtung, sie innerhalb des in § 3.3.1 festgelegten Zeitrahmens umzusetzen;
- Durchführung aller operativen Entscheidungen, die sie für notwendig erachtet, um die Daseinsberechtigung und die Ziele der Genossenschaft (definiert in den Abschnitten 2.2 bzw. 2.3) zu erreichen, vorausgesetzt, sie wurden von der Vorabkontrolle der Genossenschaftsmitglieder genehmigt, sofern dies in Abschnitt 3.6.3 festgelegt ist;
- Verpflichtung zur Berichterstattung über alle getroffenen operativen Entscheidungen gemäß § 3.6.4 .

Die Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, das reibungslose Funktionieren der Genossenschaft zu gewährleisten, insbesondere, ohne dass diese Liste erschöpfend ist, die folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- die Buchhaltung und Finanzverwaltung ;
- die Wartung und Entwicklung der Plattform (wie in § 2.3 definiert);
- Empfang und Schulung neuer Kooperatoren ;
- die administrative Verwaltung der Genossenschafter (Anmeldung, Austritt, Ausschluss) ;
- die Verwaltung der Genossenschaftsanteile.

4.2.3 Der Beratende Ausschuss

Der Beratende Ausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis.

Der Beratende Ausschuss setzt sich aus höchstens zwölf (12) Genossenschaftern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis derjenigen ernannt werden, die den Wunsch geäußert haben, dem Beratenden Ausschuss anzugehören.

Nach ihrer Ernennung beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses drei (3) Jahre. Sie kann nur einmal verlängert werden. Ein Drittel der Mitglieder des Beratenden Ausschusses wird jedes Jahr neu ernannt. Ein einmal ernanntes Mitglied des Beratenden Ausschusses kann nur nach einer Sanktion durch den Schlichtungs- und Schiedsrat abberufen werden (wie in § 3.8.3 beschrieben).

Alle Mitglieder des Beratenden Ausschusses verpflichten sich, während ihrer gesamten Amtszeit aktiv an den Tätigkeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann den Beratenden Ausschuss in jeder ihm zweckmäßig erscheinenden Angelegenheit mündlich oder schriftlich konsultieren.

- Eine mündliche Konsultation des Beratenden Ausschusses erfolgt in Form einer Online-Sitzung zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses, die auf Initiative des Verwaltungsrats und unter den von ihm festgelegten Bedingungen stattfindet;
- Eine schriftliche Konsultation des Beratenden Ausschusses erfolgt in Form einer Aufforderung des Verwaltungsrats, eine schriftliche Frage zu beantworten und innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist, die nicht weniger als 15 und nicht mehr als 90 Tage betragen darf, eine schriftliche Antwort zu geben.

Der Beratende Ausschuss ist befugt, zu jedem Thema, das er für angemessen hält, eine Initiativstellungnahme abzugeben. Das Verfahren für die Ausarbeitung einer Initiativstellungnahme entspricht dem der strategischen Beschlüsse des § 3.3.1 mit den folgenden Unterschieden und Besonderheiten:

- Nur Mitglieder des Beratenden Ausschusses können aktiv an der Arbeitsgruppe teilnehmen;



- der Inhalt der Initiativstellungnahme ist kostenlos;
- eine Initiativstellungnahme unterliegt nicht der verteilten Moderation;
- die vom Beratenden Ausschuss veröffentlichten Stellungnahmen auf eigene Initiative sind nur für die Genossenschaftsmitglieder sichtbar;
- Sobald die Stellungnahme zur Einreichung im Auswahlverfahren genehmigt ist, unterliegt sie keinem Auswahlverfahren mehr.

4.3 Rat für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

4.3.1 Zusammensetzung des Rates für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Mitglieder des Schieds- und Schlichtungsrates werden nach dem in § 3.3.4 beschriebenen Verfahren für strategische Entscheidungen der Art "Auswahl der Mitglieder des Schieds- und Schlichtungsrates" gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates richtet sich nach der Größe der Genossenschaft. Für je fünfzig (50) Genossenschafter (oder einen Bruchteil davon) wird ein Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats gewählt, bis zu einer Höchstzahl von zwanzig (20) Mitgliedern des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrats.

4.3.2 Befugnisse und Zuständigkeiten des Rates für Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

Der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrat ist der Hüter des ordnungsgemäßen Funktionierens der Genossenschaft und ihres genossenschaftlichen Charakters gemäß dem Buchstaben und dem Geist ihrer Satzung. Seine Mitglieder handeln in allen Angelegenheiten, die direkt oder indirekt mit der Genossenschaft zusammenhängen, mit einem Höchstmaß an Integrität und Unabhängigkeit und ausschließlich zum Wohle der Genossenschaft.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat hat die Befugnis, Streitigkeiten im Sinne von § 3.8.2 zu schlichten.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat ist das einzige Gremium, das befugt ist, Sanktionen, aus welchem Grund auch immer, gegen einen Genossenschafter oder eine nationale Organisation oder gegen den Vorstand zu verhängen, und zwar gemäß dem in § 3.8.3 beschriebenen Untersuchungsverfahren.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist der Schlichtungs- und Schiedsrat die letzte Instanz für derartige Streitigkeiten oder Sanktionen.

Ein Gerichtsverfahren kann erst dann eingeleitet werden, wenn die Genossenschaft ein Streitbeilegungs- oder Sanktionsverfahren, wie in dieser Satzung beschrieben, abgeschlossen hat.

Die nationalen Organisationen haben ihre eigenen internen Disziplinar- und Streitbeilegungsmaßnahmen. Die Maßnahmen einer nationalen Organisation gelten nur für Streitigkeiten zwischen Genossenschaftefern der betreffenden Organisation.

Der Schlichtungs- und Schiedsrat hat die Aufgabe, als Hüter der Plattform zu fungieren, die den Betrieb der Genossenschaft unterstützt, wie in § 4.3.3 beschrieben.

4.3.3 Bewachung der Plattform

Schutz der Software und des Inhalts der Plattform

Der Schlichtungs- und Schiedsrat benennt mindestens zwei seiner Mitglieder (die Plattformverwahrer), die auf ihren privaten und nicht angeschlossenen IT-Geräten eine vollständige elektronische Kopie von :

- die neueste Version des vollständigen Softwarecodes der Plattform;
- die neueste Version des Installationshandbuchs für die Plattform auf einem Webserver;
- die vollständige(n) Datenbank(en), die die Plattform unterstützt/unterstützen, so wie sie in ihrem letzten Backup gespeichert ist/sind, das nicht älter als sieben (7) Tage sein darf.



Der Vermittlungs- und Schlichtungsrat teilt allen Kooperationspartnern die Pseudonyme der Plattformverwalter mit.

Die Verwalter der Plattform sind verpflichtet, der Genossenschaft die oben beschriebenen elektronischen Kopien zur Verfügung zu stellen, wenn ein internes oder externes Ereignis eintritt, das die Integrität der Plattform zu beschädigen droht oder beschädigt hat.

Schutz des Plattformadministrators

Gegen den Plattformadministrator (wie in § 3.6.3 definiert) können keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen werden, und er kann auch nicht entlassen werden, es sei denn, der Schlichtungs- und Schiedsrat genehmigt dies nach dem folgenden Verfahren.

Die Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichts über eine Sanktion oder die Entlassung des Plattformbetreibers erfolgt nach einem Verfahren, das mit dem in § 3.8.2 beschriebenen Schiedsgerichtsverfahren identisch ist, in dem :

- eine der Parteien ist der Plattformbetreiber;
- die andere Partei ist der Verwaltungsrat, vertreten durch eines seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitglieder;

mit den folgenden Unterschieden:

- Die Zahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates, die für das erste Schiedsverfahren nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, beträgt drei (3);
- Die Zahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates, die für die Beschwerde gegebenenfalls nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, beträgt fünf (5).

5. Mitglieder

5.1 Arten von Mitgliedern

Die Genossenschaft hat drei Kategorien von Mitgliedern:

- Kooperateure. Die Kooperateure sind natürliche Personen, die die in § 5.3.1 beschriebenen Bedingungen erfüllen;
- Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind natürliche Personen, die die in § 5.4.1 beschriebenen Bedingungen erfüllen;
- Nationale Organisationen. Nationale Organisationen sind die in § 5.5 beschriebenen juristischen Personen.

5.2 Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder ist nur auf ihre Beiträge beschränkt.

5.3 Kooperationspartner

5.3.1 Rechte und Pflichten der Genossenschafter und entsprechende Stimmrechte°.*

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme in allen in § 3.1 aufgeführten Beschlusskategorien.

Die Genossenschafter dürfen ihre Stimme weder für die strategischen Entscheidungen (siehe Abschnitt 3.2) noch für die Festlegung der quantitativen Parameter, die sich auf die interne Funktionsweise auswirken (siehe Abschnitt 3.4.1), delegieren.



Die Genossenschafter sind befugt, ihre Stimme für die Kontrolle (gemäß dem in § 3.7.4 beschriebenen Verfahren) einer oder mehrerer Kategorien von operativen Entscheidungen (die in § 3.6.3 aufgeführt sind) an einen oder mehrere Genossenschafter zu delegieren.

Die von einem Genossenschafter erhaltene Befugnis kann auf einen anderen Genossenschafter übertragen werden (transitive Befugnisübertragung). In diesem Fall wird der Genossenschafter, der die Befugnis ursprünglich übertragen hat, über die Übertragung der Befugnis informiert.

Die Gesamtzahl der von einem bestimmten Genossenschafter verwalteten Stimmrechtsdelegationen ist auf einen Wert begrenzt, der als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die interne Funktionsweise gemäß dem in § 3.4 definierten Verfahren festgelegt wurde.

Jeder Cooperator hat Zugang zum Herunterladen der folgenden Daten:

- die neueste Version des vollständigen Softwarecodes der Plattform;
- die neueste Version des Installationshandbuchs für die Plattform auf einem Webserver;
- die den Betrieb der Plattform unterstützende(n) Datenbank(en), die zum Zeitpunkt ihrer letzten Sicherung, die nicht älter als sieben (7) Tage sein darf, gespeichert ist/sind, mit Ausnahme der Datenbanken, die die personenbezogenen Daten der Kooperationspartner enthalten.

Jeder Mitwirkende stellt sicher, dass die Identitätsdaten (wie in § 6.8 definiert) und die E-Mail-Adresse einer begrenzten Anzahl anderer Mitwirkender auf einem digitalen Medium gespeichert werden, das unter normalen Umständen nicht mit dem Netz verbunden ist, und trägt somit zur Sicherung eines gemeinsamen Verzeichnisses der Mitwirkenden bei. Die Anzahl der anderen Genossenschafter, für die ein Genossenschafter die Identitätsdaten und die E-Mail-Adresse aufbewahrt, ist ein quantitativer Parameter, der sich auf den internen Betrieb auswirkt und gemäß dem Verfahren in § 3.4 festgelegt wird.

5.3.2 Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Genossenschaftern*^o

Bedingung für eine natürliche Person, um ein Kooperator zu sein

Genossenschafter sind **Bürger der Europäischen Union**, die das Wahlalter für öffentliche Wahlen in ihrem Mitgliedstaat erreicht haben, am Leben sind, dieser Satzung beigetreten sind, mindestens einen Anteil an der Genossenschaft halten (wie in § 1.4.1 dieser Satzung definiert) und ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag an die Genossenschaft gezahlt haben (wie in § 3.3.5 definiert).

Verfahren für die Aufnahme einer natürlichen Person in die Genossenschaft

Das Verfahren für die Aufnahme einer natürlichen Person in die Genossenschaft ist wie folgt.

1. Die Plattform prüft, ob die natürliche Person, die sich als Kooperator bewirbt (der Bewerber), existiert und ein Bürger der Europäischen Union ist, der das Alter erreicht hat, das ihm/ihr das Wahlrecht bei öffentlichen Wahlen in seinem/ihrer Mitgliedstaat verleiht (das Verfahren zur Identitätsprüfung). Im Folgenden wird ein Standardverfahren für die Durchführung dieser Identitätsüberprüfung beschrieben.
2. Die Plattform verifiziert, dass der Antragsteller weder ein aktueller Genossenschafter der Genossenschaft ist, noch ein ehemaliger Genossenschafter, der die Genossenschaft für weniger als die Quarantänezeit verlassen hat. Die Dauer der Quarantänezeit ist ein quantitativer Parameter, der die internen Prozesse beeinflusst und in § 3.4.1 definiert ist. Sobald die Identität des Antragstellers überprüft wurde und die Identitätsüberprüfung ergibt, dass er weder ein aktueller Genossenschafter der Genossenschaft noch ein ehemaliger Genossenschafter ist, der für einen kürzeren Zeitraum als die Quarantänezeit ausgeschieden ist, ist der Antragsteller berechtigt, mindestens einen Anteil an der Genossenschaft zu erwerben (definiert in § 1.4.1) und seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag an die Genossenschaft zu zahlen (definiert in § 3.3.5);
3. Sobald der Antragsteller mindestens einen Anteil an der Genossenschaft erworben und seinen Jahresbeitrag an die Genossenschaft gezahlt hat, wird er zum Genossenschafter mit allen Rechten.



Das Kapital der Genossenschaft erhöht sich sofort um die Anzahl der von dem neuen Genossenschafter gezeichneten Anteile.

Im Folgenden wird ein Standardverfahren für die Identitätsüberprüfung des Antragstellers beschrieben.

1. Der Antragsteller stellt der Plattform seine Identitätsdaten zur Verfügung (wie in § 6.8 definiert);
2. Die Plattform wählt nach dem Zufallsprinzip eine ungerade Anzahl von Genossenschaftern als Verifizierer aus. Die Anzahl der Verifizierer für jeden Antrag auf Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist. Die Plattform sendet dann eine Nachricht an diese Verifizierer und bittet sie, die Übereinstimmung der vom Antragsteller bei der Registrierung auf der Plattform angegebenen Identitätsdaten mit denen in den offiziellen Ausweisdokumenten dieses Antragstellers innerhalb einer bestimmten Frist zu überprüfen;
3. Die Plattform schickt dem Antragsteller die privaten E-Mail-Adressen der Verifizierer und bittet ihn, direkt eine Kopie eines amtlichen Ausweises mit seinen Identitätsdaten zu schicken;
4. Jeder der Überprüfer vergleicht die von der Plattform gespeicherten Identitätsdaten mit den Daten auf der Kopie des offiziellen Ausweises, die er direkt vom Antragsteller erhalten hat, und stimmt ab, ob sie genau übereinstimmen oder nicht;
5. Bei Ablauf der Frist oder sobald alle Prüfer abgestimmt haben, wird die Entscheidung, ob die Identität des Antragstellers bestätigt wird oder nicht, mit einfacher Mehrheit der von den Prüfern abgegebenen Stellungnahmen getroffen. Bei Stimmengleichheit oder wenn bis zum Ablauf der Frist kein Prüfer abgestimmt hat, gilt die Identität des Antragstellers als nicht geprüft. Das Verfahren zur Identitätsprüfung ist dann gescheitert. In allen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Identität des Antragstellers überprüft wurde und das Identitätsprüfungsverfahren erfolgreich war. In allen Fällen informiert die Plattform den Antragsteller über das Ergebnis des Identitätsprüfungsverfahrens.

Verfahren für das Ausscheiden eines Genossenschafers

Jeder Genossenschafter kann jederzeit aus der Genossenschaft austreten. Das Verfahren für das Ausscheiden eines Genossenschafers ist wie folgt:

- der Genossenschafter auf der Plattform seine Absicht erklärt, sein Amt niederzulegen;
- die Plattform bittet den Genossenschafter um eine Bestätigung seines Rücktritts, bevor sie ihn registriert;
- wenn der Genossenschafter seinen Rücktritt bestätigt, gilt er als ausscheidender Genossenschafter im Sinne von § 1.4.4:
 - werden alle Zeichnungen von Anteilen durch den ausscheidenden Genossenschafter gemäß der Definition in § 1.4.3 annulliert;
 - die Genossenschaft erstattet dem ausscheidenden Genossenschafter seine Genossenschaftsanteile zu ihrem Nennwert gemäß § 1.4.1 nach dem in § 1.4.4 festgelegten Verfahren. Die Genossenschaft erstattet dem ausscheidenden Genossenschafter keinen ungenutzten Teil seines jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - die Plattform ordnet alle Beiträge auf der Plattform des ausscheidenden Genossenschafers einem "Anonymen" Nutzer zu;
 - die Plattform verfolgt die Identitätsdaten des ausscheidenden Genossenschafers während der Quarantänezeit nach seinem Ausscheiden;
- Nach Ablauf der Quarantänezeit löscht die Plattform aus ihren Datenbanken und allen ihren Aufzeichnungen jede Spur der Identitätsdaten des ausscheidenden Genossenschafers und informiert ihn über diese endgültige Löschung.



5.3.3 *Ausschluss von Genossenschaffern*°*

Eine natürliche Person verliert ihren Status als Kooperator in den folgenden Fällen:

- Sein/ihr Tod;
- Austritt des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, aus der Europäischen Union gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union oder einem späteren Artikel mit gleicher Wirkung;
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach einer automatischen und angemessenen Mahnung durch die Plattform;
- durch Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates gemäß dem in § 3.8.3 beschriebenen Verfahren.

5.4 **Mitarbeiter**

5.4.1 *Rechte und Pflichten in Bezug auf die Arbeitnehmer und damit verbundene Stimmrechte*

Angestellte haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitarbeiter, wie in § 5.3.1 definiert, mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, eine Stimmrechtsübertragung für die Kontrolle einer Kategorie von operativen Entscheidungen zu erhalten;
- Ein Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Mitglied des Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrates zu sein und daher auch nicht berechtigt, sich um die Mitgliedschaft im Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrat zu bewerben, indem er Mitglied einer Arbeitsgruppe ist, die sich mit einer Kandidaturerklärung für den Schlichtungs- und Schiedsgerichtsrat befasst;
- Die Arbeitnehmer nehmen am Mitbestimmungsverfahren mit dem Vorstand der Genossenschaft teil, wie in § 3.7.3 definiert.

Auf der Plattform wird nicht zwischen der Anzeige von Arbeitnehmern und Kooperatoren unterschieden.

5.4.2 *Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Arbeitnehmern*°*

Voraussetzung dafür, dass eine natürliche Person ein Mitarbeiter der Genossenschaft sein kann

EU-Bürger, die in ihrem Mitgliedstaat das Wahlalter erreicht haben und mit der Genossenschaft einen Arbeits-, Praktikums- oder Zeitarbeitsvertrag geschlossen haben, wobei die Gesamtvergütung der natürlichen Person für die Gesamtdauer dieses Vertrags höher ist als die Vergütung für 500 Arbeitsstunden zum höchsten Stundenlohn der folgenden Optionen: (1) der gesetzliche Mindestlohn im Mitgliedstaat der Eintragung der Genossenschaft, wie in § 1 definiert, (2) der in dem für die Genossenschaft geltenden Tarifvertrag festgelegte Mindestlohn oder (3) ein Lohn, der ein Einkommen in Höhe von 60 % des mittleren Pro-Kopf-Einkommens im Mitgliedstaat der Eintragung der Genossenschaft (wie in § 1.5 definiert) gewährleistet, sind Arbeitnehmer der Genossenschaft.

Verfahren für die Aufnahme eines Arbeitnehmers in die Genossenschaft

Die Mitarbeiter werden vom Verwaltungsrat oder im Auftrag des Verwaltungsrats gemäß dem Arbeitsrecht und den Tarifverträgen eingestellt, die für die Genossenschaft in dem Betrieb gelten, in dem der Mitarbeiter eingesetzt wird.

Ein Kooperator, der dem Schlichtungs- und Schiedsrat weniger als die Frist zur Vermeidung von Interessenkonflikten angehört hat, darf von der Genossenschaft nicht eingestellt werden und kann daher nicht beschäftigt werden. Der Zeitraum zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist.



Im Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers sind die in den §§ 3.8.2 und 3.8.3 vorgesehenen Schlichtungs- und Schiedsgerichtsregelungen zu nennen und es ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen die Rechte des Arbeitnehmers vor den Gerichten nicht einschränken.

Verfahren für den Rücktritt eines Mitarbeiters

Jeder Arbeitnehmer kann gemäß den für die Genossenschaft geltenden Arbeitsgesetzen und Tarifverträgen in dem Betrieb, in dem er arbeitet, aus der Genossenschaft austreten.

Ausgeschiedene Arbeitnehmer, die Anteile an der Genossenschaft halten, wechseln nach Ablauf ihres Vertrags mit der Genossenschaft in den Status eines Genossenschafters.

5.4.3 Entlassung von Arbeitnehmern*°.

Die Entlassung von Arbeitnehmern erfolgt durch den Verwaltungsrat oder im Auftrag des Verwaltungsrats gemäß dem Arbeitsrecht und den Tarifverträgen, die für die Genossenschaft in dem Betrieb gelten, in dem der Arbeitnehmer arbeitet.

Die Abberufung des Plattformbetreibers richtet sich im Übrigen nach § 4.3.3 .

Entlassene Arbeitnehmer, die Anteile an der Genossenschaft halten, wechseln bei Beendigung ihres Vertrags mit der Genossenschaft in den Status eines Genossenschafters.

5.5 Nationale Organisationen

Die nationalen Organisationen sind die juristischen Personen, in denen von Rechts wegen alle Genossenschaftsmitglieder zusammengeschlossen sind, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie in der Europäischen Union ansässig sind. Die nationalen Organisationen werden nach dem Recht ihres Mitgliedstaates gegründet. Jede nationale Organisation vertritt die Genossenschaft bei den politischen Wahlen ihres Mitgliedstaates, wenn das aktive oder passive Wahlrecht in diesem Mitgliedstaat nur den Bürgern dieses Mitgliedstaates vorbehalten ist, sowie in allen Bereichen, in denen die Genossenschaft aus rechtlichen Gründen, die diesem Mitgliedstaat eigen sind, nicht direkt handeln kann.

5.5.1 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit nationalen Organisationen und entsprechende Stimmrechte*°.

Jede nationale Organisation hat eine Stimme in allen in § 3.1 aufgeführten Beschlusskategorien.

Die nationalen Organisationen sind befugt, ihre Stimme für jede Kategorie von Beschlüssen an einen Kooperator zu delegieren, den sie zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit ihren internen Regeln beauftragen.

Nationale Organisationen haben keinen Anspruch auf eine Übertragung von Stimmrechten.

Jede nationale Organisation hält einen Anteil an der Genossenschaft und nur einen Anteil.

Jede nationale Organisation hat die Aufgabe, alle Kategorien von Beschlüssen der Genossenschaft (die in § 3.1 aufgeführt sind) in ihrem Mitgliedstaat umzusetzen, wenn die Genossenschaft aus rechtlichen Gründen nicht direkt in diesem Mitgliedstaat handeln kann.

5.5.2 Modalitäten der Aufnahme und des Austritts nationaler Organisationen*°

Bedingungen, unter denen eine juristische Person in einem bestimmten Mitgliedstaat eine nationale Genossenschaftsorganisation sein kann

Eine juristische Person mit Sitz in einem bestimmten Mitgliedstaat wird die nationale Organisation, die die Genossenschaft in diesem Mitgliedstaat vertritt, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt

- ihre Satzungen enthalten Klauseln, die den Anforderungen des Anhangs 2 entsprechen: Obligatorische Bestimmungen in den Satzungen der nationalen Organisationen;
- keine andere nationale Organisation in diesem Mitgliedstaat existiert;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- sie hat mit der Genossenschaft einen Lizenzvertrag über die Verwendung ihres Namens und ihres Logos abgeschlossen, die in § 1.3 definiert sind;
- seine Mitgliedschaft in der Genossenschaft vom Verwaltungsrat in einem Betriebsbeschluss gemäß den §§ 3.5 und 3.6 genehmigt wurde.

Die nationalen Organisationen können nicht aus der Genossenschaft austreten.

5.5.3 *Ausschluss von nationalen Organisationen* *°

In den folgenden Fällen verliert eine Organisation ihren Status als nationale Genossenschaftsorganisation

- Austritt des Mitgliedstaats, in dem die Organisation ihren Sitz hat, aus der Europäischen Union, Austritt gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union oder einem Nachfolgeartikel mit gleicher Wirkung;
- Sanktionierung durch den Schlichtungs- und Schiedsrat gemäß den in § 3.8.3 beschriebenen Verfahren. Im Falle einer solchen Sanktion erzwingt der Vertreter der Genossenschaft in den Leitungsgremien der betreffenden nationalen Organisation deren Auflösung (wie in Anhang 2 beschrieben: Zwingende Bestimmungen der Satzungen der nationalen Organisationen).

5.5.4 *Liste der nationalen Organisationen**

Die Liste der nationalen Organisationen ist in Anhang 5: Liste der nationalen Organisationen zu finden.

5.6 **Angegliederte politische Stiftung, Beschreibung der formalen Beziehung**

Die Genossenschaft beabsichtigt, eine angeschlossene europäische politische Stiftung im Sinne der Verordnung 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zu gründen.

Diese angeschlossene Stiftung muss als eigenständige juristische Person mit getrennten Finanzkonten organisiert sein und wird nach ihrer eigenen Satzung und Geschäftsordnung arbeiten. Die Gründung einer solchen Stiftung kann nur in Übereinstimmung mit § 3.3.19 erfolgen.

6. **Administrative und finanzielle Organisation und Verfahren**

6.1 **Einrichtungen und Organisationen mit administrativen, finanziellen und rechtlichen Vertretungsbefugnissen**

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungs-, Finanz- und Rechtsvertretungsbefugnis der Genossenschaft.

6.2 **Regeln für die Erstellung, Genehmigung und Prüfung der Jahresabschlüsse**

Die Konten der Genossenschaft werden auf der Grundlage von Zeiträumen von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, den sogenannten Geschäftsjahren, geführt. Sie werden gemäß den Anforderungen des französischen Handelsgesetzbuches erstellt.

Ein Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für ein Geschäftsjahr ist ein operativer Beschluss, der der Zustimmung aller Genossenschafter (gemäß § 3.7.4) auf der jährlichen Generalversammlung bedarf.

Der Jahresabschluss für jedes Haushaltsjahr muss von einem externen Rechnungsprüfer bestätigt werden.



6.3 Zuweisung des Überschusses an die gesetzliche Rücklage

Mindestens zwei Drittel des Überschusses aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft müssen der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden. Der nach Zuweisung an die gesetzliche Rücklage verbleibende Überschuss aus dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft darf nur zur Erhöhung des Kapitals der Tochtergesellschaften der Genossenschaft oder für Zuschüsse an nationale Organisationen verwendet werden.

6.4 Freiwillige Auflösung*

Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft unterliegt einem besonderen strategischen Beschluss (gemäß § 3.3.22).

Der Erlös der Auflösung nach Begleichung aller Schulden muss einer oder mehreren Europäischen Genossenschaften oder Genossenschaften der EU-Mitgliedstaaten zugeführt werden [\[LZ3\]](#) die Ziele verfolgen, die mit dem in § 2.2 genannten Zweck der Genossenschaft übereinstimmen.

6.5 Transparenz der Buchführung*

Die folgenden Buchhaltungs- und Finanzinformationen werden auf der Plattform veröffentlicht:

- den Finanzbericht der Genossenschaft für jedes abgelaufene Geschäftsjahr;
- der Gesamtbetrag der freiwilligen Spenden (wie in § 6.6 definiert), die von den Genossenschaf tern während des vorangegangenen Geschäftsjahres eingegangen sind;
- Datum, Betrag und Herkunft aller früheren genehmigten Spenden (wie in § 6.6 definiert), die die Genossenschaft für jedes vorangegangene Geschäftsjahr erhalten hat und bei denen es sich nicht um freiwillige Spenden von Genossenschaf tern handelt;
- den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung für politische Organisationen, den die Genossenschaft im vorangegangenen Haushaltsjahr erhalten hat.

Darüber hinaus werden die folgenden Buchhaltungs- und Finanzinformationen für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr nur den Genossenschaf tern auf der Plattform zur Verfügung gestellt:

- den gemäß § 3.3.5 gewählten internen Haushalt;
- alle Kommunikationskampagnen, für die sich die Genossenschaft entschieden hat und die gemäß § 3.3.6 ausgewählt wurden;
- alle internen Veranstaltungen, deren Organisation die Genossenschaft beschlossen hat und die gemäß § 3.3.7 ausgewählt worden sind;
- alle Investitionen, für die sich die Genossenschaft entschieden hat und die gemäß § 3.3.8 ausgewählt worden sind;
- alle Phasen des Nachhaltigkeitsdialogs, an denen die Genossenschaft teilzunehmen beschloss und die gemäß § 3.3.11 ausgewählt wurden;
- alle öffentlichen Wahlen, an denen die Genossenschaft teilzunehmen beschloss und die gemäß § 3.3.14 ausgewählt worden waren;
- alle unternehmerischen Prototypen, deren Start-up-Phase die Genossenschaft zu unterstützen beschloss und die gemäß Abschnitt 3.3.17 ausgewählt worden waren
- alle Investitionen und alle unternehmerischen Prototypen, bei denen die Genossenschaft beschlossen hat, die Finanzierung einzustellen, die gemäß § 3.3.18 ausgewählt worden waren.



6.6 Spenden

Freiwillige Spenden von Genossenschaftern

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, an die Genossenschaft einen Betrag bis zu einem Vielfachen seines jährlichen Mitgliedsbeitrags zu zahlen (der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in Übereinstimmung mit § 3.3.5 definiert). Dieses Vielfache ist ein quantitativer Parameter, der sich auf interne Prozesse auswirkt und in § 3.4 definiert ist.

Andere zulässige Spenden

Die Genossenschaft darf keine anderen als die unten aufgeführten Spenden annehmen (die zulässigen Spenden):

- unbedingte Vermächtnisse;
- unbedingte Spenden von natürlichen Personen innerhalb der durch das Recht des Sitzes der Genossenschaft festgelegten Grenzen (definiert in § 1.5) an Spenden an politische Organisationen.

Für diese erlaubten Spenden gelten außerdem die folgenden Bedingungen:

- die vollständigen Identitätsdaten (wie in § 6.8 definiert) der vererbenden Person, das Datum und der Betrag der Vererbung werden auf der Plattform öffentlich sichtbar gemacht;
- Alle Spenden, deren genauer Wert (im Falle einer Geldspende) oder geschätzter Wert (im Falle einer Sachspende) einen Bruchteil des internen Budgets der Genossenschaft übersteigt, das als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse definiert ist (siehe § 3.4), müssen vor ihrer Annahme vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Sobald diese Spende vom Vorstand angenommen wurde, werden die vollständigen Identitätsdaten (wie in § 6.8 definiert) des Spenders, wenn diese Person kein Genossenschafter ist, oder sein Pseudonym, wenn er/sie einer ist, das Datum und der Betrag der Spende auf der Plattform öffentlich sichtbar gemacht. Darüber hinaus darf von dieser natürlichen Person, ihren Verwandten oder Personen, mit denen sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen hat, in den fünf (5) Jahren nach dieser Spende keine weitere Spende angenommen werden;
- alle Spenden, deren exakter Wert (im Falle einer Geldspende) oder geschätzter Wert (im Falle einer Sachspende) einen Bruchteil des internen Budgets der Genossenschaft übersteigt, das als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf die internen Prozesse (§ 3.4) definiert ist, müssen darüber hinaus von den Genossenschaftern vor der Annahme genehmigt werden (gemäß § 3.7.4). Sobald diese Spende von den Genossenschaftern angenommen wurde, werden die vollständigen Identitätsdaten (wie in § 6.8 definiert) des Spenders, wenn diese Person kein Genossenschafter ist, oder sein Pseudonym, wenn er/sie einer ist, das Datum und der Betrag der Spende auf der Plattform öffentlich sichtbar gemacht. Darüber hinaus darf von dieser natürlichen Person, ihren Verwandten oder Personen, mit denen sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen hat, in den zehn (10) Jahren nach dieser Spende keine weitere Spende angenommen werden.

6.7 Zulässige Einkommensquellen

Die Genossenschaft darf nur Einkünfte aus den folgenden Quellen erhalten:

- die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Genossenschaft, die nach dem Verfahren in § 3.3.5 festgelegt werden;
- öffentliche Zuschüsse für Innovationen, Verbreitung von Innovationen, Ausbildung, Volksbildung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- öffentliche Unterstützung für politische Organisationen;
- Dividenden, die sie von ihren Tochtergesellschaften oder von Gesellschaften, an denen sie eine Minderheitsbeteiligung hält, erhält;



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- Lizenzgebühren, die die Genossenschaft für geistiges Eigentum erhält, insbesondere (aber nicht ausschließlich) von ihren Tochtergesellschaften, von Unternehmen, an denen sie eine Minderheitsbeteiligung hält, oder von den nationalen Organisationen;
- Umsatz aus eigener Tätigkeit;
- Zinserträge aus der kurzfristigen Anlage seiner Barmittel;
- Zulässige Spenden, definiert in § 6.6.

Darüber hinaus :

- der von einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gruppe von juristischen Personen (im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss von Unternehmen bestimmter Rechtsformen⁴ , Art. 2 oder deren Nachfolgetexte) während eines Geschäftsjahres (wie in § 6.2 definiert), konsolidiert auf der Ebene der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften, erzielt wurde, darf keinen größeren Anteil an den gesamten konsolidierten Erträgen der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften ausmachen als den maximalen Anteil des aus einer einzigen Quelle stammenden Umsatzes, der als quantitativer Parameter mit Auswirkungen auf interne Prozesse definiert ist (vgl. § 3.4);
- Kein Umsatz der Genossenschaft oder ihrer Tochtergesellschaften darf durch Vergütungen für Werbung, Verkaufsförderung oder andere Dienstleistungen gleicher Wirkung, gleich welcher Bezeichnung, zugunsten privater gewinnorientierter Organisationen oder zur Vertretung der Interessen privater gewinnorientierter Organisationen erzielt werden.

6.8 Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten*

Die Genossenschaft verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und EU-Verordnungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Die Genossenschaft erhebt nur Daten, die unbedingt notwendig, relevant und aktuell sind, und stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass die Daten geschützt sind.

Um die Vertraulichkeit der politischen Meinungen ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten und gleichzeitig die Verantwortung für ihre Handlungen zu behalten :

- jeder Mitarbeiter ist unwiderruflich mit einem eindeutigen Pseudonym verbunden. Die Plattform behandelt die Verbindung zwischen einem bestimmten Pseudonym und den Identitätsdaten des Mitarbeiters vertraulich. Die Identitätsdaten einer natürlichen Person sind: ihr(e) Vorname(n), ihr(e) Familienname(n), ihr(e) Geburtsdatum, wie sie in ihren offiziellen Ausweispapieren erscheinen.
- Dieses Pseudonym wird mit allen Handlungen verbunden, die der Mitarbeiter auf der Plattform vornimmt, und ist die einzige identifizierende Information, die mit diesen Handlungen verbunden ist. Um ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Genossenschaftler zu fördern, kann jedem Pseudonym von anderen Genossenschaftlern ein unauslöschlicher Ruf beigelegt werden;
- Die einzige Ausnahme von der Verwendung von Pseudonymen zur Identifizierung von Kooperationspartnern ist die folgende:
 - o wenn ein Genossenschafter offiziell als Kandidat für eine öffentliche Wahl ausgewählt wird (gemäß § 3.3.15).

In diesem Fall werden die Identitätsdaten des Kooperationspartners neben seinem Pseudonym auf der Plattform veröffentlicht.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Gerichtsbarkeitsklausel

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Satzung unterliegen dem französischen Recht. Zuständig ist das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Gericht im Sinne von § 1.5 .

⁴ Herunterladbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02013L0034-20211221>



Um Zweifel auszuschließen, gilt im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und der Satzung einer nationalen Organisation die Satzung der Genossenschaft als maßgeblich.

7.2 Übergangsbestimmungen

7.2.1 *Verlängerung des ersten Haushaltsjahres zur Anpassung an das Kalenderjahr*

Abweichend von § 6.2 läuft das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft bis zum zweiten 31. Dezember, der auf den Tag der Gründung folgt. Zum Beispiel läuft bei einer Gründung am 1. September 2022 das erste Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2023.

7.2.2 *Ausnahme von der Nichtverlängerung von Mandaten für Mitglieder des ersten Verwaltungsrats*

Abweichend von § 3.3.2 und § 3.3.3 können Mitglieder des ersten Vorstands der Genossenschaft der Arbeitsgruppe angehören, die eine Kandidaturerklärung für den Vorstand ausarbeitet (und somit ihre Kandidatur für einen neuen Vorstand vorlegen), wenn der Zeitraum zwischen der Gründung der Genossenschaft und dem Datum der Bewertung dieser Kandidaturerklärung für den Vorstand weniger als oder gleich 24 Monate beträgt.

7.2.3 *Schulze-Abstimmung für die Kontrolle von Betriebsentscheidungen*

Abweichend von § 3.7.4 ist der Algorithmus für die Wahl zwischen mehreren operativen Entscheidungsoptionen, die der a priori Kontrolle der Mitwirkenden unterliegen, der Schulze-Abstimmungsalgorithmus⁵, solange die Plattformsoftware nicht geändert wurde, um die in Anlage 6 beschriebene Mehrheitsentscheidung zu implementieren: Algorithmus für Mehrheitsentscheidungen.

7.3 Offene Lizenz der Statuten

Diese Satzung, mit Ausnahme des Anhangs 1: Logo, des Anhangs 8: Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp und des Anhangs 9: Liste der Gründungsmitglieder, wird unter einer [Creative Commons Attribution - Share Alike \(CC BY-SA\)](#) Lizenz in ihrer neuesten Fassung veröffentlicht.

7.4 Offene Lizenz der von der Genossenschaft veröffentlichten Dokumente

Die von der Genossenschaft auf der Plattform veröffentlichten Dokumente werden unter einer [Creative Commons Attribution - Share Alike \(CC BY-SA\)](#) Lizenz in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

7.5 Offene Datenformate

Die von der Genossenschaft auf der Plattform veröffentlichten Dokumente werden in dem von der ISO/IEC genormten Datenformat ISO/IEC 26300-1:2015 Information technology - Open Document Format for Office Applications (OpenDocument) v1.2 oder dessen Folgeversionen veröffentlicht.

⁵ Beschrieben zum Beispiel unter der URL: https://en.wikipedia.org/wiki/Schulze_method



Anhang 1: Logo



Die Farben des Logos sind folgende:

- Blau: Pantone "Reflex Blue", RGB #003399 (die offizielle Farbe der Flagge der Europäischen Union⁶);
- gelb: Pantone 'Gelb', RGB #FFCC00 (idem);
- rot: RGB #E42713 ;
- grün: RGB #1EA713 ;
- braun: RGB #D14905 ;
- schwarz: RGB #000000.

Anhang 2: Zwingende Bestimmungen der Statuten der nationalen Organisationen

Die Statuten einer nationalen Organisation werden in der Landessprache des betreffenden Mitgliedstaates und in Englisch veröffentlicht. Wenn möglich, wird sie auch in Esperanto veröffentlicht. Die Satzung einer nationalen Organisation muss die folgenden Bestimmungen enthalten:

- (1) Sie trägt die Bezeichnung "[Übersetzung der Bezeichnung der Genossenschaft gemäß § 1.3 ihrer Satzung in der Landessprache] - Bezeichnung der Genossenschaft gemäß § 1.3 ihrer Satzung [Name des Mitgliedstaats in seiner Landessprache]";
- (2) Alle Genossenschafter, deren Staatsangehörigkeit diejenige der nationalen Organisation ist, und nur sie, sind von Rechts wegen Mitglieder der nationalen Organisation mit allen Rechten. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in der nationalen Organisation eines Mitgliedstaates wird gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft erworben und erlischt, oder sobald die natürliche Person die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates erwirbt oder verliert. Niemand kann Mitglied der nationalen Organisation sein, wenn er nicht Genossenschafter ist;
- (3) Die Genossenschaft hat als juristische Person eine besondere Stellung innerhalb der nationalen Organisation und ist die einzige natürliche oder juristische Person, die diese Stellung innehat. Entsprechend dieser besonderen Stellung:

⁶ Wie auf der offiziellen Website der EU [unter](http://publications.europa.eu/code/en/en-5000100.htm) <http://publications.europa.eu/code/en/en-5000100.htm> angegeben.



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

- die nationale Organisation beantragt bei ihrer Gründung bei der Genossenschaft die Mitgliedschaft in der Genossenschaft und handelt mit der Genossenschaft einen Lizenzvertrag über die Verwendung des Namens und des Logos der Genossenschaft aus;

(4) Die Genossenschaft hat besondere Rechte innerhalb der nationalen Organisation und ist die einzige natürliche oder juristische Person, die diese Rechte hat. Diese besonderen Rechte umfassen die folgenden Rechte:

- die nationale Organisation ist verpflichtet, die Satzung der Genossenschaft zu befolgen und deren Beschlüsse unverzüglich zu respektieren;
- die Satzung der Genossenschaft hat Vorrang vor der Satzung der nationalen Organisation;
- die nationale Organisation darf nicht aus der Genossenschaft austreten oder die Genossenschaft von sich aus verlassen;
- Die Genossenschaft zieht im Namen der Nationalen Organisation die Mitgliedsbeiträge, alle anderen Pflichtbeiträge und alle freiwilligen Spenden und Vermächtnisse der Mitglieder der Nationalen Organisation ein und führt den Erlös an die Nationale Organisation ab;
- Die Genossenschaft bestimmt den Anteil der von der nationalen Organisation einbehaltenen Subventionen, den diese als öffentliche Unterstützung für politische Organisationen erhält;
- die nationale Organisation zahlt der Genossenschaft unverzüglich alle Zuschüsse, die sie als öffentliche Unterstützung für politische Organisationen erhalten hat, mit Ausnahme des von der Genossenschaft festgelegten einbehaltenen Teils;
- Die Genossenschaft ernennt und entlässt zwei Mitglieder des Leitungsorgans der nationalen Organisation nach freiem Ermessen. Diese beiden Mitglieder des Leitungsorgans sind die einzigen Personen, die rechtlich befugt sind, jeweils:
 - ü die Kandidaten und Kandidatenlisten der nationalen Organisation bei den öffentlichen Wahlen in diesem Mitgliedstaat zu bestätigen;
 - ü die Befugnis zu erteilen oder zu delegieren, die finanziellen Mittel der nationalen Organisation auszugeben oder die nationale Organisation finanziell zu verpflichten;
- keine Änderungen der Satzung der nationalen Organisation ohne die ausdrückliche, schriftliche und *vorherige* Zustimmung der Genossenschaft vorgenommen werden dürfen;
- die Genossenschaft hat das Recht, die nationale Organisation einseitig und nach eigenem Ermessen aufzulösen (Zwangsauflösung);
- im Falle der (erzwungenen oder nicht erzwungenen) Auflösung einer nationalen Organisation wird der Erlös aus der Auflösung nach Begleichung aller Schulden an die Genossenschaft übertragen.

(4) Der Zweck der nationalen Organisation besteht darin, im Namen und unter der Leitung der Genossenschaft an den öffentlichen Wahlen teilzunehmen, die den Bürgern dieses Mitgliedstaates vorbehalten sind.

Anhang 3: Gesellschaft der Vereinbarung

Die Gesellschaft des Abkommens ist in einem separaten Dokument beschrieben, das einen integralen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

Anhang 4: Moderationsregeln

Jeder Text, jedes Dokument oder jeder Kommentar, der eines der folgenden Merkmale aufweist, wird von der Plattform entfernt:

- Aufruf oder Anstiftung zu Gewalt, Verbrechen oder Gesetzesverstößen;



- Hass oder Diskriminierung einer Personengruppe aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintlichen Elements oder Merkmals, wie z. B. (aber nicht ausschließlich): ethnische oder nationale Herkunft, Geschlecht, Alter, sexuelle Ausrichtung, Behinderung.....;
- Obszönität und Pornographie;
- Verleumdungen, Belästigungen, Drohungen, Beleidigungen und ganz allgemein alle Inhalte, die die menschliche Person und ihre Würde verletzen.

Auf den Teilen der Plattform, die alle Kategorien von Beschlüssen der Genossenschaft betreffen (wie in § 3.1 aufgeführt): Aktionsvorschläge, die in einer anderen Sprache als den in § 1.7 der Satzung definierten Amtssprachen der Genossenschaft verfasst sind, werden von der Plattform entfernt. Abweichend vom vorhergehenden Satz können Vorschläge für externe Kommunikationskampagnen (wie in § 3.3.6 definiert), die sich an ein Publikum in einem einzigen Sprachgebiet richten, von der zuständigen Arbeitsgruppe in der Sprache dieses Sprachgebiets verfasst und entwickelt werden, sofern eine Übersetzung des Inhalts in eine der offiziellen Sprachen der Genossenschaft vorgelegt wird, wenn der Vorschlag für die externe Kommunikationskampagne den Genossenschaftlern zur Auswahl vorgeschlagen wird.

Anhang 5: Liste der nationalen Organisationen

Die Liste der nationalen Organisationen ist bei der Gründung der Genossenschaft noch leer. Sie wird nach der Gründung der nationalen Organisationen und ihrer Eingliederung in die Genossenschaft vervollständigt.

Anhang 6: Algorithmus für Mehrheitsentscheidungen

Der Majority Judgement-Algorithmus wird in dem folgenden Buch ausführlich beschrieben: Michel Balinski und Rida Laraki, *Majority Judgment: Measuring, Ranking, and Electing*, [MIT Press](#), März 2011, 1. Aufl., 448 S. ([ISBN 978-0-262-01513-4](#)).

Eine vereinfachte Zusammenfassung bei Abstimmungen innerhalb der Genossenschaft zwischen mehreren Aktionsvorschlägen ist nachstehend aufgeführt.

Die Wählerinnen und Wähler bewerten beliebig viele Aktionsvorschläge danach, wie gut sie ihrer Meinung nach für die zu erfüllende Aufgabe geeignet sind, wobei sie die folgenden Bewertungen in absteigender Reihenfolge verwenden: "Ausgezeichnet", "Sehr gut", "Gut", "Akzeptabel", "Schlecht", "Abzulehnen ed". Die Zuweisung einer solchen Bewertung zu einem Aktionsvorschlag wird als Urteil bezeichnet.

Hat eine Wählerin oder ein Wähler in einem bestimmten Auswahlverfahren über mindestens einen mehrheitsfähigen Aktionsvorschlag entschieden, so wird ihre oder seine Stimmenthaltung bei einem konkurrierenden Aktionsvorschlag für dasselbe Auswahlverfahren als die schlechtestmögliche Entscheidung "Abzulehnen" für diesen Aktionsvorschlag behandelt.

Wenn eine Wählerin oder ein Wähler zu keinem der Aktionsvorschläge, unter denen die Auswahl getroffen wird, ein Urteil abgegeben hat, wird ihre oder seine Stimme bei den unten beschriebenen logischen Vorgängen nicht berücksichtigt.

Verschiedene Aktionsvorschläge können von einem Wähler die gleiche Bewertung erhalten. Der Aktionsvorschlag mit dem höchsten Medianwert aller Aktionsvorschläge gewinnt. Dieser Medianwert kann wie folgt ermittelt werden: Alle Bewertungen, von der besten bis zur schlechtesten, werden in Spalten nebeneinander gestellt, wobei die Kennung jedes Aktionsvorschlags am Anfang jeder dieser Spalten steht. Der Medianwert für jeden Aktionsvorschlag ist der Wert in der Mitte jeder Spalte, d. h. die Mitte, wenn es eine ungerade Anzahl von Wählern gibt, die untere Mitte, wenn es eine gerade Anzahl gibt.

Wenn mehr als ein Aktionsvorschlag denselben höchsten Medianwert hat, wird der Gewinner des Mehrheitsurteils ermittelt, indem alle Bewertungen, die dem gemeinsamen Medianwert entsprechen, nacheinander von der Gesamtsumme aller gleichwertigen Aktionsvorschläge abgezogen werden. Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass ein ursprünglich gleichwertiger Aktionsvorschlag einen niedrigeren Medianwert hat als die anderen, wird er gestrichen. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis nur noch einer der gleichrangigen Aktionsvorschläge eine höhere Bewertung als alle anderen hat; in diesem Fall hat er gewonnen.



Anhang 7: Listen der taxonomischen Tags

1.1 Taxonomie-Tags für Politikvorschläge

1.1.1 Ebenen, auf denen politische Entscheidungen getroffen werden

- 1 Weltweit - UN
- 2 Die Europäische Union als Ganzes
- 3 - Mitgliedstaat
- 4-Region
- 5-Sub-Region (Provinz/Departement/Kreis)
- 6-Metropolregion
- 7-Gemeinde

1.1.2 Öffentliche Politikbereiche

- Globale Erwärmung
- Erschöpfung der natürlichen Ressourcen
- Zerstörung von Wildtieren und der biologischen Vielfalt
- Demografische Alterung
- Ungleichheiten
- Die Macht der multinationalen Unternehmen
- Armut und prekäre Verhältnisse
- Migration
- Fremdenfeindlichkeit
- Landwirtschaft - Fischerei - Forstwirtschaft - Ländliche Angelegenheiten
- Audiovisuelles und Medien
- Katastrophenschutz - Sicherheit
- Verbraucherschutz
- Kultur
- Verteidigung - Sicherheit
- Entwicklungshilfe
- Digitalisierung
- Frühkindliche Bildung und Betreuung
- Ökologie - Nachhaltige Entwicklung
- Gleichstellung
- Grundrechte - Menschenrechte
- Gesundheit
- Industrie
- Einrichtungen



Internationale Beziehungen - Handelsabkommen

Justiz

Raumordnung und territorialer Zusammenhalt

Makroökonomische Politik und Währungspolitik

Naturgebiete, Parks und Gärten

Netzwerke: Energie - Verkehr - Telekommunikation

Primäre und sekundäre Bildung

Öffentliche Finanzen - Steuern

Verordnung über den Binnenmarkt

Forschung - Hochschulbildung

Wissenschaft - Technologie - Innovation

Soziale Sicherheit - Renten

Sozialpolitik - Soziale Rechte

Solidarität - Integration

Sport - Jugend - Gemeinschaftsleben

Tourismus

Arbeit - Beschäftigung

1.1.3 Geografische Standorte

Die Mitgliedstaaten

AT - Österreich

BE - Belgien

BG - Bulgarien

CY - Zypern

CZ - Tschechische Republik

DE - Deutschland

DK - Dänemark

EE - Estland

EL - Griechenland

ES - Spanien

FI - Finnland

FR - Frankreich

HR - Kroatien

HU - Ungarn

IE - Irland

IT - Italien

LT - Litauen



LU - Luxemburg

LV - Lettland

MT - Malta

NL - Niederlande

PL - Polen

PT - Portugal

RO - Rumänien

SE - Schweden

SI - Slowenien

SK - Slowakei

Nomenklatur der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

In jedem Mitgliedstaat besteht die Liste aus Verwaltungseinheiten mit abnehmender Größe (von NUTS-1 bis NUTS-3), die in der letzten konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) festgelegt sind.

Lokale Regierungseinheiten

In jedem Mitgliedstaat besteht die Liste aus den kommunalen Verwaltungseinheiten, wie sie in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

1.1.4 Wahlkategorien

- 1 - Europäisches Parlament
- 2 - Nationales Parlament / Senat
- 3 - Direktwahl des nationalen Präsidenten
- 4 - Regionalparlament
- 5 - Subregionales Parlament (Provinz / Departement)
- 6 - Das Parlament eines Ballungsgebiets
- 7 - Stadtrat
- 8 - Direktwahl des Bürgermeisters einer Gemeinde

1.2 Art der Projekte der Kooperationspartner

- Forschungsprojekt
- Ausbildung - Vermittlung von Fertigkeiten, Wissen oder Fähigkeiten
- Lieferung von materiellen oder immateriellen Gütern
- Angebot an Freizeitaktivitäten
- Kollektive Förderung der Interessen der Arbeitnehmer
- Kollektive Förderung der Interessen der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der Arbeitnehmer



- Kollektive Förderung der ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit in öffentlichen oder privaten Organisationen;
- Werke der bildenden oder darstellenden Kunst

1.3 Taxonomie-Tags für Maßnahmen von Organisationen oder Sektoren zur ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeit

1.3.1 Stakeholder in der Organisation, im Wirtschaftssektor oder in der industriellen Wertschöpfungskette

1. die Menschen heute:

- a) Lieferanten sowie Arbeitnehmer und Gemeinschaften in der Lieferkette, die der Organisation/dem Sektor vorgelagert sind;
- b) Aktionäre und Kapitalgeber;
- c) Arbeitnehmer der Organisation/des Sektors, unabhängig von ihrem rechtlichen Status (befristet oder unbefristet Beschäftigte, Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Zeitarbeiter, Subunternehmer usw.);
- d) Kunden, einschließlich Endnutzer und Verbraucher, sowie Arbeitnehmer und Gemeinschaften in der nachgelagerten Lieferkette der Organisation/des Sektors;
- e) die lokalen Gemeinschaften im Umfeld der Orte, an denen die Organisation/der Sektor ansässig ist;

2. nicht-menschliche Akteure und die Menschen von morgen:

- a) Klima ;
- b) biologische Vielfalt und wild lebende Tiere und Pflanzen (auch von häufigen Arten);
- c) künftige Generationen.

1.3.2 Art der Maßnahmen zur Nachhaltigkeit

1. Überwachung und Berichterstattung = eine Möglichkeit für die Organisation, den Wirtschaftssektor oder die industrielle Wertschöpfungskette, die Auswirkungen ihrer bisherigen Maßnahmen zur Nachhaltigkeit zu überwachen und darüber zu berichten;
2. Direkte Aktion = eine Maßnahme, die sich durch ihre unmittelbaren Auswirkungen positiv auf die Interessen oder die Würde der Betroffenen auswirkt (auch wenn es einige Zeit dauert, bis diese direkten Auswirkungen eintreten);
3. Governance = ein Leitungsorgan oder eine Institution, die die Beteiligung dieser Kategorie von Stakeholdern (oder eines Teils davon) am künftigen Entscheidungsprozess der Organisation, des Wirtschaftssektors oder der industriellen Wertschöpfungskette gewährleistet.

1.3.3 Funktionen innerhalb der Organisation

1. Forschung & Innovation
2. Strategisches Marketing
3. Fusionen und Akquisitionen
4. Entwicklung von neuen Produkten
5. Beschaffung, Einkauf
6. Produktion
7. Wartung des Produktionswerkzeugs



8. Logistik
9. Operatives Marketing
10. Verkäufe
11. Wartung der verkauften Produkte
12. Kundenbeziehungen
13. Rechnungswesen, Controlling
14. Finanzen
15. Verwaltung der Humanressourcen

1.3.4 Wirtschaftssectoren

[Liste der Sektoren der europäischen NACE, Rev. 2, 2-stellige Systematik]

1.3.5 Industrielle Wertschöpfungsketten

Industrielle Wertschöpfungsketten werden durch das Endprodukt definiert, zu dem sie führen. Dies sind die Wertschöpfungsketten, die zu den folgenden Kategorien von Endprodukten führen:

1. Lebensmittel für Menschen und Haustiere, Getränke;
2. Kleidung, Schuhe;
3. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften (gedruckt und online);
4. Möbel;
5. Gesundheitspflege für Menschen und Haustiere;
6. Vorschul-, Grundschul- und Sekundarschulbildung;
7. Höhere Bildung;
8. Gehäuse;
9. Produkte der Computer- und Unterhaltungselektronik ;
10. Telekommunikation ;
11. Elektrische und thermische Energie ;
12. Wasser ;
13. Abwasser- und Abfallentsorgung und -behandlung ;
14. Individualverkehr ;
15. Öffentliche Verkehrsmittel ;
16. Tourismus ;
17. Kulturelle Freizeitaktivitäten ;
18. Sportliche Aktivitäten ;
19. Versicherung und Sozialschutz ;
20. Bank ;
21. Recht und Gerechtigkeit ;
22. Innere und äußere Sicherheit ;
23. Finanzierung von öffentlichen Maßnahmen und öffentlichen Dienstleistungen;



1.4 Taxonomie-Tags für Vorschläge für unternehmerische Prototypen

1.4.1 Entwicklungsstadien

Stand der Technologiebereitschaft

Der Grad der Validierung der Technologie, die für die Umsetzung des unternehmerischen Prototyps erforderlich ist, wird anhand einer Skala von neun Technologiebereitschaftsstufen bewertet.

	TRL Technologische Bereitschaftsstufe	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
1. Beobachtete und berichtete Grundprinzipien	Niedrigster Stand der technologischen Reife. Die wissenschaftliche Forschung beginnt, sich in angewandter Forschung und Entwicklung niederzuschlagen. Papierstudien über die grundlegenden Eigenschaften einer Technologie.	Forschungspublikationen, in denen die der Technologie zugrunde liegenden Prinzipien beschrieben werden.
2. Formuliertes technologisches Konzept und/oder Anwendung	Die Erfindung beginnt. Sobald die grundlegenden Prinzipien beobachtet werden, können praktische Anwendungen erfunden werden. Die Anwendung ist spekulativ, und es gibt möglicherweise keine Beweise oder detaillierten Analysen, um die Annahmen zu stützen.	Veröffentlichungen oder andere Referenzen, die die zu prüfende Anwendung beschreiben und Analysen zur Unterstützung des Konzepts enthalten.
3. Analysierte und getestete kritische Funktion und/oder Nachweis des Konzepts	Aktive Forschung und Entwicklung wird eingeleitet. Dazu gehören analytische und labortechnische Untersuchungen zur physischen Validierung der analytischen Vorhersagen der einzelnen Elemente der Technologie.	Ergebnisse von Labortests zur Messung der interessierenden Parameter und Vergleich mit analytischen Vorhersagen für kritische Teilsysteme.
4. Laborvalidierung der Komponente und/oder des Systems	Die grundlegenden technischen Komponenten werden im Labor miteinander verbunden, um sicherzustellen, dass alle Komponenten zusammen funktionieren. Dabei handelt es sich um ein Mock-up oder eine "Low-Fidelity"-Nachbildung im Vergleich zum endgültigen System.	Untersuchte Systemkonzepte und entsprechende Mock-up-Testergebnisse. Abschätzung der Diskrepanz zwischen den Mock-up-Testergebnissen und der erwarteten Leistung des endgültigen Systems.
5. Validierung der Komponente und/oder des Systems in einer sinnvollen Umgebung	Die Wiedergabetreue des Modells nimmt deutlich zu. Das Modell wird mit einigermaßen realistischen externen Elementen integriert, die in einer simulierten Umgebung getestet werden können.	Testergebnisse des integrierten Systemmodells mit externen Elementen in einer simulierten Betriebsumgebung. Unterschiede zwischen simulierter und betrieblicher Umgebung. Vergleich zwischen Testergebnissen und Erwartungen.
6. Demonstration des System-/Teilsystemmodells oder des repräsentativen Prototyps	Das repräsentative Prototypmodell oder -system, das in Bezug auf Leistung und Funktionalität (und bei materiellen Objekten auch in Bezug auf Energieverbrauch,	Testergebnisse des repräsentativen Prototyps. Unterschiede zwischen Testumgebung und



	TRL Technologische Bereitschaftsstufe	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
in einer sinnvollen Umgebung	Masse, Volumen und Herstellungskosten) der gewünschten Konfiguration nahe kommt, wird in einem signifikanten Umfeld getestet. Er stellt einen wichtigen Fortschritt in der nachgewiesenen Reife einer Technologie dar.	Betriebsumgebung. Vergleich zwischen Testergebnissen und Erwartungen.
7. Demonstration des Systemprototyps in einer betrieblichen Umgebung	Prototyp, der dem geplanten Endzustand des Systems entspricht und in einer Betriebsumgebung implementiert wird (und bei physischen Objekten, die in Serie produziert werden)	Ergebnisse des Prototypentests in einer betrieblichen Umgebung
8. Reales System vollständig und durch Tests und Demonstrationen qualifiziert	Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Technologie in ihrer endgültigen Form und unter den erwarteten Bedingungen funktioniert (und, bei materiellen Gegenständen, dass sie mit dem erforderlichen Maß an Zuverlässigkeit, Qualität und Kosteneffizienz hergestellt wird). In den meisten Fällen stellt diese Stufe das Ende der Entwicklung dar.	Ergebnisse der Prüfung des Systems in seiner endgültigen Konfiguration unter allen zu erwartenden Umweltbedingungen. (Bei physischen Objekten: Produktionsprüfberichte). Bewertung der Fähigkeit des Systems, die betrieblichen Anforderungen zu erfüllen.
9. Reales System, validiert durch erfolgreichen Einsatz beim Kunden/Endnutzer	Tatsächliche Anwendung der Technologie in ihrer endgültigen Form und unter Betriebsbedingungen, nach der Lieferung an den/die Kunden. In jedem Fall ist dies das Ende der endgültigen Korrekturen von Problemen.	Betriebsbericht (und, für materielle Objekte, Kundendienstberichte)

Grad der Marktreife

Der Grad, in dem die Gesellschaft für den unternehmerischen Prototyp empfänglich ist, wird anhand einer Skala von neun Marktbereitschaftsstufen bewertet.

	MRL Marktreifegrad	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
1. Erste formalisierte Intuitionen	Geringster Grad der Marktreife. Schriftliche Formulierung erster Ideen zu potenziellen Nutzerkategorien und dem Nutzerbedarf, den die Innovation ansprechen könnte.	Ein Dokument, das eine Beschreibung des Zielbenutzers und eine funktionale Spezifikation seiner Bedürfnisse enthält.
2. Ausgedrücktes funktionales Bedürfnis	Die Formalisierung des Bedarfs beginnt. Es gibt eine genaue Liste der Kategorien potenzieller Nutzer und potenzieller Kunden (= Personen, die für die Befriedigung des Bedarfs bezahlen könnten) sowie eine funktionale Spezifikation des Bedarfs.	Funktionale Spezifikation des Bedarfs (ausgeführte Funktionen, erreichte Leistung, Umgebungs- und Implementierungsbedingungen). Liste der potenziellen Nutzer- und Kundenkategorien.



	MRL Marktreifegrad	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
3. Durchgeführte Marktforschung	Die für die Innovation vorgesehenen Funktionen, Leistungen und Umweltbedingungen wurden mit potenziellen Nutzern und Kunden in den vorgesehenen Kategorien erfolgreich getestet.	Marktforschung über die Meinung von Nutzern und potenziellen Kunden, die zu den geplanten Kategorien gehören, zu den geplanten Funktionen, Leistungen und Umgebungsbedingungen. Empfehlungen aus der Studie über die Zweckmäßigkeit der Verfolgung von Innovationen in jedem der Paare, die ein Funktionsangebot mit einem Nutzer verbinden. Empfehlungen aus der Studie zu akzeptablen Geschäftsmodellen für jede ausgewählte Kategorie von potenziellen Kunden.
4. Validierter Bedarf bei einem Pilotanwender	Ein Pilotnutzer (der nicht unbedingt ein zahlender Kunde ist) hat die Funktionen, die Leistung und die Umweltbedingungen der Innovation getestet und ihre Eignung für seine Bedürfnisse bestätigt.	Bericht über den vom Pilotanwender durchgeführten Test einschließlich seiner Bewertung der Eignung der Innovation für seine funktionalen Bedürfnisse.
5. Bedarf, Preis und Zahlungsmodell bei einem Pilotkunden validiert	Ein zahlender Kunde hat die von der Innovation gebotenen Funktionen, Leistungen und Umgebungsbedingungen getestet, ihre Übereinstimmung mit seinen Bedürfnissen und die Angemessenheit des Preises (und des Zahlungsmodells) mit dem Wert, den die Befriedigung dieser Bedürfnisse für ihn hat, überprüft.	Bericht über den vom Pilotkunden durchgeführten Test einschließlich seiner Bewertung der Eignung der Innovation für seinen funktionalen Bedarf. Tatsächlicher Erhalt des vollen Preises, der für die Innovation berechnet wird, in Übereinstimmung mit dem festgelegten Geschäftsmodell.
6. Wiederkehrendes Marketingmodell an einem Kunden getestet	Die wiederkehrenden Verkaufsmethoden führten zu einem erfolgreichen ersten kommerziellen Vertrag nach einem umfassenden Prozess, bei dem der Interessent zu Beginn dem Verkaufsteam unbekannt war.	Verfolgung des wiederkehrenden Geschäftsprozesses für diesen ersten Kunden (Generierung und Identifizierung des Interessenten, Verhandlung und Unterzeichnung des Vertrags). Tatsächlicher Eingang des vollen Preises für die Innovation gemäß dem festgelegten Geschäftsmodell für diesen ersten Kunden.
7. Validiertes wiederkehrendes Marketingmodell	Wiederkehrende Verkaufsmethoden haben zu einer beträchtlichen Anzahl erfolgreicher Handelsverträge nach einem vollständigen Prozess geführt, bei dem der Interessent dem Verkaufsteam zu Beginn unbekannt war.	Verfolgen Sie den wiederkehrenden Geschäftsprozess, indem Sie den vollen Preis, der für die Innovation in Rechnung gestellt wird, in Übereinstimmung mit dem definierten Geschäftsmodell für eine bedeutende Anzahl von Kunden einfordern.



	MRL Marktreifegrad	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
8. Validiertes wiederkehrendes Geschäftsmodell	Die innovative Organisation hat ihr wirtschaftliches Gleichgewicht in einem stabilen System erreicht. Die wiederkehrenden Kosten, die für die Produktion, die Aufrechterhaltung eines wettbewerbsfähigen Angebots, das Marketing und die Verwaltung erforderlich sind, werden durch den erzielten regelmäßigen Umsatz ausgeglichen.	Betriebsrechnung der innovativen Organisation, die über einen Zeitraum von einem Jahr oder länger einen durchweg positiven Nettogewinn ausweist.
9. Wirtschaftsmodell durch einen Konjunkturzyklus validiert	Die innovative Organisation hat ein wirtschaftliches Gleichgewicht in einem stabilen Zustand über einen vollen Konjunkturzyklus erreicht. Die wiederkehrenden Kosten, die für die Produktion, die Aufrechterhaltung eines wettbewerbsfähigen Angebots, das Marketing und die Verwaltung erforderlich sind, werden durch den wiederkehrenden Umsatz ausgeglichen, der im Durchschnitt über einen vollen Wirtschaftszyklus (Rezession und Aufschwung) erzielt wird.	Betriebskonten der innovativen Organisation, die über einen Zeitraum von mindestens einem Konjunkturzyklus einen deutlich positiven Nettogewinn ausweisen. Bilanzen der innovativen Organisation, die über denselben Zeitraum ein strikt positives Eigenkapital ausweisen.

Fähigkeiten Readiness Level

Das Ausmaß, in dem das Team, das den unternehmerischen Prototyp umsetzt, über die für seine Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten verfügt, wird anhand einer Skala von neun Fähigkeitsbereitschaftsstufen bewertet.

	CRL - Capabilities Readiness Level	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
1. Entstehung der Absicht zur Innovation	Der/die Projektleiter hat/haben erste (technische oder bedarfsorientierte) Dokumente verfasst, in denen die Innovation und seine/ihre Rolle im Prozess beschrieben werden.	Dokumente (technischer Art oder zur Beschreibung des Bedarfs), in denen die Innovation und die Rolle des/der Projektleiter(s) in diesem Prozess beschrieben werden.
2. Formalisierung der Absicht zur Innovation	Der/die Projektleiter hat/haben ein Dokument verfasst, in dem seine/ihre Rolle(n) im Innovationsprozess und sein/ihr Status, entweder rechtlich außerhalb der Organisation oder funktional innerhalb der Organisation, in den Anfangsphasen des Prozesses beschrieben wird.	Dokument, in dem die Rolle im Innovationsprozess und der Status des/der Projektleiter(s) - rechtlich außerhalb der Organisation oder funktional innerhalb der Organisation - in den Anfangsphasen des Prozesses beschrieben wird.
3. Gründungsteam gebildet	Der/die Projektleiter hat/haben den rechtlichen oder funktionalen Status, um einen erheblichen Teil seiner/ihrer Zeit in offizieller Funktion der Innovation zu widmen.	Dokument, das den rechtlichen oder funktionalen Status des/der Projekteigentümer(s) angibt.



	CRL - Capabilities Readiness Level	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
4. Einbindung technischer und strategischer Marketingfähigkeiten	Das Innovationsprojektteam umfasst operative technische UND strategische Marketingkompetenzen, unabhängig von der Art der ursprünglich im Gründungsteam vorhandenen Kompetenzen. Strategische Marketingfähigkeiten konzentrieren sich auf die Definition zukünftiger Produkte auf der Grundlage aktueller oder erwarteter Nutzer- und Kundenbedürfnisse, die in ein funktionales Spezifikationsdokument umgesetzt werden. Zu den technischen Fähigkeiten gehören das Verstehen von Phänomenen, das Lösen von Problemen und das Entwerfen von Lösungen, um die in der funktionalen Spezifikation festgelegten Ziele in Bezug auf Funktionalität, Leistung, Umweltbedingungen und wiederkehrende Herstellungskosten zu erreichen.	Liste der Mitglieder des Innovationsprojektteams, Dokumente, die ihre rechtliche oder funktionale Zugehörigkeit zum Team belegen, Lebensläufe dieser Mitglieder, die ihre technischen und strategischen Marketingfähigkeiten und -erfahrungen belegen.
5. Einbindung von Verkaufskompetenzen	Zum Innovationsprojektteam gehören neben den oben genannten auch operative Vertriebsfähigkeiten, die sich auf die Fähigkeit zum Abschluss eines Geschäfts konzentrieren.	Liste der Mitglieder des Innovationsprojektteams, Dokumente, die ihre rechtliche oder funktionale Zugehörigkeit zum Team belegen, Lebensläufe dieser Mitglieder, die ihre Fähigkeiten und Erfahrungen belegen.
6. Strukturierung von technischen, strategischen Marketing- und Vertriebskompetenzen	Die Rollen und Funktionen in den Abteilungen Technik, strategisches Marketing und Vertrieb sind definiert und werden respektiert.	Organigramme der Abteilungen Technik, strategisches Marketing und Vertrieb. Stellenbeschreibungen für jedes Mitglied dieser Abteilungen.
7. Einbindung und Strukturierung der Qualitätssicherung und der administrativen, rechtlichen und finanziellen Managementfähigkeiten	Das Team des Innovationsprojekts umfasst neben den oben genannten auch Kompetenzen in den Bereichen Qualitätssicherung, Verwaltung, Recht und Finanzmanagement. Zu den rechtlichen Managementkompetenzen gehört auch das geistige Eigentum.	Liste der Mitglieder des Innovationsprojektteams, Dokumente, aus denen ihre rechtliche oder funktionale Zugehörigkeit zum Team hervorgeht, Lebensläufe der Mitglieder der wichtigsten Abteilungen mit Angabe ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen. Organigramme und Stellenbeschreibungen der Abteilungen Qualitätssicherung, Verwaltung, Recht und Finanzmanagement. Qualitätssicherungszertifikat nach ISO 9000.
8. Einbindung und Strukturierung von	Das Team des Innovationsprojekts umfasst zusätzlich zu den oben genannten	Liste der Mitglieder des Innovationsprojektteams,



	CRL - Capabilities Readiness Level	Dokumente, die das Erreichen des Niveaus belegen
Fähigkeiten zur Industrialisierung von Vertrieb und Produktion	Kompetenzen auch die Kompetenzen der Vertriebsindustrialisierung und der Produktion. Die Kompetenzen der Vertriebsindustrialisierung umfassen den Prozess der Lead-Generierung, der Verhandlung und des Abschlusses des Kaufvertrags, der Kundenbeziehungen und des Kundendienstes. Die Kompetenzen im Bereich der Produktionsindustrialisierung konzentrieren sich auf die zuverlässige Lieferung des innovativen Angebots in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und zu einem Kostenrahmen, der dem Ziel entspricht.	Dokumente, die ihre rechtliche oder funktionale Zugehörigkeit zum Team belegen, Lebensläufe der Mitglieder der wichtigsten Abteilungen, die ihre Fähigkeiten und Erfahrungen belegen. Organigramme und Stellenbeschreibungen der kaufmännischen und methodischen Abteilungen.
9. Einbindung und Strukturierung von Kompetenzen im Bereich des Personalmanagements	Das Team des Innovationsprojekts verfügt darüber hinaus über Kompetenzen im Bereich der Personalverwaltung, die sich auf Ausbildung, soziale Beziehungen und strategische Kompetenzplanung erstrecken.	Liste der Mitglieder des Innovationsprojektteams, Dokumente, die ihre rechtliche oder funktionale Zugehörigkeit zum Team belegen, Lebensläufe der wichtigsten Abteilungsmitglieder, die ihre Fähigkeiten und Erfahrungen belegen. Organigramme und Stellenbeschreibungen der Personalabteilung.

Anhang 8: Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp

Der Muster-Businessplan für einen unternehmerischen Prototyp ist in einem separaten Dokument beschrieben, das einen integralen Bestandteil dieser Statuten darstellt.

Anhang 9: Liste der Gründungsmitglieder

Die Liste der Gründungsmitglieder ist in einem separaten Dokument beschrieben, das einen integralen Bestandteil dieser Satzung darstellt.

Anhang 10: Artikel L225-38 bis L225-42 des französischen Handelsgesetzbuchs ("*Code de Commerce*")

Diese Übersetzung dient nur der Übersichtlichkeit. Der einzig gültige Text ist das französische Original, verfügbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGIARTI000029329315/>

Artikel L225-38

Jede Vereinbarung, die direkt oder über einen Mittelsmann zwischen der Gesellschaft und ihrem Hauptgeschäftsführer, einem ihrer stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, einem ihrer Aktionäre, der mehr als 10 % der Stimmrechte hält, oder, im Falle



einer Aktionärs-Gesellschaft, dem Unternehmen, das sie im Sinne von Artikel L. 233-3 kontrolliert, geschlossen wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrats.

Das Gleiche gilt für Vereinbarungen, an denen eine der im vorstehenden Absatz genannten Personen mittelbar beteiligt ist.

Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einer Gesellschaft bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung, wenn der Geschäftsführer, einer der stellvertretenden Geschäftsführer oder einer der Direktoren der Gesellschaft Eigentümer, unbeschränkt haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Direktor, Mitglied des Aufsichtsrats oder allgemein ein Manager dieser Gesellschaft ist.

Die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats ist zu begründen, indem das Interesse der Gesellschaft an der Vereinbarung dargelegt wird, insbesondere durch Angabe der damit verbundenen finanziellen Bedingungen.

Artikel L225-39

Die Bestimmungen des Artikels L. 225-38 gelten weder für Vereinbarungen, die sich auf die laufende Geschäftstätigkeit beziehen und unter normalen Bedingungen geschlossen werden, noch für Vereinbarungen zwischen zwei Gesellschaften, von denen die eine unmittelbar oder mittelbar das gesamte Kapital der anderen hält, gegebenenfalls nach Abzug der Mindestanzahl von Aktien, die erforderlich ist, um die Anforderungen des Artikels 1832 des Zivilgesetzbuches oder der Artikel L. 225-1, L. 22-10-1, L. 22-10-2 und L. 226-1 des vorliegenden Gesetzbuches zu erfüllen.

Artikel L225-40

Eine direkt oder indirekt an der Vereinbarung interessierte Person hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, sobald sie von einer Vereinbarung weiß, auf die Artikel L. 225-38 Anwendung findet. Sie darf weder an den Beratungen noch an der Abstimmung über die beantragte Genehmigung teilnehmen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet die Rechnungsprüfer, falls vorhanden, über alle genehmigten und abgeschlossenen Verträge und legt sie der Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

Die Abschlussprüfer oder, falls keine bestellt sind, der Vorsitzende des Verwaltungsrats legen der Versammlung einen Sonderbericht über diese Vereinbarungen vor, über den diese entscheidet.

Die Person, die direkt oder indirekt an der Vereinbarung beteiligt ist, darf nicht an der Abstimmung teilnehmen. Seine Anteile werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel L225-40-1

Die in den vorangegangenen Geschäftsjahren abgeschlossenen und genehmigten Vereinbarungen, deren Durchführung im abgelaufenen Geschäftsjahr fortgesetzt wurde, werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat geprüft und dem etwaigen Rechnungsprüfer zur Erstellung des in Artikel L. 225-40 Absatz 3 vorgesehenen Berichts mitgeteilt.

Artikel L225-41

Die von der Hauptversammlung genehmigten Vereinbarungen sowie die von ihr abgelehnten Vereinbarungen sind Dritten gegenüber wirksam, es sei denn, sie werden im Falle von Betrug aufgehoben.

Selbst wenn kein Betrug vorliegt, können die für die Gesellschaft nachteiligen Folgen der missbilligten Vereinbarungen der betreffenden Person und gegebenenfalls den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats angelastet werden.

Artikel L225-42

Unbeschadet der Haftung der betreffenden Person können die in Artikel L. 225-38 genannten, ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats geschlossenen Vereinbarungen für ungültig erklärt werden, wenn sie schädliche Folgen für die Gesellschaft hatten.

Die Nichtigkeitsklage verjährt nach drei Jahren ab dem Datum der Vereinbarung. Wurde die Vereinbarung jedoch verheimlicht, verschiebt sich der Beginn der Verjährungsfrist auf den Tag, an dem sie offenbart wurde.



KosmoPolitische Genossenschaft - Statuten

Die Nichtigkeit kann durch ein Votum der Hauptversammlung auf der Grundlage eines Sonderberichts der Rechnungsprüfer oder, falls keine Rechnungsprüfer bestellt wurden, des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, in dem die Umstände dargelegt werden, aufgrund derer das Genehmigungsverfahren nicht eingehalten wurde, behoben werden. Die Bestimmungen des vierten Absatzes von Artikel L. 225-40 finden Anwendung.